

**IRISH COLLECTIVE ASSET-MANAGEMENT VEHICLES ACTS 2015 UND 2020**

**UND**

**DIE EUROPEAN COMMUNITIES (UNDERTAKINGS FOR COLLECTIVE INVESTMENT IN TRANSFERABLE SECURITIES) REGULATIONS, 2011 (IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG)**

**KÖRPERSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG AUF GRUNDLAGE VON ANTEILEN (BODY CORPORATE LIMITED BY SHARES)**

**COLLECTIVE ASSET-MANAGEMENT VEHICLE MIT VARIABLEM KAPITAL**

**UMBRELLAFONDS MIT GETRENNT HAFTENDEN TEILFONDS**

**SATZUNG**

**VON**

**HSBC GLOBAL FUNDS ICAV**

**EINGETRAGEN AM 28. NOVEMBER 2017**

**GEÄNDERT MIT GENEHMIGUNG DER DEPOTSTELLE AM 26 JANUAR 2022**

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	6
2.	AUSLEGUNG.....	11
3.	GRÜNDUNG .....	11
4.	ZWECK UND BEFUGNISSE .....	11
5.	ANTEILSKAPITAL.....	15
6.	UMBRELLAFONDS UND GETRENNTE HAFTUNG .....	15
7.	AUSGABE VON ANTEILEN.....	16
8.	ÄNDERUNG VON RECHTEN.....	17
9.	NICHTANERKENNUNG VON TREUHANDVERHÄLTNISSEN .....	17
10.	OFFENLEGUNG VON BETEILIGUNGEN .....	18
11.	PROVISIONSZAHLUNGEN.....	19
12.	RÜCKKAUFSRECHT .....	19
13.	UMTAUSCHRECHT.....	19
14.	EINTRAG IN DAS REGISTER DER ANTEILSINHABER/ANTEILSZERTIFIKATE .....	19
15.	RESTANZAHL AN ANTEILEN UND UMTAUSCHZERTIFIKATE.....	20
16.	ANTEILSOPTIONSSCHEINE.....	20
17.	ERSATZ VON ANTEILSZERTIFIKATEN UND ANTEILSOPTIONSSCHEINEN .....	20
18.	ANDERE METHODEN ZUR DOKUMENTATION VON EIGENTUMSRECHTEN .....	20
19.	FORM DER ÜBERTRAGUNGSURKUNDE .....	21
20.	AUSFERTIGUNG DER ÜBERTRAGUNGSURKUNDE .....	21
21.	STEUERZAHLUNGEN BEI ÜBERTRAGUNGEN.....	21
22.	ABLEHNUNG DER EINTRAGUNG VON ÜBERTRAGUNGEN .....	21
23.	ABLEHNUNGSVERFAHREN.....	22
24.	SCHLIESSUNG DER ÜBERTRAGUNGSBÜCHER .....	22
25.	EINTRAGUNGSGEBÜHREN .....	23
26.	EINBEHALTUNG VON ÜBERTRAGUNGSURKUNDEN .....	23
27.	VERZICHT AUF ZUTEILUNG.....	23

28.	ZWANGSÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN .....	23
29.	TOD DES INHABERS.....	23
30.	ÜBERTRAGUNG IM TODESFALL ODER BEI INSOLVENZ/MINDERJÄHRIGEN .....	24
31.	RECHTE VOR DER REGISTEREINTRAGUNG.....	24
32.	KAPITALERHÖHUNG .....	24
33.	KONSOLIDIERUNG, AUFTEILUNG UND ANNULLIERUNG VON KAPITAL.....	24
34.	JAHRESHAUPTVERSAMMLUNGEN.....	25
35.	AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNGEN .....	25
36.	EINBERUFUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN .....	25
37.	EINLADUNG ZU HAUPTVERSAMMLUNGEN .....	26
38.	BESCHLUSSFÄHIGKEIT VON HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	26
39.	BESONDERE TAGESORDNUNGSPUNKTE .....	26
40.	VORSITZENDER DER HAUPTVERSAMMLUNG .....	27
41.	RECHT DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER UND ABSCHLUSSPRÜFER ZUR TEILNAHME AN HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	27
42.	VERTAGUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN .....	27
43.	BESCHLUSSFASSUNG.....	27
44.	BERECHTIGUNG ZUR BEANTRAGUNG EINER ABSTIMMUNG NACH KAPITALANTEILEN .....	28
45.	ABLAUF EINER ABSTIMMUNG NACH KAPITALANTEILEN.....	28
46.	STIMMABGABE DER ANTEILSINHABER.....	28
47.	SCHRIFTLICHE BESCHLÜSSE .....	29
48.	AUSSCHLAGGEBENDE STIMME DES VORSITZENDEN .....	29
49.	STIMMABGABE DURCH GEMEINSAME ANTEILSINHABER.....	29
50.	STIMMABGABE DURCH GESCHÄFTSUNFÄHIGE ANTEILSINHABER .....	29
51.	EINSCHRÄNKUNG VON STIMMRECHTEN.....	29
52.	ZEITPUNKT FÜR EINWÄNDE GEGEN DIE STIMMABGABE.....	30
53.	ERNENNUNG EINES STIMMRECHTSBEVOLLMÄCHTIGTEN .....	30
54.	VERTRETUNG VON KÖRPERSCHAFTEN AUF VERSAMMLUNGEN.....	30
55.	HINTERLEGUNG VON SCHRIFTLICHEN STIMMRECHTSVOLLMACHTEN .....	31
56.	ELEKTRONISCHE STIMMRECHTSVERTRETUNG .....	31

57.	WIRKSAMKEIT VON STIMMRECHTSVOLLMACHTEN.....	31
58.	WIRKSAMKEIT DES WIDERRUFS DER STIMMRECHTSVOLLMACHT ODER DER BEVOLLMÄCHTIGUNG.....	31
59.	VERSAMMLUNGEN VON ANTEILSKLASSEN .....	32
60.	ANZAHL DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER.....	33
61.	PFLICHTANTEILE .....	33
62.	BESTELLUNG VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN DURCH DEN VERWALTUNGSRAT..	33
63.	BESTELLUNG VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN AUF EINER HAUPTVERSAMMLUNG .....	33
64.	ORDENTLICHE VERGÜTUNG DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER .....	33
65.	SONDERVERGÜTUNG VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN .....	33
66.	AUFWENDUNGEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER .....	34
67.	STELLVERTRETENDE VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER.....	34
68.	BEFUGNISSE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER .....	34
69.	BEFUGNIS ZUR ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN AN EINEN AUSSCHUSS .....	35
70.	BESTELLUNG VON BEVOLLMÄCHTIGTEN / VERTRETERN / BEAUFTRAGTEN / DER VERWAHRSTELLE / DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT.....	35
71.	KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE .....	36
72.	TURNUSMÄSSIGES AUSSCHEIDEN .....	36
73.	BEDINGUNGEN FÜR DIE BESTELLUNG.....	36
74.	AUSSCHEIDEN AUS ALTERSGRÜNDEN .....	36
75.	BESTELLUNG ZUSÄTZLICHER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER.....	36
76.	AUSSCHLUSS VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN.....	37
77.	INTERESSEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER .....	38
78.	BESCHRÄNKUNGEN DES STIMMRECHTS DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER .....	39
79.	EINBERUFUNG UND REGELUNG VON VERWALTUNGSRATSSITZUNGEN.....	40
80.	BESCHLUSSFÄHIGKEIT VON VERWALTUNGSRATSSITZUNGEN .....	40
81.	ABSTIMMUNG BEI VERWALTUNGSRATSSITZUNGEN.....	40
82.	SITZUNGEN PER TELEKOMMUNIKATION.....	41
83.	VORSITZENDER DES VERWALTUNGSRATS.....	41
84.	GÜLTIGKEIT DER HANDLUNGEN DES VERWALTUNGSRATS.....	41

85.	BESCHLÜSSE DES VERWALTUNGSRATS ODER ANDERE SCHRIFTLICHE DOKUMENTE.....	41
86.	BESTELLUNG DES GESELLSCHAFTSSEKRETÄRS .....	42
87.	RECHTSVERBINDLICHE VERTRÄGE.....	42
88.	FIRMENSIEGEL.....	43
89.	VERTRAGSABSCHLUSS DURCH SIEGEL.....	43
90.	OFFIZIELLES SIEGEL FÜR ANTEILSZERTIFIKATE.....	43
91.	AUSFERTIGUNG HANDELBARER INSTRUMENTE.....	44
92.	ERKLÄRUNG VON DIVIDENDEN .....	44
93.	DIVIDENDENBERECHTIGUNG .....	45
94.	ABZUG VON DER DIVIDENDE.....	45
95.	NICHT GELTEND GEMACHTE DIVIDENDEN .....	45
96.	WÄHRUNG DER DIVIDENDEN .....	45
97.	ZAHLUNG VON DIVIDENDEN.....	45
98.	GEMEINSAME INHABER.....	47
99.	ABSCHLUSS .....	47
100.	SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN .....	48
101.	ZUSTELLUNG VON MITTEILUNGEN .....	48
102.	ZUSTELLUNG VON MITTEILUNGEN AN GEMEINSAME ANTEILSINHABER .....	49
103.	ZUSTELLUNG VON MITTEILUNGEN BEI ÜBERTRAGUNG ODER ÜBERTRAGUNG KRAFT GESETZES VON ANTEILEN .....	50
104.	UNTERSCHRIFT AUF MITTEILUNGEN .....	50
105.	ZUGANGSFIKTION VON MITTEILUNGEN .....	50
106.	AUSSCHÜTTUNG BEI AUFLÖSUNG .....	50
107.	AUSSCHÜTTUNG IN FORM VON SACHWERTEN .....	51
108.	STREICHUNG .....	51
109.	PROTOKOLLE.....	52
110.	EINSICHTNAHME UND GEHEIMHALTUNG.....	52
111.	VERNICHTUNG VON UNTERLAGEN .....	52
112.	ANTEILSINHABER MIT UNBEKANNTEM VERBLEIB .....	53
113.	SCHADLOSHALTUNG .....	53

114.	VORRANGIGE BESTIMMUNGEN .....	54
115.	UMSTRUKTURIERUNGS- ODER FUSIONIERUNGSPLÄNE.....	54
116.	BESCHRÄNKUNG VON ÄNDERUNGEN DER SATZUNG.....	54
117.	VERMÖGENSWERTE UND HAFTUNGSTRENNUNG.....	55
118.	ÜBERTRAGUNG UND WEITERVERWENDUNG DER VERMÖGENSWERTE DES ICAV .....	55
119.	GEGENSEITIGE ANLAGEN.....	55
	ANHANG 1 .....	56
	ANHANG 2 .....	80

## 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In dieser Satzung haben die nachfolgenden Begriffe nach Massgabe des Zusammenhangs folgende Bedeutung:

**Abgaben und Gebühren** bezeichnet sämtliche Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Brokergewühren, Bankgebühren, Übertragungsgebühren, Eintragungsgebühren, an die Verwahrstelle oder ihre Bevollmächtigten oder Vertreter zahlbaren Transaktions- und Verwahrungsgewühren sowie sonstigen Abgaben und Gebühren – unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Aufstockung der Vermögenswerte oder der Auflegung, Ausgabe, dem Verkauf von Anteilen oder dem Verkauf oder Kauf von Anlagen durch das ICAV oder im Hinblick auf Zertifikate oder aus einem anderen Anlass entstehen –, die gegebenenfalls im Verkaufsprospekt oder einem Nachtrag beschrieben sind und die vor, in Verbindung mit oder aus Anlass der Transaktionen oder Geschäfte, für die sie anfallen, fällig sind oder werden; nicht eingeschlossen sind jedoch Kommissionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die möglicherweise bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts berücksichtigt wurden.

**Abgesicherte Währungsanteilsklasse** bezeichnet eine Währungsanteilsklasse, für die der betreffende Fonds Transaktionen zur Währungsabsicherung abschliesst, deren Nutzen und Kosten nur den Inhabern von Anteilen dieser Klasse erwachsen.

**Abrechnungstag** bezeichnet den vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten spätesten Termin für den Eingang des Ausgabepreises oder die Zahlung des Rückkaufpreises für Anteile jeder Klasse, wie im Prospekt dargelegt. Im Falle der Zahlung des Rückkaufpreises der Anteile ist der späteste Termin in der Regel zehn Geschäftstage nach Ablauf des jeweiligen Handelsschlusses oder nach Erhalt der ausgefüllten Rückkaufdokumentation, sofern die Berechnung des Nettoinventarwertes nicht gemäss Anhang 1 Artikel 17 ausgesetzt wird;

**Abschlussprüfer** bezeichnet die jeweiligen Abschlussprüfer des ICAV.

**Anhang** oder **Anhänge** bezeichnet den Anhang bzw. die Anhänge, der/die dieser Satzung beigefügt ist/sind und einen Bestandteil dieser Satzung bildet/bilden.

**Anlage** bezeichnet eine Anlage, die gemäss Anhang 1 Artikel 20 von dem ICAV erworben wurde.

**Anteil** oder **Anteile** bezeichnet gewinnberechtigte Anteile am ICAV, die Beteiligungen an einem Fonds entsprechen, und je nach Kontext jede Klasse oder Serie einer Klasse gewinnberechtigter Anteile, die Beteiligungen an einem Fonds entsprechen.

**Ausgabepreis** bezeichnet den gemäss Anhang 1 Artikel 2 vom Verwaltungsrat berechneten und festgelegten Ausgabepreis von Anteilen.

**Ausgleichskonto** bezeichnet ein Ausgleichskonto, das nach Ermessen des Verwaltungsrats gemäss Anhang 1 Artikel 28 für jeden Fonds geführt werden kann.

**Ausgleichszahlung** bezeichnet ein in Übereinstimmung mit Anhang 1 Artikel 28 bezahlter Betrag (vorbehaltlich anderslautender Festlegungen des Verwaltungsrats), der zu einem solchen Satz je Anteil einer Anteilsklasse berechnet wird, der vom Verwaltungsrat durch Bezugnahme auf dessen jeweilige Schätzung der nächsten zu erklärenden Dividende in Bezug auf die jeweilige Klasse festgelegt wird.

**Ausländische Person** hat die Bedeutung, die diesem Begriff im Verkaufsprospekt zugewiesen wurde.

**Belastung** bezeichnet Hypotheken, Verpfändungen, Pfandrechte, Belastungen, Abtretungen, Beleihungen oder sonstige Vereinbarungen oder Übereinkünfte mit gleicher oder ähnlicher Wirkung wie die Bestellung einer Sicherheit.

**Bewertungszeitpunkt** bezeichnet einen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt (an einem oder mehreren jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Orten), in Bezug auf den der Nettoinventarwert wie im jeweiligen Nachtrag angegeben berechnet wird, oder einen anderen Zeitpunkt nach Handelsschluss, den der Verwaltungsrat vorbehaltlich der gegebenenfalls bestehenden Anforderungen der zuständigen Behörde jeweils festlegen kann, vorausgesetzt, dass es pro Monat mindestens zwei Bewertungszeitpunkte gibt.

**Einfacher Beschluss** hat die Bedeutung, die diesem Begriff im Gesetz zugewiesen wurde.

**Elektronische Kommunikation** hat dieselbe Bedeutung wie im Electronic Commerce Act 2000; „elektronisch“ ist entsprechend auszulegen.

**Erstausgabezeitraum** bezeichnet einen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraum, in dem jede Anteilsklasse des jeweiligen Fonds zu einem Festpreis zur Zeichnung angeboten werden kann.

**FATCA** bezeichnet den Foreign Account Tax Compliance Act Titel V Untertitel A des Hiring Incentives to Restore Employment Act, mit dem Kapitel 4 des US-amerikanischen Internal Revenue Code umgesetzt und geändert wird (in der jeweils geänderten, konsolidierten oder ergänzten Fassung), einschliesslich gemäss diesen Bestimmungen erlassener Vorschriften.

**Fonds** bezeichnet die gemäss Anhang 1 Artikel 8 unterhaltenen Portfolios, die im Hinblick auf jede Anteilsklasse oder die relevanten Anteilsklassen (falls zur Beteiligung an einem Fonds mehr als eine Anteilsklasse geschaffen wurde) geführt werden müssen und denen sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen zugeschlagen oder belastet werden, die jeweils einem jeden dieser Fonds zuzuordnen sind oder auf diesen entfallen.

**Geschäftstag** bezeichnet denjenigen Tag oder diejenigen Tage in Bezug auf einen Fonds, die im Verkaufsprospekt oder im Nachtrag zu dem entsprechenden Fonds genannt werden.

**Gesellschaftssekretär** bezeichnet eine Person, die zur Wahrnehmung der Pflichten des Gesellschaftssekretärs (Secretary) des ICAV ernannt wurde.

**Gesetz** bezeichnet den Irish Collective Asset-Management Vehicles Act von 2015 und 2020 (Nr. 2 von 2015 und Nr. 31 von 2020), der von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt, ersetzt oder neu erlassen werden kann, einschliesslich diesbezüglicher durch Ministerialverordnung festgelegter Bestimmungen sowie Bedingungen, die von Zeit zu Zeit diesbezüglich von der zuständigen Behörde durch Bekanntmachung auferlegt werden oder anderweitig das ICAV betreffen.

**Handelsschluss** bezeichnet den Tag und Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit in Bezug auf eine Anteilsklasse festlegen kann.

**Handelstag** bezeichnet einen Geschäftstag bzw. mehrere Geschäftstage, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit in Bezug auf einen Fonds für die Zeichnung, den Rückkauf oder den Umtausch von Anteilen festgelegt werden, mit der Massgabe, dass mindestens zwei Handelstage in regelmässigen Abständen pro Monat gegeben sind.

**ICAV** bezeichnet das Irish Collective Asset-Management Vehicle (irisches Instrument zur gemeinsamen Vermögensverwaltung), dessen Name im Titel dieser Satzung erscheint.

**In Irland steuerpflichtige Person** hat die Bedeutung, die diesem Begriff im Verkaufsprospekt zugewiesen wurde.



**Inhaber** oder **Anteilsinhaber** bezeichnet in Bezug auf einen Anteil oder gegebenenfalls einen Zeichneranteil den Gesellschafter, dessen Name als Inhaber des jeweiligen Anteils im Register eingetragen ist, und im Fall eines Anteilsoptionsscheins den Inhaber dieses Optionsscheins.

**IOSCO** bezeichnet die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions).

**Irische Börse** bezeichnet The Irish Stock Exchange Public Limited Company und jedwede Nachfolger derselben.

**Klasse oder Klassen** bezeichnet eine oder mehrere bestimmte Unterteilungen von Anteilen eines Fonds;

**Markt** bezeichnet in Bezug auf Anlagen Börsen, Freiverkehrsmärkte oder sonstige geregelte Wertpapiermärkte, die die Aufskriterien der zuständigen Behörde erfüllen und im Prospekt aufgeführt sind und an denen eine Anlage notiert ist und/oder gehandelt wird.

**Mindestanteilsbestand** bezeichnet Anzahl oder Wert von Anteilen einer Klasse, die bzw. den der Verwaltungsrat für jede Klasse gelegentlich als zulässigen Mindestbestand an Anteilen dieser Klasse festsetzen kann.

**Mindesterstzeichnungsbetrag** bezeichnet einen Betrag, den der Verwaltungsrat gelegentlich als Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Anteilen jeder Klasse festsetzen kann.

**Mindestfolgezeichnungsbetrag** bezeichnet einen Mindestbetrag in bar bzw. eine Mindestanzahl von Anteilen, den bzw. die der Verwaltungsrat jeweils für die Anlage in einen Fonds oder in eine Klasse des Fonds durch jeden Anteilsinhaber (nach der Anlage des Erstzeichnungsbetrags) festlegen kann.

**Mindestfondsvolumen** bezeichnet einen möglichen Betrag, den der Verwaltungsrat gelegentlich als Mindestfondsvolumen für jeden Fonds festsetzen kann.

**Mindestrückkaufbetrag** bezeichnet gegebenenfalls die Mindestanzahl oder den Mindestwert der Anteile der einzelnen Klassen, die ein Anteilsinhaber jederzeit zurückgeben kann.

**Mitgliedstaat** bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

**Monat** bezeichnet einen Kalendermonat.

**Nachtrag** bezeichnet einen Nachtrag zum Prospekt, der bisweilen im Namen des ICAV in Bezug auf einen Fonds herausgegeben wird.

**Nennwert** bezeichnet den Nennwert, der einem Wertpapier (einschliesslich Darlehen) vom Emittenten dieses Wertpapiers zugewiesen wurde.

**Nettoinventarwert** bezeichnet den Nettoinventarwert des ICAV oder eines Fonds oder einer Klasse (oder einer Serie von Klassen) eines Anteils; dabei handelt es sich um den Wert der Vermögenswerte nach Abzug der Verbindlichkeiten des ICAV oder eines Fonds oder gegebenenfalls um den Wert der Vermögenswerte nach Abzug der Verbindlichkeiten, der einer Klasse oder einem Anteil zugewiesen werden kann; der Nettoinventarwert wird gemäss den Bestimmungen in Anhang 2 zum Bewertungszeitpunkt berechnet.

**Nicht abgesicherte Währungsanteilsklasse** bezeichnet eine Anteilsklasse, bei der die Zeichnung von Anteilen, die Berechnung und Zahlung von Dividenden und die Zahlung von Rückkaufserlösen in der Regel in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Fonds auf Basis einer Währungsumrechnung zum aktuellen Wechselkurs am Kassamarkt für die Basiswährung und die Währung der entsprechenden Anteilsklasse erfolgen, wobei für diese Anteilsklasse ausser einer möglichen Absicherung auf Fondsebene keine Währungsabsicherung erfolgt.

**OGAW-Verordnungen** bezeichnet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 in der jeweils gültigen Fassung und jede Verordnung oder gesetzliche Bestimmung zur Änderung oder Erweiterung dieser Verordnungen.

**OGAW-Verordnungen der Zentralbank** bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48 (1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 in der jeweils gültigen geänderten, ergänzten bzw. konsolidierten Fassung, einschliesslich aller bisweilen von der zuständigen Behörde auferlegten Bedingungen.

**Register** bezeichnet das gemäss dem Gesetz zu führende Register der Anteilsinhaber.

**Rückkaufpreis** bezeichnet den gemäss Anhang 1 Artikel 12 bis 15 vom Verwaltungsrat berechneten und festgelegten Rückkaufpreis von Anteilen.

**Satzung** bezeichnet die Satzung dieses ICAV sowie ihre Anhänge in der jeweils gültigen und derzeit geltenden Fassung.

**Siegel** bezeichnet das Firmensiegel des ICAV oder gegebenenfalls das offizielle Wertpapiersiegel, das vom ICAV gemäss dem Gesetz geführt wird.

**Sitz oder Geschäftssitz** bezeichnet den aktuellen eingetragenen Sitz des ICAV.

**Sonderbeschluss** hat die Bedeutung, die diesem Begriff im Gesetz zugewiesen wurde.

**Spezifische Anlage** bezeichnet Anlagen, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder öffentlichen internationalen Einrichtungen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden. Solche Anlagen können überall auf der Welt durch folgende Institutionen ausgegeben werden:

- OECD-Regierungen (sofern die entsprechenden Emissionen Investment-Grade-Qualität haben)
- Regierung der Volksrepublik China
- Regierung von Brasilien (sofern die Emissionen Investment-Grade-Qualität haben)
- Regierung von Indien (sofern die Emissionen Investment-Grade-Qualität haben)
- Regierung von Singapur
- Europäische Investitionsbank
- Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- Internationale Finanz-Corporation
- Internationaler Währungsfonds
- Euratom
- Asiatische Entwicklungsbank
- Europarat
- Eurofima
- Afrikanische Entwicklungsbank
- Weltbank
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- Inter-Amerikanische Entwicklungsbank
- Europäische Union
- Europäische Zentralbank
- Federal National Mortgage Association
- Federal Home Loan Mortgage Corporation
- Government National Mortgage Association
- Student Loan Marketing Association
- Federal Home Loan Bank
- Federal Farm Credit Bank
- Tennessee Valley Authority
- Straight-A Funding LLC

**Staat oder Irland** bezeichnet die Republik Irland.

**TCA** bezeichnet den Taxes Consolidation Act von 1997 in seiner jeweils gültigen Fassung.

**US-Person** entspricht der Bedeutung in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt hat und im Prospekt nichts anderes dargelegt ist.

**Vereinigte Staaten, USA** bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich aller Bundesstaaten, des Bundesbezirks Columbia und des Freistaats Puerto Rico), ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen ihrem Recht unterliegenden Gebiete.

**Verkaufsprospekt oder Prospekt** bezeichnet den von diesem ICAV veröffentlichten Verkaufsprospekt in seiner jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung.

**Vermögen oder Vermögenswerte** bezeichnet sämtliche Vermögenswerte des ICAV, einschliesslich der derzeitigen Anlagen und der gegebenenfalls gemäss den Bestimmungen von Anhang 1 Artikel 20 erworbenen Fonds.

**Verwahrstelle** bezeichnet die gemäss Anhang 1 Artikel 21 bis 24 zur Verwahrstelle für alle Vermögenswerte ernannte und bis auf Weiteres als solche handelnde Person (der Begriff „Verwahrstelle“ schliesst Depotbanken und Treuhänder ein).

**Verwahrstellenvertrag** bezeichnet jeden Vertrag, der zum gegenwärtigen Zeitpunkt bezüglich der Ernennung und der Pflichten der Verwahrstelle im Hinblick auf das ICAV besteht.

**Verwaltungsrat oder Verwaltungsratsmitglieder** bezeichnet die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats des ICAV und **Verwaltungsratsmitglied** bezeichnet eines dieser Mitglieder.

**Verwässerungsgebühr** bezeichnet die Anpassung in Form eines Zu- bzw. Abschlags, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bei der Berechnung des Ausgabe- bzw. Rückkaufpreises für Anteile an einem Handelstag oder gemäss den Marktgepflogenheiten in Form eines Abschlags auf erhaltene Zeichnungsbeträge bzw. der für Anteile an einem Handelstag zahlbaren Rückkauferrlöse bei Zeichnungen bzw. Rückkäufen vornehmen kann, um Abgaben und Gebühren und sonstige Handelskosten zu decken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des entsprechenden Fonds zu erhalten, wie der Verwaltungsrat dies für notwendig hält. Diese Gebühr kann zugunsten des betreffenden Fonds einbehalten werden.

**Volle Tage** bezeichnet im Zusammenhang mit einer Mitteilungsfrist den Zeitraum ohne den Tag, an dem die Mitteilung erfolgt oder als erfolgt gilt, und ohne den Tag, für den sie erteilt wird oder an dem sie wirksam wird.

**Währungsanteilsklasse** bezeichnet eine Anteilsklasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Fonds lautet.

**Zeichneranteil** bezeichnet einen nicht gewinnberechtigten Anteil am Kapital des ICAV, der gemäss dieser Satzung ausgegeben wurde und mit den in dieser Satzung vorgesehenen Rechten ausgestattet ist.

**Zulässiger Anleger** bezeichnet jede Person, der das Halten von Anteilen nicht gemäss Anhang 1 Artikel 19 verboten ist.

**Zuständige Behörde** bezeichnet die Zentralbank von Irland oder eine andere Behörde oder Rechtsnachfolgerin, in deren Verantwortungsbereich die Eintragung, Genehmigung und Überwachung des ICAV fällt.

## 2. AUSLEGUNG

- 2.1. Sofern keine gegenteilige Absicht bekundet wurde, schliessen in dieser Satzung verwendete Formulierungen zur Schriftform auch Druck, Lithografie, Fotografie und jede andere Form der visuellen Darstellung und Wiedergabe von Text mit ein. In dieser Satzung verwendete Formulierungen mit Verweis auf die Unterzeichnung eines Dokuments beziehen sich auf jede Form der Unterzeichnung, gleich ob durch Siegel oder durch Unterschrift.
- 2.2. Sofern im vorliegenden Dokument nicht spezifisch angegeben bzw. der Zusammenhang nicht etwas anderes erfordert, haben in dieser Satzung enthaltene Wörter oder Ausdrücke dieselbe Bedeutung wie im Gesetz, mit Ausnahme aller gesetzlichen Änderungen des Gesetzes, die zu dem Zeitpunkt, an dem die vorliegende Satzung für das ICAV rechtsverbindlich wird, noch nicht in Kraft waren.
- 2.3. Das Inhaltsverzeichnis, die Überschriften und die Untertitel in dieser Satzung dienen lediglich der einfacheren Bezugnahme auf die entsprechenden Textstellen. Sie sind nicht als Bestandteil dieser Satzung zu betrachten und dürfen ihre Darstellung oder Auslegung nicht beeinflussen.
- 2.4. In dieser Satzung enthaltene Verweise auf Verordnungen oder einzelne Artikel oder Bestimmungen solcher Verordnungen beziehen sich auf die gegebenenfalls geänderte oder ersetzte Fassung dieser Verordnungen, Artikel oder Bestimmungen in ihrer aktuell geltenden Form.
- 2.5. Der Gebrauch der männlichen Form in dieser Satzung schliesst die weibliche und sächliche Form mit ein und umgekehrt. Ebenso schliesst die Verwendung des Singulars den Plural mit ein und umgekehrt. Bei Wörtern, die Personen bezeichnen, sind Unternehmungen oder Gesellschaften miteingeschlossen. Die Worte „**schliesst ein**“, „**umfasst**“, „**einschliesslich**“ und ähnliche Formulierungen bedeuten stets „einschliesslich“, ohne die Allgemeingültigkeit des vorstehenden Textes zu beschränken.
- 2.6. In dieser Satzung beziehen sich **Euro** oder **€** auf die derzeitige Währung Irlands und **US-Dollar** oder **US\$** auf die derzeitige Währung der Vereinigten Staaten. Bezugnahmen auf die vorgenannten Währungen umfassen auch jegliche Folgewährung.

## 3. GRÜNDUNG

- 3.1. Die Firma dieses ICAV lautet HSBC Global Funds ICAV.
- 3.2. Das ICAV ist ein Collective Asset-Management Vehicle (irisches Instrument zur gemeinsamen Vermögensverwaltung) in Form einer Körperschaft, das gemäss dem Gesetz errichtet wurde und als Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds und variablem Kapital strukturiert ist.
- 3.3. Die Haftung der Anteilsinhaber beschränkt sich auf den gegebenenfalls nicht eingezahlten Betrag der jeweils von ihnen gehaltenen Anteile. Davon unberührt bleibt jegliche sonstige Haftung, die ein Anteilsinhaber unter Umständen gemäss den Bestimmungen des Gesetzes übernimmt.

## 4. ZWECK UND BEFUGNISSE

- 4.1. Der einzige Zweck dieses ICAV besteht in der gemeinsamen Anlage in einem oder beidem der folgenden:
  - 4.1.1. übertragbaren Wertpapieren; oder
  - 4.1.2. sonstigen liquiden finanziellen Vermögenswerten im Sinne von Verordnung 68 der OGAW-Verordnungen von öffentlich aufgebrachtem Kapital, das nach dem Grundsatz der Risikostreuung eingesetzt wird.
- 4.2. Die Befugnisse dieses ICAV umfassen alle Befugnisse, die zur Erreichung dieses Zwecks notwendig oder diesem Zweck förderlich sind, darunter unter anderem die Befugnis zur Vornahme folgender Tätigkeiten, Handlungen und Massnahmen:

- 4.2.1. Führung der Geschäfte als gemäss dem Gesetz zugelassenes Irish Collective Asset-Management Vehicle sowie Erwerb und Veräusserung von, Anlage in und Halten mittels Anlagen von Grundbesitz- oder Mietbeteiligungen in Immobilien oder einer Beteiligung an diesen Immobilien, Anteilen, Aktien, Aktienanteilen oder sonstigen Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen, Wertpapieren, Anleihen, Darlehen, Garantien, Sicherheitsleistungen und anderen Dokumenten und Umtauschrechten, Obligationen, Einlagenzertifikaten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten, Schatzwechsell, Warenwechsell, Bankakzepten, Wechsell, festverzinslichen Wertpapieren, variabel verzinslichen Wertpapieren, Wertpapieren, deren Rendite und/oder Rückkaufbetrag durch Bezugnahme auf einen Index, Kurs oder Zinssatz berechnet wird, Krediten, Life Settlements, Lebensversicherungen und Beteiligungen daran, monetären und Finanzinstrumenten aller Art, einschliesslich Devisenterminkäufen, Devisenverkäufen, Devisengeschäften, Futures-Kontrakten, Swaps, Optionskontrakten, Differenzkontrakten (CFD), Rohstoffen, Forward Rate Agreements und anderen Finanzderivaten, Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften, Debentures, Schuldverschreibungen, Optionsscheinen, Commercial Paper, Schuldscheinen, Mortgage Backed Securities, Asset Backed Securities und Wertpapieren aller Art, die von einer Regierung, einem Staatsoberhaupt, einem Herrscher, einem Kommissar, einer staatlichen Stelle oder Behörde, obersten Behörde, einem Bundesstaat, einer Gebietskörperschaft, Kommunalbehörde, supranationalen oder sonstigen Behörde in einem beliebigen Teil der Welt oder von einem Unternehmen, einer Bank, Vereinigung oder Personengesellschaft mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung gegründet oder mit Geschäftstätigkeit in einem beliebigen Teil der Welt, geschaffen, ausgegeben oder garantiert werden, Anteilen von oder Beteiligungen an Investmentgesellschaften (Unit Trust Schemes), Investmentfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) in einem beliebigen Teil der Welt, Versicherungspolice, geistigen Eigentumsrechten jeder Art und Beteiligungen daran, Lizenzgebühren und Beteiligungen an Lizenzgebühren aus Produkten jeder Art (in jeder Entwicklungsphase) oder Dienstleistungen jeder Art, in- und ausländischen Währungen und gegenwärtigen oder künftigen Rechten und Beteiligungen an oder in den vorstehenden Instrumenten, deren bedingte oder anderweitige Zeichnung, der Abschluss von Emissionsübernahme-, Wertpapierleih- und Rücknahmevereinbarunge und diesbezüglichen ähnlichen Vereinbarunge, die Ausübung und Durchsetzung sämtlicher Rechte und Befugnisse, die durch das Eigentum an diesen Instrumenten verliehen werden oder damit verbunden sind, und von Zeit zu Zeit Verkauf, Umtausch, Verleih, Abwandlung oder Veräusserung von oder Gewährung und Veräusserung von Optionen auf die vorstehenden Instrumente und Tägigung von Einlagen (oder Einzahlung von Geldbeträgen auf ein Kontokorrentkonto) bei solchen Personen, in solchen Währungen und anderweitig zu solchen Bestimmungen, die für zweckdienlich erachtet werden.
- 4.2.2. Die Einlage von Geldbeträgen, Wertpapieren und/oder anderen Vermögenswerten bei solchen Personen und zu den als zweckdienlich erachteten Bedingungen, und die Diskontierung, der Kauf und Verkauf von Wechsell, Schuldtiteln, Optionsscheinen, Kupons und anderen begebbaeren oder übertragbaeren Instrumenten, Wertpapieren oder Dokumenten jeder Art.
- 4.2.3. Sofern für die unmittelbare Geschäftstätigkeit des ICAV erforderlich, Erwerb durch Kauf, Pacht, Umtausch, Miete oder auf andere Weise von Grundstücken sowie Immobilien- und Mobiliarvermögen an einem beliebigen Ort und für beliebige Dauer und mit beliebiger Beteiligung; Errichtung und Bau von Häusern, Gebäuden oder Anlagen jeder Art auf einem beliebigen Grundstück des ICAV oder auf anderen Grundstücken oder Immobilien und Abriss, Umbau, Erweiterung, Veränderung oder Verbesserung darauf vorhandener Häuser, Gebäude oder Anlagen und im Allgemeinen die Verwaltung, der Handel mit und die Verbesserung der Immobilien des ICAV; Verkauf, Verpachtung, Vermietung, hypothekarische Belastung von oder anderweitige Verfügung über den Grundbesitz, die Häuser, die Gebäude und die sonstigen Immobilien des ICAV.
- 4.2.4. Tägigkeit als Anleger und Geldgeber sowie die Ausübung aller Arten von finanziellen Aktivitäten bzw. Tätigkeiten als Trust, Vertretung, Broker und sonstige Einrichtung,

einschliesslich der Übernahme und Ausgabe von Aktien und Wertpapieren jeder Art auf Kommissionsbasis oder auf andere Weise.

- 4.2.5. Die Annahme von Darlehen und die Aufnahme von Geldern in jeglicher Währung sowie die Besicherung oder Begleichung sämtlicher Schulden oder Verbindlichkeiten des ICAV auf beliebige Weise und insbesondere durch die Emission von Schuldverschreibungen sowie die Besicherung aller aufgenommenen Gelder durch Hypotheken- oder Pfandrechte (oder andere Besicherungsvereinbarungen jedweder Art) am gegenwärtigen oder zukünftigen Eigentum oder Vermögen des ICAV oder einem Teil davon, einschliesslich des nicht eingeforderten Kapitals, sowie die Besicherung der Erfüllung einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit des ICAV oder einer Tochtergesellschaft des ICAV durch ein ähnliches Hypotheken- oder Pfandrecht.
- 4.2.6. Die Garantie der Zahlung von Geldbeträgen durch bzw. die Erfüllung von Verträgen, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Engagements von Gesellschaften, Unternehmungen oder Personen und die Gewährung von Garantien und der Schadloshaltung jeder Art sowie die Übernahme von Verpflichtungen jedweder Art.
- 4.2.7. Abschluss beliebiger Vereinbarungen mit Regierungen oder Behörden auf oberster, kommunaler, lokaler oder anderer Ebene sowie Inanspruchnahme aller von der jeweiligen Regierung oder Behörde eingeräumten Rechte, Konzessionen und Sonderrechte, die einem einzelnen oder jedem Zweck des ICAV dienlich sein können.
- 4.2.8. Die Beauftragung von Personen, Unternehmungen, Gesellschaften oder sonstigen Körperschaften mit der Prüfung und Untersuchung der Bedingungen, Aussichten, Werte, Merkmale und Umstände von Geschäftsbetrieben oder Unternehmen und allgemein von Vermögenswerten, Konzessionen, Besitztümern oder Rechten.
- 4.2.9. Abschluss, Erwerb, Rückkauf und Abtretung von als angemessen erachteten Versicherungspolice mit einer Versicherungsgesellschaft bzw. Versicherungsgesellschaften, die zu einem bestimmten oder unbestimmten Zeitpunkt oder bei Eintreten eines Eventualfalls zahlbar sind, und Zahlung der dafür anfallenden Prämien.
- 4.2.10. Förderung und Unterstützung der Förderung, Gründung, Bildung oder Organisation von ICAV, Gesellschaften, Syndikaten oder Personengesellschaften jeder Art zum Zweck des Kaufs und der Übernahme von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des ICAV, der direkten oder indirekten Förderung des Gesellschaftszwecks des ICAV oder zu irgendeinem Zweck, den das ICAV für geeignet hält.
- 4.2.11. Förderung und Unterstützung der Förderung, Gründung, Bildung oder Organisation von ICAV, Gesellschaften, Syndikaten oder Personengesellschaften jeder Art in einem beliebigen Land und Zeichnung von Anteilen oder anderen Wertpapieren dieser Parteien zum Zweck der Durchführung sämtlicher Geschäfte, zu denen das ICAV berechtigt ist, sowie zur direkten oder indirekten Förderung des Gesellschaftszwecks des ICAV oder zu irgendeinem anderen Zweck, der einen direkten oder indirekten Nutzen für das ICAV darstellen könnte.
- 4.2.12. Zusammenschluss, Fusion, Umgestaltung, Umwandlung oder Bildung einer Personengesellschaft oder Abschluss eines Gewinnbeteiligungsabkommens, einer Interessengemeinschaft, eines Joint Venture, gegenseitiger Konzessionen oder einer Kooperation mit einer Person oder eines (in beliebiger Form gegründeten) Unternehmens oder Organismus für gemeinsame Anlagen, die ein Geschäft oder eine Transaktion, zu der das ICAV berechtigt ist oder die dem ICAV direkt oder indirekt von Nutzen sein kann, ausführen, auszuführen planen oder sich daran beteiligt haben oder beteiligen wollen; ferner Übernahme oder sonstiger Erwerb, Besitz, Verkauf oder Neuausgabe von sowie sonstige Transaktionen mit Anteilen, Aktien, Wertpapieren oder Obligationen dieser Parteien sowie die Subventionierung oder sonstige Unterstützung solcher Wertpapiere, Obligationen oder der Dividenden auf diese Aktien oder Anteile.

- 4.2.13. Anmeldung, Kauf oder jede andere Art des Erwerbs von Patenten, Marken, Urheberrechten, Mustern, Lizenzen und ähnlichen Rechten, die ein ausschliessliches oder begrenztes Nutzungsrecht gewähren, sowie sämtlicher geheimer oder anderer Informationen zu beliebigen Erfindungen, die für einen der Gesellschaftszwecke des ICAV genutzt werden könnten oder deren Erwerb dem ICAV direkt oder indirekt nutzen könnte, sowie Nutzung, Geltendmachung, Entwicklung, Verkauf, hypothekarische Belastung und Gewährung von diesbezüglichen Lizenzen oder anderweitige Verwertung der auf diese Weise erworbenen Rechte und Informationen.
- 4.2.14. Aufbau und/oder Ausübung sämtlicher anderen Geschäftsaktivitäten, die das ICAV nach eigener Auffassung in Verbindung mit einer seiner zulässigen Geschäftsaktivitäten gut ausüben kann oder die dem ICAV nach eigener Ansicht direkt oder indirekt nutzen, seinen Wert steigern oder zur Rentabilität seines Vermögens oder seiner Rechte beitragen.
- 4.2.15. Der vollständige oder teilweise Erwerb und die Führung des Geschäfts, Geschäfts- oder Firmenwerts oder Vermögens und die Übernahme der Verbindlichkeiten von Personen, Unternehmungen, Verbänden, Organismen für gemeinsame Anlagen oder Unternehmen, die im Besitz von Vermögenswerten sind, welche für die Zwecke des ICAV geeignet sind, oder die Durchführung oder Planung der Durchführung von Geschäften, zu deren Ausführung das ICAV berechtigt ist, und als Gegenleistung dafür die Zahlung von Barmitteln oder die Ausgabe von vollständig oder teilweise eingezahlten Anteilen, Schuldtiteln oder Obligationen des ICAV oder die vollständige oder teilweise Übernahme der Verbindlichkeiten dieser Personen, Unternehmungen, Verbände, Organismen für gemeinsame Anlagen oder Unternehmen.
- 4.2.16. Schaffung, Ausgabe, Begründung, Ausstellung, Annahme und Begebung von rücknehmbaren Schuldverschreibungen oder Anleihen oder anderen Obligationen, Wechseln, Schuldscheinen oder sonstigen begebaren Instrumenten.
- 4.2.17. Verteilung von Vermögenswerten des ICAV oder Ausschüttung etwaiger Verkaufserlöse aus dem Verkauf oder der Veräusserung von Vermögenswerten des ICAV an die Gesellschafter des ICAV.
- 4.2.18. Verkauf, Vermietung, Entwicklung, Verwertung oder sonstige Abwicklung des gesamten unbeweglichen oder beweglichen Eigentums oder Teilen davon oder der Rechte oder Sonderrechte des ICAV zu Bedingungen, die das ICAV als geeignet ansieht; als Gegenleistung kann das ICAV Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Wertpapiere oder Obligationen von oder Beteiligungen an irgendeinem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder Unternehmen annehmen.
- 4.2.19. Gründung und Unterstützung bzw. Hilfe bei der Gründung und Unterstützung von Vereinen, Institutionen und Einrichtungen, von denen ein Nutzen für Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter des ICAV, mit ihm verbundene Gesellschaften oder die Familienangehörigen oder Freunde und Bekannten solcher Personen erwartet wird, sowie Gewährung von Pensionen und Zuschüssen und Leistung von Zahlungen an Versicherungen sowie Zeichnung oder Gewährleistung von Geldern für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke bzw. für Ausstellungen oder für jeden anderen öffentlichen, gemeinnützigen Zweck.
- 4.2.20. Vergütung von Gesellschaften, Unternehmungen oder Personen für erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen in Verbindung mit der Platzierung oder der Unterstützung bei oder der Garantie einer Platzierung von Anteilen am Kapital des ICAV oder von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren des ICAV oder bei oder in Verbindung mit der Verkaufsförderung für das ICAV oder der Ausübung seiner Tätigkeiten; diese Vergütung kann in bar oder durch Zuteilung von Aktien, Anteilen, Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstigen Wertpapieren des ICAV erfolgen, die als vollständig oder teilweise eingezahlt oder auf andere Weise gutgeschrieben werden.

- 4.2.21. Förderung eines ICAV oder eines oder mehrerer Unternehmen mit der Absicht, dass diese das Vermögen, die Rechte und Verbindlichkeiten des ICAV ganz oder teilweise übernehmen, oder mit irgendeiner anderen Absicht, die dem ICAV einen direkten oder indirekten Vorteil verschaffen könnte, sowie Zahlung aller Kosten in Verbindung mit einer derartigen Förderung.
- 4.2.22. Zahlung aller Aufwendungen aus den Mitteln des ICAV, die dem ICAV in Verbindung mit der Gründung, Eintragung und Bewerbung des ICAV oder der Kapitalbeschaffung für das ICAV und der Ausgabe seines Kapitals oder einzelner Klassen davon rechtmässig entstehen, einschliesslich Brokergebühren und Kommissionen für die Beantragung von oder den Vollzug, die Platzierung oder Erwirkung der Zeichnung von Anteilen, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstigen Wertpapieren des ICAV sowie aller sonstigen Aufwendungen, die der Verwaltungsrat als vorläufige Kosten ansehen und Abschreibung dieser Aufwendungen über die jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Zeiträume.
- 4.2.23. Zahlung etwaiger vom ICAV erworbener Vermögenswerte oder Rechte, entweder in bar oder durch die Ausgabe von vollständig oder teilweise eingezahlten Anteilen des ICAV.
- 4.2.24. Ausübung aller oder einzelner der vorstehenden Befugnisse in einem beliebigen Land als Auftraggeber, Vertreter, Auftragnehmer, Treuhänder oder in anderer Funktion sowie von oder durch Treuhänder, Verwahrstellen, Vertreter, Bevollmächtigte oder in einer anderen Eigenschaft, entweder alleine oder zusammen mit anderen.
- 4.2.25. Alle sonstigen Handlungen oder Massnahmen, die das ICAV zur Erreichung seiner Ziele für notwendig oder dienlich hält.
- 4.2.26. Erwirkung der Eintragung oder Zulassung des ICAV in einem beliebigen Land ausserhalb Irlands.
- 4.2.27. Alle zusätzlichen Befugnisse des ICAV (unabhängig davon, ob diese aufgeführt sind oder nicht) müssen als dem Gesellschaftszweck des ICAV untergeordnet gedeutet und ausgeführt werden und getrennt von allen anderen untergeordneten Befugnissen, jedoch hierzu gleichwertig behandelt werden.

#### ***ANTEILSKAPITAL, UMBRELLAFONDS, GETRENNTE HAFTUNG UND RECHTE DER ANTEILSINHABER***

### **5. ANTEILSKAPITAL**

- 5.1. Das Anteilskapital des ICAV beläuft sich auf 1.000.000.000.000.000 nicht klassifizierte nennwertlose Anteile. Das mindestens ausgegebene Anteilskapital des ICAV sind zwei nennwertlose Anteile. Das maximal ausgegebene Anteilskapital des ICAV sind 1.000.000.000.000.000 nicht klassifizierte nennwertlose Anteile.
- 5.2. Das Anteilskapital des ICAV entspricht stets dem aktuellen Wert seines ausgegebenen Anteilskapitals.
- 5.3. Der tatsächliche Wert des vollständig eingezahlten Anteilskapitals des ICAV entspricht stets dem Nettoinventarwert des ICAV.

### **6. UMBRELLAFONDS UND GETRENNTE HAFTUNG**

- 6.1. Das ICAV ist ein Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds. Es umfasst separate Portfolios von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die diesen Teilfonds zuzuordnen sind und in diesem Dokument als Fonds bezeichnet werden. Die Fonds können als offene Fonds errichtet werden und eine oder mehrere Anteilsklassen oder Serien von Anteilsklassen umfassen, für die Anteile ausgegeben werden.



- 6.2. Unbeschadet anderslautender gesetzlicher Bestimmungen oder Rechtsgrundsätze –
- 6.2.1. sind alle im Namen eines Fonds des ICAV entstandenen oder einem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten ausschliesslich aus dem Vermögen dieses Fonds zu begleichen, und
- 6.2.2. darf kein Umbrellafonds bzw. dürfen keine Verwaltungsratsmitglieder, Insolvenzverwalter, Liquidatoren, vorläufige Liquidatoren oder sonstige Personen das Vermögen eines Fonds zur Tilgung einer Verbindlichkeit verwenden, die im Namen eines anderen Fonds des ICAV entstanden oder diesem zuzurechnen ist, und sie sind zu einer solchen Verwendung auch nicht verpflichtet.

## **7. AUSGABE VON ANTEILEN**

- 7.1. Anteile können vollständig eingezahlt ausgegeben werden und sind nennwertlos.
- 7.2. Der Verwaltungsrat kann gelegentlich Anteilsbruchteile ausgeben. Ungeachtet der Bestimmungen dieser Satzung verfügt der Inhaber eines Bruchteils eines Anteils bezogen auf diesen Anteil über keinerlei Stimmrecht.
- 7.3. Der Verwaltungsrat kann nicht klassifizierte Anteile als gewinnberechtigte Anteile eines Fonds ausgeben und die für diese geltenden Rechte und Beschränkungen festlegen. Der Verwaltungsrat kann mehr als eine Anteilsklasse (oder Serie einer Anteilsklasse) eines Fonds ausgeben. Die Bestimmungen von Anhang 1 Artikel 1 bis 9 regeln die Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen.
- 7.4. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und der Anforderungen der zuständigen Behörde kann der Verwaltungsrat bei der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen Beschränkungen der Stimmrechte, der Übertragbarkeit oder der Veräusserung von Anteilen festlegen, die nach seiner Auffassung im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilsinhaber liegen.
- 7.5. Der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen und ohne Angabe von Gründen die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile am ICAV oder an einem der spezifischen Fonds oder einer der spezifischen Klassen ablehnen oder Zeichnungsanträge ganz oder teilweise annehmen. Wird ein Zeichnungsantrag für Anteile abgelehnt, erstattet der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter dem Antragsteller die Zeichnungsbeträge oder den entsprechenden Saldo zurück; die Rückerstattung erfolgt nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats mit oder ohne Verzinsung und zu einem Zeitpunkt, an einem Ort und auf eine Weise, die jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt werden.
- 7.6. Der Verwaltungsrat ist allgemein und vorbehaltlos zur Ausübung sämtlicher Befugnisse des ICAV bezüglich der Zuteilung der entsprechenden Wertpapiere einschliesslich Bruchteilen davon bis zur Höhe des genehmigten, jedoch bisher noch nicht ausgegebenen Anteilskapitals des ICAV berechtigt.
- 7.7. Anteile, die ausschliesslich zur Gründung des ICAV ausgegeben werden und es dem ICAV ermöglichen sollen, die Zulassung durch die zuständige Behörde gemäss den OGAW-Verordnungen zu erlangen, werden zu einem Ausgabepreis von € 1,00 je Anteil ausgegeben und als Zeichneranteile bezeichnet. Zeichneranteile können vom ICAV auf Antrag zu einem Preis von € 1,00 je Anteil zurückgekauft werden. Auf diese Weise zurückgekaufte Zeichneranteile werden annulliert. Zeichneranteile können nach Ermessen des Verwaltungsrats in gewinnberechtigte Anteile eines bzw. mehrerer Fonds oder dessen/deren Klassen umgewandelt werden oder auf Anleger übertragen werden, die während des Erstausgabezeitraums eines Fonds Anteile beantragen, und werden (in einem solchen Fall) vor Ablauf dieses Erstausgabezeitraums als Anteile an dem/den entsprechenden Fonds umklassifiziert.
- 7.8. Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Satzung kann der Verwaltungsrat genehmigen, dass Eigentumsrechte an Anteilen über ein computerbasiertes System übertragen werden; der Verwaltungsrat ist befugt, Vorkehrungen zu treffen, die er für angemessen erachtet, um solche Eigentumsrechte nachzuweisen; darüber hinaus kann er zusätzliche Vorkehrungen treffen (einschliesslich Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche), die er im Hinblick auf eine Übertragung von Anteilen über ein solches System für notwendig und wünschenswert hält.

- 7.9. Unbeschadet sonstiger Bestimmungen in dieser Satzung kann der Verwaltungsrat, sofern dies im jeweiligen Nachtrag vorgesehen ist, im Einklang mit den Anforderungen der zuständigen Behörde Anteile an einem Fonds in Serien ausgeben (die zu einem festgesetzten Betrag je Anteil ausgegeben und zu ihrem eigenen Nettoinventarwert je Anteil zurückgekauft werden können); diese Ausgabe kann mit dem Ziel einer separaten Berechnung der Performancegebühren (oder gleichwertigen Gebühren) oder aus einem anderen durch die zuständige Behörde genehmigten Grund erfolgen; Bezugnahmen auf eine oder mehrere Anteilsklassen in dieser Satzung werden entsprechend formuliert, einschliesslich der Bezugnahme auf Zeichnungen, Rückkäufe und Ausschüttungen. Solche Serien können konsolidiert oder in andere Serien von Anteilen am selben Fonds oder gemäss dem Verkaufsprospekt oder dem entsprechenden Nachtrag umgetauscht werden.
- 7.10. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen jederzeit und fristlos die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines Fonds einstellen.

## **8. ÄNDERUNG VON RECHTEN**

- 8.1. Wenn das Anteilskapital in verschiedene Anteilsklassen unterteilt wird, können die mit jeder Klasse verbundenen Rechte geändert oder aufgehoben werden; dazu ist die schriftliche Genehmigung der Anteilsinhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile dieser Klasse oder eine Zustimmung durch einen auf einer separaten Hauptversammlung gefassten Sonderbeschluss der Inhaber von Anteilen dieser Anteilsklasse erforderlich; sie können derart während der Fortführung der Unternehmenstätigkeit oder im Rahmen oder der Erwägung einer Auflösung des ICAV geändert oder aufgehoben werden; eine solche Genehmigung oder Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von mit Anteilen einer Klasse verbundenen Rechten, wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats eine solche Änderung, Ergänzung oder Aufhebung die Interessen der jeweiligen Anteilsinhaber oder die Interessen eines dieser Anteilsinhaber nicht wesentlich beeinträchtigt. Eine solche Änderung, Ergänzung oder Aufhebung wird in einer Ergänzung (oder Neuformulierung) des Prospekts oder entsprechenden Nachtrags, der ursprünglich in Verbindung mit den entsprechenden Anteilen ausgegeben wurde, ausgeführt; den im Register eingetragenen Anteilsinhabern wird zum Zeitpunkt der Ausgabe eines solchen Dokuments ein Exemplar zugestellt, das für die jeweiligen Anteilsinhaber bindend ist. Die beschlussfähige Mehrheit bei einer solchen separaten Versammlung, bei der es sich nicht um eine vertagte Versammlung handelt, besteht aus zwei Personen, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse halten oder durch Stimmrechtsvollmacht vertreten und persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter anwesend sind. Die beschlussfähige Mehrheit bei einer vertagten Versammlung besteht aus einer Person, die Anteile der betreffenden Klasse hält, oder aus deren Stimmrechtsvertreter.
- 8.2. Sofern durch diese Satzung oder die Ausgabebedingungen der Anteile dieser Klasse nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, dürfen die den Anteilsinhabern einer mit Vorzugs- oder anderen Rechten ausgestatteten Klasse übertragenen Rechte nicht als geändert betrachtet werden (i) durch die Einführung oder Ausgabe weiterer Anteile, die mit diesen gleichrangig oder untergeordnet sind, oder (ii) durch die Änderung der Ausschüttungspolitik einer Anteilsklasse.

## **9. NICHTANERKENNUNG VON TREUHANDVERHÄLTNISSEN**

Treuhandverhältnisse (Trusts) werden nicht ins Register eingetragen, unabhängig davon, ob es sich um ausdrückliche, stillschweigende oder konstruktive Treuhandverhältnisse handelt. Sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben, erkennt das ICAV keine Personen als Inhaber von Anteilen auf Treuhandbasis an und ist in keiner Weise dazu verpflichtet oder gezwungen (selbst wenn es hierüber informiert wurde), irgendein auf einer Kapitalbeteiligung basierendes, bedingtes, zukünftiges oder partielles Eigentumsrecht an Anteilen oder Anteilsbruchteilen oder andere Rechte in Bezug auf Anteile anzuerkennen (es sei denn, dass in der vorliegenden Satzung oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist), mit Ausnahme eines absoluten Rechts des Inhabers an deren ungeteilter Gesamtheit. Das ICAV ist dadurch jedoch nicht daran gehindert, von einem Anteilsinhaber oder einem Übertragungsempfänger von Anteilen Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentumsverhältnissen von Anteilen in den Fällen zu verlangen, in denen ein solches Auskunftsverlangen des ICAV angemessen ist.

## 10. OFFENLEGUNG VON BETEILIGUNGEN

- 10.1. Unbeschadet der Bestimmungen des unmittelbar vorhergehenden Artikels kann der Verwaltungsrat jederzeit und von Zeit zu Zeit, sofern er nach seinem freien Ermessen der Meinung ist, dass dies im Interesse des ICAV liegt, einen oder mehrere Anteilsinhaber durch Mitteilung dazu auffordern, das ICAV schriftlich innerhalb einer in dieser Mitteilung angegebenen Frist (die mindestens achtundzwanzig (28) Tage ab Zustellung der Mitteilung betragen muss) vollständig und genau über alle oder einige der folgenden Punkte zu informieren:
  - 10.1.1. seine/ihre Beteiligung an diesem Anteil;
  - 10.1.2. falls seine/ihre Beteiligung an dem Anteil nicht das gesamte wirtschaftliche Eigentum an diesem Anteil darstellt, die Beteiligungen aller Personen, die eine wirtschaftliche Beteiligung an dem Anteil halten (unter dem Vorbehalt, dass ein gemeinsamer Inhaber nicht dazu verpflichtet ist, Angaben über Beteiligungen von Personen an dem Anteil zu machen, die nur durch einen anderen gemeinsamen Inhaber entstehen); und
  - 10.1.3. sämtliche von ihm/ihnen oder einer Person mit wirtschaftlicher Beteiligung an dem Anteil getroffenen Vereinbarungen (gleich ob rechtsverbindlich oder nicht), mit denen vereinbart oder zugesagt wurde oder aufgrund derer vom Inhaber eines solchen Anteils verlangt werden kann, den Anteil oder eine Beteiligung daran auf eine Person (mit Ausnahme eines gemeinsamen Inhabers des Anteils) zu übertragen oder in Bezug auf eine Versammlung des ICAV oder einer Anteilsklasse des ICAV auf eine bestimmte Weise oder nach den Wünschen oder Anweisungen einer anderen Person (mit Ausnahme einer Person, die ein gemeinsamer Inhaber eines solchen Anteils ist) zu handeln.
- 10.2. Falls laut einer gemäss Artikel 10.1 erteilten Mitteilung die Person, die den Angaben zufolge eine wirtschaftliche Beteiligung an einem Anteil hält, oder die Person, zu deren Gunsten ein Inhaber (oder eine andere Person mit wirtschaftlicher Beteiligung an dem Anteil) eine in Artikel 10.1.3 aufgeführte Vereinbarung getroffen hat, eine Körperschaft, ein Trust, eine Gesellschaft oder eine sonstige juristische Person oder eine Vereinigung von natürlichen Personen und/oder Unternehmen ist, kann der Verwaltungsrat jederzeit, wenn er nach seinem freien Ermessen der Meinung ist, dass dies im besten Interesse des ICAV liegt, den oder die Inhaber dieses Anteils (oder einen oder mehrere dieser Inhaber) durch schriftliche Mitteilung auffordern, dem ICAV schriftlich innerhalb einer in der Mitteilung angegebenen Frist (die mindestens achtundzwanzig (28) Tage ab Zustellung der Mitteilung betragen muss) vollständige und genaue Angaben zu den Namen und Anschriften der natürlichen Personen zu übermitteln, die (unmittelbar oder mittelbar und durch eine beliebige Anzahl von Instrumenten, Unternehmen oder Vereinbarungen) das wirtschaftliche Eigentum an allen Aktien, Beteiligungen, Anteilen oder sonstigen Eigentumseinheiten der Körperschaft, des Trusts, der Gesellschaft oder der sonstigen juristischen Person oder der Vereinigung, wo auch immer diese gegründet oder eingetragen ist oder ihren Sitz hat und wo auch immer die natürlichen Personen ansässig sind, kontrollieren; wird hierbei zur Zufriedenheit des Verwaltungsrats festgestellt, dass das wirtschaftliche Eigentum an einem Anteil auf irgendeiner Ebene der Eigentumskette bei einer Körperschaft liegt, deren Anteilskapital an einer anerkannten Wertpapierbörse, an einem Markt für nicht notierte Wertpapiere oder an einem ausserbörslichen Wertpapiermarkt notiert ist oder gehandelt wird, so ist eine Offenlegung von Einzelheiten zu den natürlichen Personen, die letztlich die wirtschaftlichen Beteiligungen an den Anteilen dieser Körperschaft kontrollieren, nicht erforderlich.
- 10.3. Der Verwaltungsrat kann, falls er dies für angemessen hält, gleichzeitig Mitteilungen gemäss Artikel 10.1 und 10.2 versenden, da die Mitteilung gemäss Artikel 10.2 von der Offenlegung bestimmter Tatsachen auf Basis einer Mitteilung gemäss Artikel 10.1 abhängt.
- 10.4. Der Verwaltungsrat kann (vor oder nach dem Erhalt von schriftlichen Angaben gemäss diesem Artikel) eine Bestätigung der Angaben durch eine schriftliche eidesstattliche Erklärung verlangen.
- 10.5. Der Verwaltungsrat kann eine Mitteilung gemäss den Bestimmungen dieses Artikels unabhängig davon zustellen, ob der Anteilsinhaber, dem sie zugestellt werden soll, verstorben, bankrott, insolvent oder auf

andere Weise geschäftsunfähig ist oder nicht; weder eine solche Geschäftsunfähigkeit noch die Nichtverfügbarkeit von Informationen oder Unannehmlichkeiten oder Schwierigkeiten bei der Informationsbeschaffung stellen einen hinreichenden Grund für eine Nichterfüllung der Anforderungen einer solchen Mitteilung dar, wobei der Verwaltungsrat, falls er dies nach seinem freien Ermessen für angemessen hält, bei echter Nichtverfügbarkeit von Informationen oder bei tatsächlichen Schwierigkeiten oder falls er dies aus anderen Gründen für angemessen hält, ganz oder teilweise auf die Erfüllung der Anforderungen einer gemäss diesem Artikel erteilten Mitteilung in Bezug auf einen Anteil verzichten kann; ein solcher Verzicht hat jedoch keine Auswirkung auf eine Nichterfüllung in Fällen, in denen kein Verzicht erfolgt, ungeachtet dessen, ob diese die jeweilige Nichterfüllung durch den betreffenden Anteilsinhaber, einen anderen gemeinsamen Inhaber des Anteils oder eine andere Person erfolgt, der zu irgendeinem Zeitpunkt eine Mitteilung zugestellt wird.

- 10.6. Bei der Feststellung, ob die Anforderungen einer gemäss diesem Artikel zugestellten Mitteilung erfüllt wurden, ist die diesbezügliche Entscheidung des Verwaltungsrats endgültig, abschliessend und für alle beteiligten Personen bindend.

## **11. PROVISIONSZAHLUNGEN**

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und der Anforderungen der zuständigen Behörde sowie dieser Satzung kann das ICAV Provisionen zahlen. Die Zahlung solcher Provisionen kann in bar, durch Zuteilung vollständig eingezahlter Anteile oder durch eine Kombination beider Zahlungsweisen erfolgen. Das ICAV kann bei jeder Ausgabe von Anteilen auch Brokergebühren im rechtlich zulässigen Rahmen zahlen.

## ***RÜCKKAUF UND UMTAUSCH VON ANTEILEN***

### **12. RÜCKKAUFSRECHT**

- 12.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 12.2 werden die Anteile des ICAV auf Anfrage eines Anteilsinhabers von dem ICAV direkt oder indirekt mit Rückgriff auf die Vermögenswerte zurückgekauft, sofern nicht eine gegenteilige Genehmigung durch die zuständige Behörde vorliegt, vorbehaltlich der gegebenenfalls bestehenden Anforderungen der zuständigen Behörde im Rahmen des Gesetzes oder anderer Verordnungen und der Bestimmungen dieser Satzung.
- 12.2. Das ICAV darf seine eigenen Anteile nur zurückkaufen, wenn sie vollständig eingezahlt sind; die Bestimmungen dieses Artikels hindern das ICAV jedoch nicht an einem Kauf von Anteilen gemäss Artikel 119.
- 12.3. Anteilsinhaber, die Anteile der Fonds zeichnen, haben das Recht, vom ICAV den Rückkauf ihrer Anteile gemäss den in Anhang 1 Artikel 12 bis 15 festgelegten Bedingungen und im Einklang mit den Anforderungen der zuständigen Behörde zu beantragen.

### **13. UMTAUSCHRECHT**

Anteilsinhaber sind berechtigt, gemäss den Bestimmungen in Anhang 1 Artikel 9 ihre Anteile vollständig oder teilweise umzutauschen.

## ***BESTÄTIGUNG DES REGISTEREINTRAGS/ANTEILSZERTIFIKATE***

### **14. EINTRAG IN DAS REGISTER DER ANTEILSINHABER/ANTEILSZERTIFIKATE**

Jedem Inhaber wird eine schriftliche Bestätigung der Eintragung in das Register der Anteilsinhaber in Bezug auf seinen Anteilsbestand innerhalb eines Zeitraums vorgelegt, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit (wie im Prospekt angegeben) nach Eingang der Zahlung für die betreffenden Anteile und der erforderlichen Unterlagen oder Einreichung und Registrierung einer Übertragung (oder innerhalb eines

anderen Zeitraums, der in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) festlegen kann. Diese Bestätigung kann den Inhabern nach dem Ermessen des Verwaltungsrats per Post, Fax, elektronisch oder auf anderem Wege entsprechend den Anforderungen der zuständigen Behörde übermittelt werden. Das ICAV ist nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als Mitinhaber eines Anteils zu registrieren (ausser im Falle von Nachlassverwaltern oder Treuhändern eines verstorbenen Gesellschafters). Unbeschadet sonstiger Bestimmungen in dieser Satzung und sofern vom Verwaltungsrat nicht anderweitig bestimmt, erhalten Anteilsinhaber für die von ihnen gehaltenen Anteile am ICAV keine von der Verwahrstelle unterzeichneten Anteilszertifikate.

## **15. RESTANZAHL AN ANTEILEN UND UMTAUSCHZERTIFIKATE**

- 15.1. Wird nur ein Teil der in einem Anteilszertifikat (sofern ausgegeben) enthaltenen Anteile zurückgekauft, übertragen oder umgetauscht, wird das alte Anteilszertifikat annulliert und das neue Anteilszertifikat für die Restanzahl an Anteilen gebührenfrei an dessen Stelle ausgefertigt.
- 15.2. Hält ein Anteilsinhaber zwei oder mehr Anteilszertifikate für Anteile einer Klasse, können diese Zertifikate auf Antrag des Anteilsinhabers annulliert werden; stattdessen kann ein einzelnes neues Anteilszertifikat für diese Anteile gebührenfrei ausgestellt werden, wenn der Verwaltungsrat nichts anderes beschliesst. Reicht ein Anteilsinhaber ein Anteilszertifikat, das von ihm gehaltene Anteile darstellt, beim ICAV zur Annullierung ein und beantragt stattdessen die Ausgabe von zwei oder mehr Anteilszertifikaten, die diese Anteile in dem von ihm festgelegten Verhältnis repräsentieren, kann der Verwaltungsrat, wenn er es für angebracht hält, diesem Antrag stattgeben.

## **16. ANTEILSOPTIONSSCHEINE**

Der Verwaltungsrat kann Optionsscheine (nachstehend **Anteilsoptionsscheine** genannt) ausgeben, aus denen hervorgeht, dass der Inhaber Anspruch auf die darin bezeichneten Anteile hat, und mittels Kupons oder auf andere Art und Weise die Zahlung der zukünftigen Dividenden auf die auf den Anteilsoptionsscheinen genannten Anteile gewährleisten. Der Verwaltungsrat kann die Bedingungen für die Ausgabe von Anteilsoptionsscheinen festlegen und gelegentlich ändern. Der Verwaltungsrat kann zudem die Bedingungen festlegen und gelegentlich ändern, zu denen ein Inhaber eines Anteilsoptionsscheins berechtigt ist, zu Hauptversammlungen eingeladen zu werden, an diesen teilzunehmen und dort abzustimmen bzw. sich an Anträgen zur Einberufung von Hauptversammlungen zu beteiligen, Anteilsoptionsscheine zum Rückkauf einzureichen und den Namen des Inhabers in Bezug auf die darin genannten Anteile in das Register eintragen zu lassen. Vorbehaltlich dieser Bedingungen und dieser Satzung muss der Inhaber eines Anteilsoptionsscheins in vollem Umfang Gesellschafter des ICAV sein. Der Inhaber eines Anteilsoptionsscheins muss einen solchen Anteilsoptionsschein vorbehaltlich der jeweils für Anteilsoptionsscheine geltenden Bedingungen halten, unabhängig davon, ob diese Bedingungen vor oder nach der Ausgabe des betreffenden Anteilsoptionsscheins festgelegt wurden.

## **17. ERSATZ VON ANTEILSZERTIFIKATEN UND ANTEILSOPTIONSSCHEINEN**

Falls Anteilszertifikate oder Anteilsoptionsscheine unleserlich oder abgenutzt sind oder verloren, gestohlen oder vernichtet wurden, können sie zu den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Bedingungen im Hinblick auf Nachweis und Schadloshaltung sowie nach Begleichung der vom ICAV bei der Prüfung von Nachweisen oder zu Zwecken der Schadloshaltung entstandenen ausserordentlichen Kosten, ansonsten jedoch kostenfrei, und (im Fall von Unleserlichkeit oder Abnutzung) nach Einreichung des alten Zertifikats oder Optionsscheins, ersetzt werden.

## **18. ANDERE METHODEN ZUR DOKUMENTATION VON EIGENTUMSRECHTEN**

Keine der Bestimmungen dieser Satzung schliesst aus, dass Eigentumsrechte an Anteilen des ICAV in einer anderen Form als der Schriftform, nach jeweils vom Verwaltungsrat genehmigten und gemäss dem Gesetz zulässigen Verfahren, dokumentiert werden.

## **ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN**

### **19. FORM DER ÜBERTRAGUNGSURKUNDE**

Vorbehaltlich der in dieser Satzung festgelegten Beschränkungen und der gegebenenfalls geltenden Ausgabebedingungen können Anteile aller Anteilshaber schriftlich in üblicher Form oder einer sonstigen Form, die der Verwaltungsrat genehmigt, übertragen werden.

### **20. AUSFERTIGUNG DER ÜBERTRAGUNGSURKUNDE**

Die Übertragungsurkunde für einen Anteil muss durch den übertragenden Anteilshaber oder in seinem Namen ausgefertigt werden. Der Übertragende gilt weiterhin als der Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers für den Anteil im Register eingetragen ist.

### **21. STEUERZAHLUNGEN BEI ÜBERTRAGUNGEN**

Zur Deckung von Steuern, die gegebenenfalls für die Übertragung von Anteilen eines Inhabers an die Steuerbehörde zahlbar sind, kann der Verwaltungsrat einen ausreichenden Teil der Anteile des Übertragenden zurückkaufen und annullieren.

### **22. ABLEHNUNG DER EINTRAGUNG VON ÜBERTRAGUNGEN**

22.1. Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen die Eintragung der Übertragung von Anteilen ablehnen, insbesondere in folgenden Fällen:

- 22.1.1. bei Übertragungen an eine Person, die kein zulässiger Anleger ist;
- 22.1.2. bei Übertragungen an oder durch eine minderjährige oder eine unzurechnungsfähige Person;
- 22.1.3. bei Übertragungen, deren Empfänger nach einer solchen Übertragung nicht Inhaber von Anteilen wäre, deren Gesamtwert zum dann aktuellen Ausgabepreis mindestens dem Mindestersteinzeichnungsbetrag entspricht;
- 22.1.4. bei Übertragungen, in deren Folge der Anteilsbesitz des Übertragenden oder des Übertragungsempfängers unter dem Mindestanteilsbestand liegen würde;
- 22.1.5. bei Übertragungen, bei denen Steuerzahlungen offen bleiben;
- 22.1.6. bei Übertragungen an Personen oder Rechtssubjekte, die nicht alle notwendigen Dokumente zur Bekämpfung von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung vorlegen bzw. die Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung nicht bestehen, die der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter gegebenenfalls festlegen;
- 22.1.7. bei Übertragungen, bei denen der Übertragungsempfänger des ICAV oder seinem Vertreter nicht die Unterlagen in Bezug auf die Anforderungen an den Austausch von Steuerdaten zur Verfügung gestellt hat, die das ICAV oder sein Vertreter begründeterweise benötigen;
- 22.1.8. bei Übertragungen, bei denen der Übertragungsempfänger des ICAV oder seinem Vertreter nicht die Unterlagen zur Verfügung gestellt hat, die das ICAV oder sein Vertreter begründeterweise benötigen;
- 22.1.9. bei Übertragungen an Personen oder Rechtssubjekte, die beim ICAV kein ausgefülltes Antragsformular eingereicht haben oder gegen Angaben in den Zeichnungsunterlagen verstossen oder diese gefälscht haben oder vom ICAV oder dessen Vertreter angeforderte Informationen nicht bereitgestellt haben;

- 22.1.10. bei Übertragungen, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstossen würden (einschliesslich Gesetzen, die derzeit in anderen Ländern und Territorien als dem Staat gelten);
  - 22.1.11. bei Übertragungen an eine Person oder Rechtspersönlichkeit, die Zusicherungen zu Zeichnungsunterlagen verletzt oder gefälscht hat; oder
  - 22.1.12. in allen anderen, im Verkaufsprospekt ausgeführten Fällen.
- 22.2. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, kann der Verwaltungsrat die Anerkennung einer Übertragungsurkunde ablehnen, wenn:
- 22.2.1. der Übertragungsurkunde nicht das Anteilszertifikat, auf das sie sich bezieht (falls ausgegeben), sowie gegebenenfalls sonstige vom Verwaltungsrat angeforderte Nachweise für die Berechtigung des Übertragenden zur Durchführung der Übertragung beiliegen;
  - 22.2.2. sich die Übertragungsurkunde auf mehr als eine Anteilsklasse bezieht;
  - 22.2.3. die Übertragungsurkunde zugunsten von mehr als vier Übertragungsempfängern ausgestellt wurde;
  - 22.2.4. die Übertragungsurkunde nicht am Geschäftssitz oder einem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Ort eingereicht wird;
  - 22.2.5. der Übertragungsempfänger die vom Verwaltungsrat festgelegten Unterlagen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht eingereicht oder die entsprechenden Prüfungen nicht bestanden hat; und
  - 22.2.6. bei Übertragungen, bei denen der Übertragungsempfänger dem ICAV oder seinem Vertreter nicht die Unterlagen zur Verfügung gestellt hat, die das ICAV oder sein Vertreter begründeterweise benötigen.
- 22.3. Ohne Zustimmung des Verwaltungsrats, die dieser nach eigenem Ermessen ohne Angabe von Entscheidungsgründen verweigern kann, dürfen Inhaber von ihnen gehaltene Anteile nicht belasten oder das Fortbestehen einer Belastung dieser Anteile oder deren Beeinträchtigung durch eine Belastung gestatten.

## **23. ABLEHNUNGSVERFAHREN**

Wenn der Verwaltungsrat die Eintragung einer Übertragung ablehnt, muss er innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag, an dem die Übertragung beim ICAV beantragt wurde, dem Übertragungsempfänger eine Mitteilung über die Ablehnung zusenden; das ICAV oder der Verwaltungsrat ist jedoch nicht zur Zusendung einer solchen Mitteilung verpflichtet, falls die Mitteilung gegen gesetzliche Bestimmungen verstossen würde (einschliesslich Gesetzen, die derzeit in anderen Ländern und Territorien als dem Staat gelten).

## **24. SCHLIESSUNG DER ÜBERTRAGUNGSBÜCHER**

Die Eintragung von Anteilsübertragungen oder von Übertragungen von Anteilsklassen kann zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkten und für die von ihm festgelegten Zeiträume ausgesetzt werden (diese dürfen nicht länger als dreissig (30) Tage pro Jahr sein).

## **25. EINTRAGUNGSgebÜHREN**

Für jede Übertragung oder für jede Eintragung einer Übertragungsurkunde oder eines anderen Dokuments, das sich auf Eigentumsrechte an einem Anteil bezieht oder diese Eigentumsrechte betrifft, kann eine Gebühr erhoben werden.

## **26. EINBEHALTUNG VON ÜBERTRAGUNGSURKUNDEN**

Das ICAV ist berechtigt, eingetragene Übertragungsurkunden einzubehalten; Übertragungsurkunden, deren Eintragung der Verwaltungsrat ablehnt, sind jedoch an die einreichende Person zurückzugeben, wenn die Ablehnung mitgeteilt wird.

## **27. VERZICHT AUF ZUTEILUNG**

Keine der Bestimmungen dieser Satzung hindert den Verwaltungsrat daran, einen Verzicht auf die Zuteilung von Anteilen durch einen Zuteilungsempfänger zugunsten einer anderen Person anzuerkennen, sofern es sich bei dieser anderen Person um einen zulässigen Anleger handelt.

## **28. ZWANGSÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN**

Der Verwaltungsrat ist befugt (jedoch nicht dazu verpflichtet), von ihm als notwendig erachtete Beschränkungen festzulegen und/oder die zwangsweise Übertragung von Anteilen zu veranlassen, die von oder im Namen einer Person erworben wurden, die kein zulässiger Anleger ist oder dem Verwaltungsrat nicht die Nachweise und/oder Zusicherungen eingereicht hat, die dieser infolge bestehender Beschränkungen zur Einhaltung der für das ICAV geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung oder Anforderungen an den Austausch von Steuerdaten sowie gemäss den Bestimmungen in Anhang 1 Artikel 19 möglicherweise fordert.

## ***ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN KRAFT GESETZES***

## **29. TOD DES INHABERS**

Beim Tod eines Anteilsinhabers werden der noch lebende Anteilsinhaber bzw. die noch lebenden Anteilsinhaber, falls er Anteile gemeinsam gehalten hat, und seine persönlichen Vertreter, falls er Alleininhaber oder im Falle von gemeinsam gehaltenen Anteilen der einzige noch lebende Inhaber war, vom ICAV als die einzigen Personen anerkannt, die einen Rechtsanspruch auf die Beteiligung des verstorbenen Inhabers an den Anteilen haben, jedoch entbindet keine der Bestimmungen des vorliegenden Dokuments den Nachlass des verstorbenen Inhabers von den Verpflichtungen bezüglich der gemeinsam von ihm gehaltenen Anteile.



### **30. ÜBERTRAGUNG IM TODESFALL ODER BEI INSOLVENZ/MINDERJÄHRIGEN**

Ein Vormund eines minderjährigen Anteilsinhabers und ein Betreuer oder sonstiger gesetzlicher Vertreter eines geschäftsunfähigen Anteilsinhabers sowie Personen, die infolge des Todes oder der Insolvenz eines Anteilsinhabers Anspruch auf einen Anteil haben, können nach Beibringung aller vom Verwaltungsrat ordnungsgemäss geforderten Nachweise (einschliesslich der Nachweise zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie in Bezug auf die Anforderungen an den Austausch von Steuerdaten) entscheiden, ob sie Inhaber des Anteils werden oder eine Übertragung des Anteils vornehmen, wie sie der verstorbene oder insolvente oder geschäftsunfähige Anteilsinhaber hätte vornehmen können. Entscheidet sich die Person dafür, Anteilsinhaber zu werden, muss sie dies dem ICAV mitteilen und dem ICAV oder seinem Vertreter sämtliche Dokumente und/oder Informationen vorlegen, die das ICAV oder sein Vertreter begründeterweise fordern. Entscheidet sie sich für die Eintragung einer anderen Person, muss sie für den Anteil eine Übertragungsurkunde zugunsten dieser Person ausstellen. Sämtliche Bestimmungen dieser Satzung in Bezug auf die Übertragung von Anteilen gelten für die Übertragungsmitteilung oder Übertragungsurkunde, als sei sie eine vom Anteilsinhaber ausgestellte Übertragungsurkunde und als sei der Tod, die Insolvenz oder die Geschäftsunfähigkeit des Anteilsinhabers nicht eingetreten.

### **31. RECHTE VOR DER REGISTEREINTRAGUNG**

Eine Person, die aufgrund des Todes oder der Insolvenz eines Anteilsinhabers Anspruch auf einen Anteil hat, hat (nach Vorlage eines angemessenen, vom Verwaltungsrat geforderten Nachweises des Anspruchs auf den Anteil beim ICAV) die gleichen Rechte, die sie als Inhaber des Anteils hätte; sie ist allerdings, bevor sie als Inhaber des Anteils eingetragen ist, nicht berechtigt, in Bezug auf diesen Anteil an Versammlungen des ICAV oder separaten Versammlungen der Inhaber einer Anteilsklasse des ICAV teilzunehmen oder auf diesen abzustimmen; der Verwaltungsrat kann jedoch eine solche Person jederzeit durch Mitteilung zu der Entscheidung auffordern, sich entweder selbst eintragen zu lassen oder den Anteil zu übertragen; falls dieser Aufforderung nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen Folge geleistet wird, kann der Verwaltungsrat bis zur Erfüllung der Aufforderung die Zahlung aller Dividenden, Bonuszahlungen oder sonstigen in Bezug auf den Anteil zahlbaren Beträge zurückhalten.

## ***ÄNDERUNG DES ANTEILSKAPITALS***

### **32. KAPITALERHÖHUNG**

Das ICAV kann von Zeit zu Zeit durch einfachen Beschluss das Anteilskapital um eine im Beschluss angegebene Anzahl an Anteilen erhöhen.

- 32.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und dieser Satzung erfolgt die Ausgabe der neuen Anteile an solche Personen, zu solchen Bedingungen und mit solchen Rechten und Sonderrechten ausgestattet, wie es der Verwaltungsrat festlegt.

### **33. KONSOLIDIERUNG, AUFTEILUNG UND ANNULLIERUNG VON KAPITAL**

- 33.1. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit und vorbehaltlich der Anforderungen der zuständigen Behörde:
- 33.1.1. das gesamte Anteilskapital des ICAV oder einen Teil davon konsolidieren und in Anteile mit einem höheren Betrag aufteilen;
  - 33.1.2. die Anteile oder einen Teil davon in Anteile mit einem geringeren Betrag oder Wert aufteilen (wobei der Beschluss über die Aufteilung eines Anteils vorsehen kann, dass unter den Inhabern der aus dieser Aufteilung resultierenden Anteile ein oder mehrere Anteile im Vergleich zu den anderen Anteilen mit solchen Vorzugs-, Nachzugs- oder sonstigen Rechten ausgestattet sind oder solchen Beschränkungen unterliegen, wie sie das ICAV gemäss seinen Befugnissen für noch nicht ausgegebene oder neue Anteile festlegen kann);

- 33.1.3. Anteile annullieren, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung von niemandem übernommen wurden oder bei denen keine Vereinbarung auf eine solche Übernahme vorliegt, und den Betrag seines Anteilskapitals um den Betrag der annullierten Anteile verringern.
- 33.2. Vorbehaltlich der Anforderungen der zuständigen Behörde kann das ICAV die Währung einer jeden Anteilsklasse umstellen, sofern die Inhaber der betreffenden Klasse über die Umstellung informiert wurden.

## **HAUPTVERSAMMLUNGEN**

### **34. JAHRESHAUPTVERSAMMLUNGEN**

- 34.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 34.4 hält das ICAV jedes Jahr zusätzlich zu anderen Versammlungen eine Jahreshauptversammlung ab. In den entsprechenden Einladungen muss diese Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung ausgewiesen werden.
- 34.2. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 34.4 dürfen zwischen zwei Jahreshauptversammlungen nicht mehr als fünfzehn Monate vergehen; **DABEI GILT**, dass das ICAV, sofern es seine erste Jahreshauptversammlung innerhalb von achtzehn Monaten nach seiner Eintragung abhält, weder im Eintragungsjahr noch im folgenden Jahr eine Hauptversammlung abzuhalten hat.
- 34.3. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 34.4 finden die darauffolgenden Jahreshauptversammlungen einmal im Jahr statt.
- 34.4. Der Verwaltungsrat kann auf die Abhaltung einer Jahreshauptversammlung verzichten, indem er alle Anteilsinhaber mit einer Frist von mindestens sechzig (60) Tagen schriftlich über diese Entscheidung informiert.
- 34.5. Eine Entscheidung gemäss Artikel 34.4 gilt in dem Jahr, in dem sie getroffen wurde, sowie in den Folgejahren, hat jedoch keine Auswirkungen auf Verpflichtungen, die infolge der Nichtabhaltung einer Jahreshauptversammlung bereits eingegangen wurden; falls eine Entscheidung gemäss Artikel 34.4 für ein bestimmtes Jahr gilt, können
- 34.5.1. ein oder mehrere Anteilsinhaber, die einzeln oder zusammen mindestens 10 % der Stimmrechte des ICAV halten, oder
- 34.5.2. die Abschlussprüfer

das ICAV zur Abhaltung einer Jahreshauptversammlung in dem entsprechenden Jahr auffordern, indem sie dem ICAV im Vorjahr oder mindestens einen Monat vor dem Ende des betreffenden Jahres eine entsprechende schriftliche Mitteilung zusenden; in diesem Fall muss das ICAV die beantragte Versammlung abhalten.

### **35. AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNGEN**

Alle Hauptversammlungen (mit Ausnahme der Jahreshauptversammlungen) werden als ausserordentliche Hauptversammlungen bezeichnet.

### **36. EINBERUFUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN**

Der Verwaltungsrat kann Hauptversammlungen nach seinem Ermessen zu jedem Zeitpunkt einberufen. Ausserordentliche Hauptversammlungen können ebenfalls auf diese Weise oder durch den im Gesetz festgelegten Personenkreis und auf die dort festgelegte Weise einberufen werden. Wenn sich zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern innerhalb des Staates aufhält, kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeder

Inhaber eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen, und zwar so weit wie möglich auf dieselbe Weise wie die vom Verwaltungsrat einzuberufenden Hauptversammlungen.

### **37. EINLADUNG ZU HAUPTVERSAMMLUNGEN**

- 37.1. Vorbehaltlich einer Entscheidung des Verwaltungsrats, die kurzfristigere Einberufung einer Hauptversammlung zu genehmigen, und vorbehaltlich der Anforderungen des Gesetzes an eine verlängerte Ankündigungsfrist werden Jahreshauptversammlungen oder ausserordentliche Hauptversammlungen zur Abstimmung über einen Sonderbeschluss mindestens einundzwanzig volle Tage im Voraus einberufen; in allen anderen Fällen erfolgt die Einberufung ausserordentlicher Hauptversammlungen mindestens vierzehn volle Tage im Voraus.
- 37.2. In jeder Einladung zu einer Hauptversammlung sind Zeit und Ort der Versammlung sowie im Fall besonderer Tagesordnungspunkte die allgemeinen Merkmale dieser Tagesordnungspunkte anzuführen; zudem ist darin in angemessener Weise hervorzuheben, dass ein teilnahme- und stimmberechtigter Anteilsinhaber zur Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten berechtigt ist, der an seiner Stelle teilnimmt, spricht und abstimmt, und dass dieser Stimmrechtsbevollmächtigte kein Anteilsinhaber sein muss. Vorbehaltlich bestehender Einschränkungen bei manchen Anteilen ist die Einladung zur Hauptversammlung allen Anteilsinhabern sowie den Verwaltungsratsmitgliedern und den Abschlussprüfern zuzustellen.
- 37.3. Durch die versehentliche Unterlassung der Einladung zu einer Versammlung oder den Nichterhalt der Einladung zu einer Versammlung durch eine zum Empfang einer solchen Einladung berechtigten Person wird der Ablauf der Versammlung nicht berührt.

### ***ABLAUF DER HAUPTVERSAMMLUNGEN***

### **38. BESCHLUSSFÄHIGKEIT VON HAUPTVERSAMMLUNGEN**

- 38.1. Ausser der Ernennung des Vorsitzenden können bei einer Hauptversammlung keine Tagesordnungspunkte behandelt werden, sofern zum Zeitpunkt der Behandlung von Tagesordnungspunkten nicht eine beschlussfähige Anzahl von Anteilsinhabern anwesend ist. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Bezug auf vertagte Versammlungen ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn zwei in Bezug auf die zu behandelnden Tagesordnungspunkte stimmberechtigte Personen anwesend sind; dabei muss es sich jeweils um einen Anteilsinhaber oder Stimmrechtsbevollmächtigten eines Anteilsinhabers handeln oder aber um einen ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter eines Anteilsinhabers, der ein Unternehmen ist.
- 38.2. Wenn eine solche Beschlussfähigkeit nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem Zeitpunkt, für den die Versammlung einberufen wurde, erreicht wird oder wenn die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl stimmberechtigter Personen während der Versammlung nicht mehr vorhanden ist, wird die Versammlung auf den gleichen Tag der darauffolgenden Woche zum gleichen Zeitpunkt am gleichen Ort vertagt oder der Verwaltungsrat bestimmt hierfür einen anderen Tag, Zeitpunkt und Ort. Wenn bei einer vertagten Versammlung die Beschlussfähigkeit nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem Zeitpunkt, für den die Versammlung einberufen wurde, erreicht wird, wird die Versammlung, falls sie nicht durch Beschluss des Verwaltungsrats einberufen wurde, aufgelöst; wurde die Versammlung jedoch durch Beschluss des Verwaltungsrats einberufen, gilt eine Person, die im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit mitgezählt werden darf, als für die Beschlussfähigkeit ausreichend.

### **39. BESONDERE TAGESORDNUNGSPUNKTE**

Alle Tagesordnungspunkte, die auf einer ausserordentlichen Hauptversammlung behandelt werden, gelten als besondere Tagesordnungspunkte. Auch alle auf einer Jahreshauptversammlung behandelten Tagesordnungspunkte gelten als besondere Tagesordnungspunkte, mit Ausnahme der Erklärung einer Dividende, der Erörterung der Abschlüsse, Bilanzen und Berichte des Verwaltungsrats und der

Abschlussprüfer, der Wiederbestellung der ausscheidenden Abschlussprüfer und der Festlegung der Vergütung der Abschlussprüfer.

#### **40. VORSITZENDER DER HAUPTVERSAMMLUNG**

- 40.1. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder in seiner Abwesenheit gegebenenfalls der stellvertretende Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit ein anderes von den anderen Verwaltungsratsmitgliedern ernanntes Mitglied des Verwaltungsrats leitet jede Hauptversammlung des ICAV als Vorsitzender. Ist bei einer Hauptversammlung fünfzehn Minuten nach dem Zeitpunkt, zu dem die Versammlung einberufen wurde, keine der genannten Personen anwesend und handlungswillig, wählen die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder ein Mitglied aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden der Versammlung; falls nur ein Verwaltungsratsmitglied anwesend und zum Handeln bereit ist, fungiert dieses Mitglied als Vorsitzender.
- 40.2. Will bei einer Versammlung kein Verwaltungsratsmitglied als Vorsitzender fungieren oder ist innerhalb von fünfzehn Minuten nach dem Zeitpunkt, zu dem die Versammlung einberufen wurde, kein Verwaltungsratsmitglied anwesend, wählen die (persönlich oder per Vertretung durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten oder Vertreter) anwesenden und stimmberechtigten Anteilsinhaber einen der persönlich anwesenden Anteilsinhaber (oder seinen Stimmrechtsbevollmächtigten oder ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter) zum Vorsitzenden der Versammlung.

#### **41. RECHT DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER UND ABSCHLUSSPRÜFER ZUR TEILNAHME AN HAUPTVERSAMMLUNGEN**

Ein Verwaltungsratsmitglied hat, auch wenn es kein Anteilsinhaber ist, Teilnahme- und Rederecht auf jeder Hauptversammlung und jeder gesonderten Versammlung von Anteilsinhabern jeder Anteilsklasse des ICAV. Die Abschlussprüfer sind zur Teilnahme an allen Hauptversammlungen berechtigt und können zu jedem Tagesordnungspunkt der Versammlung gehört werden, der sie als Abschlussprüfer betrifft.

#### **42. VERTAGUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN**

Mit Zustimmung der beschlussfähigen Versammlung kann der Vorsitzende (und muss auf Anordnung der Versammlung) die Versammlung auf einen anderen Termin (oder ohne Festlegung eines Termins für die vertagte Versammlung) vertagen und an einen anderen Ort verlegen; auf der vertagten Versammlung dürfen jedoch nur Tagesordnungspunkte behandelt werden, die ohne eine solche Vertagung in der ursprünglichen Versammlung ordnungsgemäss behandelt worden wären. Wird eine Versammlung vertagt, ohne einen Termin für die vertagte Versammlung zu bestimmen, sind Zeit und Ort der vertagten Versammlung durch den Verwaltungsrat festzulegen. Sollte eine Versammlung um mindestens vierzehn Tage oder ohne Festlegung eines Termins verschoben werden, ist mindestens sieben volle Tage vorher eine entsprechende Einladung zu versenden, aus der der Zeitpunkt der Versammlung sowie die allgemeinen Merkmale der zu behandelnden Tagesordnungspunkte hervorgehen. Ausser in den vorstehenden Fällen ist für eine vertagte Versammlung keine Einladung erforderlich.

#### **43. BESCHLUSSFASSUNG**

Auf Hauptversammlungen erfolgt die Beschlussfassung durch Abstimmung nach Köpfen per Handzeichen, es sei denn, vor oder bei Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses wird ordnungsgemäss eine Abstimmung nach Kapitalanteilen beantragt. Wird keine Abstimmung nach Kapitalanteilen beantragt, genügen eine Erklärung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss gefasst oder einstimmig oder mit einer bestimmten Mehrheit gefasst oder aber abgelehnt oder nicht mit einer bestimmten Mehrheit gefasst wurde sowie ein entsprechender Eintrag in das Versammlungsprotokoll als abschliessender Nachweis des Abstimmungsergebnisses, ohne dass die Anzahl oder das Verhältnis der abgegebenen Stimmen für oder gegen diesen Beschluss nachzuweisen sind. Der Antrag auf eine Abstimmung nach Kapitalanteilen kann – jedoch nur mit Zustimmung des Vorsitzenden – vor der Abstimmung zurückgenommen werden; durch einen derart zurückgenommenen Antrag wird das

Ergebnis einer Beschlussfassung durch Abstimmung nach Köpfen durch Handzeichen, das vor dem Antrag verkündet wurde, nicht ungültig.

#### **44. BERECHTIGUNG ZUR BEANTRAGUNG EINER ABSTIMMUNG NACH KAPITALANTEILEN**

- 44.1. Eine Abstimmung nach Kapitalanteilen kann von folgenden Personen beantragt werden:
- 44.1.1. vom Vorsitzenden der Versammlung;
  - 44.1.2. von mindestens zwei persönlich anwesenden oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretenen, auf der Versammlung stimmberechtigten registrierten Anteilsinhabern; oder
  - 44.1.3. von persönlich anwesenden oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretenen Anteilsinhabern, die mindestens ein Zehntel der gesamten Stimmrechte aller auf der Versammlung stimmberechtigten Anteilsinhaber auf sich vereinigen.

#### **45. ABLAUF EINER ABSTIMMUNG NACH KAPITALANTEILEN**

- 45.1. Vorbehaltlich Artikel 45.2 verläuft die Abstimmung nach Kapitalanteilen in der vom Vorsitzenden bestimmten Weise; der Vorsitzende kann Stimmzähler ernennen (die keine Anteilsinhaber sein müssen) und Zeit und Ort für die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses festlegen. Das Ergebnis der Abstimmung nach Kapitalanteilen gilt als Beschluss der Versammlung, auf der diese Abstimmung beantragt wurde.
- 45.2. Eine Abstimmung nach Kapitalanteilen, die anlässlich der Wahl eines Vorsitzenden oder der Frage über eine Vertagung beantragt wurde, ist unverzüglich durchzuführen. Eine Abstimmung nach Kapitalanteilen zu anderen Fragen erfolgt entweder unverzüglich oder zu einem Zeitpunkt und an einem Ort, die der Vorsitzende der Versammlung bestimmt (jedoch nicht später als dreissig (30) Tage nach Beantragung der geheimen Abstimmung). Der Antrag auf eine Abstimmung nach Kapitalanteilen behindert nicht den weiteren Fortgang der Versammlung in Bezug auf die Behandlung anderer Tagesordnungspunkte als der Frage, zu der eine Abstimmung nach Kapitalanteilen beantragt wurde. Wurde eine Abstimmung nach Kapitalanteilen vor der Bekanntgabe des Ergebnisses einer Abstimmung nach Köpfen durch Handzeichen beantragt und wird der Antrag ordnungsgemäss zurückgezogen, ist mit der Versammlung fortzufahren, als ob der Antrag nicht gestellt worden wäre.
- 45.3. Für eine nicht unverzüglich durchgeführte Abstimmung nach Kapitalanteilen muss keine Ankündigung erfolgen, wenn Zeit und Ort dieser Abstimmung während der Versammlung angekündigt wurden, in deren Verlauf sie beantragt wurde. In jedem anderen Fall muss mindestens sieben volle Tage vorher eine Ankündigung erfolgen, aus der Zeit und Ort der Abstimmung nach Kapitalanteilen hervorgehen.

#### **46. STIMMABGABE DER ANTEILSINHABER**

- 46.1. Falls die betreffenden Anteile Stimmrechte in Bezug auf einen bestimmten Sachverhalt verbriefen, können Stimmen entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abgegeben werden. Vorbehaltlich Rechte oder Beschränkungen, die zurzeit mit einer Klasse oder Klassen von Anteilen verbunden sind, gelten folgende Bestimmungen:
- 46.1.1. Bei einer Abstimmung nach Köpfen durch Handzeichen verfügt jeder Anteilsinhaber, der persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten teilnimmt, über eine Stimme. Inhaber von Zeichneranteilen, die persönlich oder über einen Stimmrechtsbevollmächtigten teilnehmen, verfügen dabei über eine Stimme in Bezug auf alle umlaufenden Zeichneranteile;
  - 46.1.2. Bei einer Abstimmung nach Kapitalanteilen hat jeder Anteilsinhaber, der persönlich oder über einen Stimmrechtsbevollmächtigten teilnimmt, eine Stimme für jeden Anteil in seinem Besitz; Inhaber von Zeichneranteilen, die persönlich oder über einen Stimmrechtsbevollmächtigten teilnehmen, haben eine Stimme in Bezug auf ihren Bestand an Zeichneranteilen;

- 46.1.3. Bei einer Abstimmung nach Kapitalanteilen aller Inhaber von Anteilen an einem Fonds, der mehr als eine Anteilsklasse umfasst, können die Stimmrechte dieser Inhaber nach Ermessen des Verwaltungsrats in einer von ihm festgelegten Weise angepasst werden, um den zuletzt berechneten Preis, zu dem die Anteile der einzelnen betroffenen Klassen von dem ICAV zurückgekauft werden können, widerzuspiegeln; und
- 46.1.4. Anteilsinhaber, die einen Bruchteil eines Anteils halten, dürfen in Bezug auf diesen Anteilsbruchteil weder bei einer Abstimmung per Handzeichen noch nach Kapitalanteilen Stimmrechte ausüben.

#### **47. SCHRIFTLICHE BESCHLÜSSE**

Ein einstimmiger schriftlicher Beschluss und ein schriftlicher Mehrheitsbeschluss können von den Inhabern vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den Artikeln 91A, 91B und 91C des Gesetzes gefasst werden. Im Fall eines Unternehmens kann ein schriftlicher Beschluss in dessen Namen von einem Verwaltungsratsmitglied oder dem Gesellschaftssekretär des Unternehmens oder von seinem ordnungsgemäss bestellten Anwalt oder ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet werden.

#### **48. AUSSCHLAGGEBENDE STIMME DES VORSITZENDEN**

Im Falle einer Stimmgleichheit, gleichgültig ob bei einer Abstimmung durch Handzeichen oder nach Kapitalanteilen, hat der Vorsitzende der Versammlung, bei der die Abstimmung durch Handzeichen oder nach Kapitalanteilen verlangt wird, zusätzlich zu jedweder anderen Stimme, die er hat, Anspruch auf die ausschlaggebende Stimme.

#### **49. STIMMABGABE DURCH GEMEINSAME ANTEILSINHABER**

Bei einem gemeinsamen Besitz eines Anteils wird die Stimme des vorrangigen Anteilsinhabers, der persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten in Bezug auf diesen Anteil an der Abstimmung teilnimmt, unter Ausschluss der Stimmen der übrigen gemeinsamen Anteilsinhaber angenommen; die Vorrangigkeit ergibt sich in diesem Zusammenhang aus der Reihenfolge, in der die Namen der Anteilsinhaber in Bezug auf den Anteil im Register geführt werden.

#### **50. STIMMABGABE DURCH GESCHÄFTSUNFÄHIGE ANTEILSINHABER**

Ein unzurechnungsfähiger oder von einem zuständigen Gericht (gleich ob innerhalb des Staates oder im Ausland) entmündigter Anteilsinhaber kann sowohl bei einer Abstimmung nach Köpfen durch Handzeichen als auch bei einer Abstimmung nach Kapitalanteilen über seinen Vormund, Treuhänder, Vermögensverwalter oder über eine andere von diesem Gericht bestellte Person abstimmen. Der Vormund, Treuhänder, Vermögensverwalter oder die vom Gericht bestellte Person können sich bei einer Abstimmung nach Köpfen durch Handzeichen oder Abstimmung nach Kapitalanteilen durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten lassen. Ein den Verwaltungsrat zufriedenstellender Nachweis der Berechtigung der Person, die die Ausübung des Stimmrechts beansprucht, ist am Sitz oder an einer anderen Stelle, die gemäss der vorliegenden Satzung für die Hinterlegung von Vollmachten bestimmt wurde, in einer vom Verwaltungsrat festgelegten Frist vor dem festgelegten Zeitpunkt für die Abhaltung der Versammlung oder der vertagten Versammlung, bei der das Stimmrecht ausgeübt werden soll, zu hinterlegen; andernfalls darf das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

#### **51. EINSCHRÄNKUNG VON STIMMRECHTEN**

- 51.1. Stellt der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass in Bezug auf einen oder mehrere Anteile ein bestimmtes Ereignis (wie in Artikel 51.5 definiert) eingetreten ist, kann der Verwaltungsrat dem Inhaber des Anteils bzw. den Inhabern der Anteile eine diesbezügliche Mitteilung zustellen. Nach Zustellung einer solchen Mitteilung (in dieser Satzung als **Einschränkungsmitteilung** bezeichnet) sind

der bzw. die Inhaber des Anteils bzw. der Anteile, auf den bzw. die sich diese Einschränkungsmittelung bezieht, für die Dauer der Gültigkeit dieser Einschränkungsmittelung nicht befugt, persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten an einer Hauptversammlung teilzunehmen oder dort abzustimmen.

- 51.2. Eine Einschränkungsmittelung wird vom Verwaltungsrat für unwirksam erklärt, sobald dies praktisch möglich ist, auf jeden Fall jedoch innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden, nachdem das Versäumnis, das das bestimmte Ereignis ausgelöst hat, durch den bzw. die betroffenen Anteilhaber behoben wurde. Eine Einschränkungsmittelung in Bezug auf einen übertragenen Anteil wird mit Eintragung der jeweiligen Übertragung automatisch unwirksam, jedoch mit der Massgabe, dass eine Einschränkungsmittelung in Bezug auf eine Übertragung, bei der keine Änderung des wirtschaftlichen Eigentums des Anteils erfolgt, nicht unwirksam wird; für diesen Zweck wird angenommen, dass keine solche Änderung erfolgt ist, wenn ein Übertragungsformular in Bezug auf den Anteil zur Eintragung vorgelegt wird, auf das ein ermässiger Stempelsteuersatz angewendet wurde, weil der Übertragende oder der Übertragungsempfänger geltend gemacht hat, dass er auf einen solchen ermässigten Satz Anspruch hat, weil es sich um eine Übertragung ohne Übergang des wirtschaftlichen Eigentums handelt.
- 51.3. Der Verwaltungsrat veranlasst, dass im Register neben dem Namen jedes Anteilhabers, dem eine Einschränkungsmittelung zugestellt wurde, ein Vermerk über die Anzahl der in der Einschränkungsmittelung aufgeführten Anteile eingetragen wird und dass ein solcher Vermerk nach Aufhebung oder Ablauf der Einschränkungsmittelung gelöscht wird.
- 51.4. Vom Verwaltungsrat gemäss den Bestimmungen dieses Artikels getroffene Feststellungen und zugestellte Mitteilungen sind für den bzw. die Inhaber eines Anteils endgültig und die Gültigkeit einer gemäss diesem Artikel vom Verwaltungsrat zugestellten Mitteilung kann von niemandem angefochten werden.
- 51.5. Im Sinne dieser Satzung bedeutet der Ausdruck **bestimmtes Ereignis** in Bezug auf einen Anteil das Versäumnis des Inhabers oder der Inhaber dieses Anteils, alle Bestimmungen von Artikel 10 in Bezug auf eine Mitteilung oder Mitteilungen, die ihm bzw. ihnen gemäss diesem Artikel zugestellt wurden, zur Zufriedenheit des Verwaltungsrats einzuhalten.

## **52. ZEITPUNKT FÜR EINWÄNDE GEGEN DIE STIMMABGABE**

Ausser bei der Versammlung oder vertagten Versammlung, bei der die abgelehnte Stimme abgegeben wird, sind Einwände gegen die Berechtigung von Abstimmenden unzulässig, und jede bei solchen Versammlungen nicht abgelehnte Stimme ist gültig. Rechtzeitig erhobene Einwände sind an den Vorsitzenden der Versammlung zu richten, dessen Entscheidung endgültig und bindend ist.

## **53. ERNENNUNG EINES STIMMRECHTSBEVOLLMÄCHTIGTEN**

Jeder zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmabgabe berechtigte Anteilhaber kann einen Stimmrechtsbevollmächtigten ernennen, der in seinem Namen teilnimmt, das Wort ergreift und abstimmt. Die Stimmrechtsvollmacht ist schriftlich in einer üblichen Form oder in einer anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Form zu erteilen und vom Anteilhaber oder in dessen Namen zu unterzeichnen. Die Unterschrift auf einer solchen Vollmacht muss nicht beglaubigt werden. Eine Körperschaft kann ein Vollmachtsformular mit ihrem Siegel versehen oder durch einen ordnungsgemäss bevollmächtigten leitenden Angestellten unterzeichnen lassen. Ein Stimmrechtsbevollmächtigter muss kein Anteilhaber sein.

## **54. VERTRETUNG VON KÖRPERSCHAFTEN AUF VERSAMMLUNGEN**

Eine Körperschaft, die Anteilhaber ist, kann auf Beschluss ihres Verwaltungsrats oder eines anderen Leitungsorgans eine ihres Erachtens geeignete Person als Vertreter auf einer Versammlung des ICAV oder einer beliebigen Klasse von Anteilhabern des ICAV ernennen. Die mit dieser Vollmacht ausgestattete Person ist berechtigt, im Namen der von ihr vertretenen Körperschaft die gleichen

Befugnisse auszuüben, die diese Körperschaft ausüben könnte, wenn sie als natürliche Person Anteilshaber des ICAV wäre.

## **55. HINTERLEGUNG VON SCHRIFTLICHEN STIMMRECHTSVOLLMACHTEN**

Die Urkunde, mit der ein Stimmrechtsbevollmächtigter ernannt wird, und die Vollmacht, unter der sie ausgefertigt wird, oder eine notariell beglaubigte oder in anderer Form durch den Verwaltungsrat genehmigte Abschrift wird am Sitz oder gegebenenfalls (im Ermessen des Inhabers) an dem anderen Ort bzw. den Orten, der/die für diesen Zweck in oder durch Anmerkung in der Einladung zur Versammlung oder vertagten Versammlung angegeben werden, vor dem Zeitpunkt und in dieser Weise hinterlegt, den der Verwaltungsrat für die Abhaltung der Versammlung oder vertagten Versammlung bestimmt oder (im Falle einer Abstimmung nach Kapitalanteilen, die nicht zum oder am selben Tag der Versammlung oder vertagten Versammlung stattfindet) für die Abstimmung, bei der diese Vollmacht verwendet werden soll; anderenfalls wird die betreffende Urkunde als ungültig behandelt. Eine Stimmrechtsvollmacht, die sich auf mehr als eine Versammlung bezieht (einschliesslich deren Vertagung) und auf diese Weise für die Zwecke einer Versammlung vorgelegt wurde, muss für spätere Versammlungen, auf die sie sich bezieht, nicht erneut vorgelegt werden.

## **56. ELEKTRONISCHE STIMMRECHTSVERTRETUNG**

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung kann der Verwaltungsrat in Bezug auf Anteile gelegentlich zulassen, dass Stimmrechtsbevollmächtigte über elektronische Mittel ernannt werden (u. a. durch elektronische Kommunikation, die Inhaber erstellen und dem ICAV oder dessen Vertreter über eine entsprechende Website unter Verwendung der von oder im Namen des ICAV allen Inhabern bereitgestellten Identifikationsnummern zusenden), wobei der Verwaltungsrat das Verfahren, die Form und die Bedingungen oder Beschränkungen einer solchen Ernennung nach freiem Ermessen festlegen kann. Vorbehaltlich vorstehender Bestimmungen sind das ICAV, sein Verwaltungsrat, sein Gesellschaftssekretär oder seine leitenden Angestellten erst verpflichtet, ein Dokument zur Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten gemäss diesem Artikel zu akzeptieren oder entgegenzunehmen, wenn der Verwaltungsrat den Anteilshaber (gemäss möglicherweise geltenden Bestimmungen zu elektronischer Kommunikation oder sonstigen Bestimmungen) schriftlich über das Verfahren, die Form und (etwaige) Beschränkungen einer solchen Ernennung informiert hat. Der Verwaltungsrat kann die Methode zur Bestimmung des Zeitpunkts festlegen, zu dem eine derart erfolgte Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten als bei dem ICAV eingegangen gilt. Wurde eine Ernennung vermeintlich oder ausdrücklich im Namen eines Anteilshabers verschickt, gilt diese Ernennung dem Verwaltungsrat als hinreichender Beleg für die Befugnis des Absenders, diese Anweisung im Namen dieses Anteilshabers zu versenden.

Im Sinne von Artikel 56 muss ein Anteilshaber die Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten an die Nummer oder Adresse (einschliesslich Nummern oder Adressen für die Kommunikation per E-Mail oder über andere elektronische Kanäle) des ICAV senden, die der Verwaltungsrat den Anteilshabern in der Einladung zur Versammlung oder anderweitig mitgeteilt hat.

## **57. WIRKSAMKEIT VON STIMMRECHTSVOLLMACHTEN**

Die Hinterlegung einer Stimmrechtsvollmacht für eine Versammlung oder vertagte Versammlung schliesst Anteilshaber nicht davon aus, an dieser Versammlung oder deren Vertagungen teilzunehmen und dort abzustimmen. Die Stimmrechtsvollmacht gilt, sofern in ihr nichts Gegenteiliges angegeben ist, für jede Vertagung der Versammlung ebenso wie für die Versammlung, auf die sie sich bezieht.

## **58. WIRKSAMKEIT DES WIDERRUFS DER STIMMRECHTSVOLLMACHT ODER DER BEVOLLMÄCHTIGUNG**

58.1. Eine gemäss den Bestimmungen einer Stimmrechtsvollmacht oder eines Beschlusses zur Bevollmächtigung eines Vertreters, im Namen einer Körperschaft zu handeln, abgegebene Stimme oder



beantragte Abstimmung nach Kapitalanteilen behalten ihre Gültigkeit ungeachtet des Todes oder der Unzurechnungsfähigkeit des Vollmachtgebers oder des Widerrufs der Stimmrechtsvollmacht oder der Bevollmächtigung, auf deren Grundlage die Stimmrechtsvollmacht erteilt wurde, oder des Beschlusses, mit dem der Vertreter Handelsbefugnis erhielt, oder der Übertragung des Anteils, für den die Stimmrechtsvollmacht oder die Bevollmächtigung des Vertreters erteilt wurde, vorausgesetzt, am Sitz des ICAV ist nicht spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung oder vertagten Versammlung, auf der die Stimmrechtsvollmacht ausgeübt wird oder der Vertreter handelt, eine schriftliche Mitteilung über Tod, Geschäftsunfähigkeit, Widerruf oder Übertragung eingegangen.

- 58.2. Der Verwaltungsrat kann den Anteilsinhabern die Stimmrechtsvollmachten (mit oder ohne Beilage frankierter Rückbriefe) auf Kosten des ICAV per Post oder auf anderem Wege für die Verwendung auf Hauptversammlungen oder Versammlungen beliebiger Klassen zusenden, entweder unausgefüllt oder unter Angabe eines oder mehrerer von ihm vorgeschlagener Verwaltungsratsmitglieder oder anderer Personen. Werden für die Zwecke einer Versammlung Empfehlungen zur Ernennung von bestimmten Personen oder Personen aus einer in der Empfehlung genannten Personengruppe als Stimmrechtsbevollmächtigte auf Kosten des ICAV versandt, müssen diese Empfehlungen an alle (und nicht nur an einzelne) Anteilsinhaber versandt werden, die berechtigt sind, eine Einladung zur Versammlung zu erhalten und ihr Stimmrecht auf der Versammlung durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten auszuüben.

## **59. VERSAMMLUNGEN VON ANTEILSKLASSEN**

Sofern in dieser Satzung nicht anderweitig festgelegt, gelten die Artikel 33 bis 58 entsprechend für Versammlungen von Anteilsklassen und Versammlungen der Inhaber von Anteilen an einem Fonds. Dabei gilt: Wenn nur ein Anteilsinhaber berechtigt ist, an der Versammlung einer Anteilsklasse oder einer Versammlung der Inhaber von Anteilen an einem Fonds teilzunehmen und dort abzustimmen, ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn diese eine in Bezug auf die zu behandelnden Tagesordnungspunkte stimmberechtigte Person an der Versammlung teilnimmt; es kann sich um einen Anteilsinhaber oder Stimmrechtsbevollmächtigten eines Anteilsinhabers handeln oder aber um einen ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter eines Anteilsinhabers, der ein Unternehmen ist.

## **VERWALTUNGSRAT**

### **60. ANZAHL DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER**

Sofern bei einer Hauptversammlung des ICAV nichts Anderweitiges bestimmt wird, umfasst der Verwaltungsrat mindestens zwei Mitglieder. Wenn die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die vorgeschriebene Mindestanzahl sinkt, können die im Amt verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder ihre Aufgaben trotz vakanter Posten weiter wahrnehmen, sofern die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder unverzüglich zusätzliche Verwaltungsratsmitglieder ernennen, bis diese Mindestanzahl erreicht ist, oder eine Hauptversammlung des ICAV zum Zwecke dieser Ernennung einberufen. Wenn kein Verwaltungsratsmitglied in der Lage oder gewillt ist, die Aufgaben wahrzunehmen, können zwei Anteilinhaber eine Hauptversammlung mit dem Ziel einberufen, Verwaltungsratsmitglieder zu ernennen.

### **61. PFLICHTANTEILE**

Verwaltungsratsmitglieder sind nicht dazu verpflichtet, Anteile an dem ICAV zu halten.

### **62. BESTELLUNG VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN DURCH DEN VERWALTUNGSRAT**

Der Verwaltungsrat ist jederzeit befugt, mit vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde und vorbehaltlich der gegebenenfalls bestehenden Anforderungen der zuständigen Behörde im Rahmen des Gesetzes oder anderer Verordnungen von Zeit zu Zeit eine beliebige Person als Verwaltungsratsmitglied zu bestellen, um ein freies Amt zu besetzen oder um den bestehenden Verwaltungsrat zu erweitern.

### **63. BESTELLUNG VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN AUF EINER HAUPTVERSAMMLUNG**

Bei einer Hauptversammlung darf ein Antrag auf Bestellung von zwei oder mehr Personen zu Verwaltungsratsmitgliedern durch einen einzigen Beschluss erst gestellt werden, nachdem ein Beschluss über das Stellen eines derartigen Antrags von der Versammlung ohne Gegenstimme angenommen wurde.

### **64. ORDENTLICHE VERGÜTUNG DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER**

Sofern vom ICAV nicht von Zeit zu Zeit bei einer Hauptversammlung anderweitig bestimmt wird, wird die ordentliche Vergütung der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder regelmässig durch Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt.

### **65. SONDERVERGÜTUNG VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN**

Verwaltungsratsmitglieder, die gleichzeitig eine geschäftsführende Position bekleiden (zu diesem Zweck einschliesslich des Amtes als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender), die in einem Ausschuss tätig sind oder anderweitige Dienste verrichten, die nach Auffassung des Verwaltungsrats die gewöhnlichen Pflichten eines Verwaltungsratsmitglieds übersteigen, können eine gesonderte Vergütung in Form von Gehalt, Provisionen oder in sonstiger Form erhalten, die der Verwaltungsrat festlegen kann.

Verwaltungsratsmitglieder erhalten keine Zahlungen als Entschädigung für den Verlust ihres Amtes oder als Gegenleistung für ihr Ausscheiden aus dem Amt, es sei denn, eine solche Zahlung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen des Gesetzes.

## **66. AUFWENDUNGEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER**

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats können sämtliche Reise-, Hotel- und sonstigen angemessenen Ausgaben erstattet werden, die ihnen in Verbindung mit ihrer Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen oder Sitzungen von Ausschüssen, die vom Verwaltungsrat einberufen wurden, Hauptversammlungen oder separaten Versammlungen von Anteilsinhabern einzelner Anteilklassen des ICAV oder anderweitig im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind.

## **67. STELLVERTRETENDE VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER**

- 67.1. Mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde und soweit erforderlich und vorbehaltlich der Anforderungen, die möglicherweise von der zuständigen Behörde gemäss dem Gesetz oder anderen Verordnungen festgelegt werden, können Verwaltungsratsmitglieder in schriftlicher Form mit eigenhändiger Unterschrift eine beliebige Person (einschliesslich eines anderen Verwaltungsratsmitglieds) als ihren Stellvertreter ernennen (soweit das Verwaltungsratsmitglied zu Steuerzwecken in Irland ansässig ist, muss auch der Stellvertreter zu Steuerzwecken in Irland ansässig sein). Eine derartige Vollmacht ist per Übergabe, Post, Fax, E-Mail oder über einen anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Kommunikationskanal zu übermitteln; sie kann mit einer gedruckten, Fax- oder elektronischen Unterschrift desjenigen Verwaltungsratsmitglieds versehen sein, das die Bevollmächtigung erteilt.
- 67.2. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, eine Einladung zu allen Verwaltungsratssitzungen und allen Sitzungen der vom Verwaltungsrat eingerichteten Ausschüsse zu erhalten, denen das den Vertreter ernennende Verwaltungsratsmitglied angehört, an Versammlungen teilzunehmen und dort abzustimmen, an denen das den Vertreter ernennende Verwaltungsratsmitglied nicht persönlich teilnimmt, und alle Befugnisse, Rechte, Pflichten und Vollmachten des ernennenden Verwaltungsratsmitglieds als Verwaltungsratsmitglied wahrzunehmen (mit Ausnahme des Rechts, einen Stellvertreter gemäss vorliegendem Absatz zu ernennen).
- 67.3. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied in jeder Hinsicht als Verwaltungsratsmitglied, ist für seine Handlungen und Unterlassungen allein verantwortlich und darf nicht als Beauftragter des den Vertreter ernennenden Verwaltungsratsmitglieds angesehen werden. Die Vergütung eines solchen stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds ist aus der Vergütung des ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglieds zahlbar und beläuft sich auf einen Anteil dieser Vergütung, der zwischen dem stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied und dem ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglied vereinbart wird.
- 67.4. Ein Verwaltungsratsmitglied kann die Ernennung eines von ihm ernannten stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds jederzeit widerrufen. Wenn ein Verwaltungsratsmitglied verstirbt oder aus seinem Amt ausscheidet, erlischt und endet die Ernennung seines Stellvertreters. Wenn ein Verwaltungsratsmitglied zurücktritt, jedoch auf der Versammlung, auf der es zurücktritt, wiederbestellt wird oder als wiederbestellt gilt, so besteht eine von ihm vorgenommene Bestellung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds, die unmittelbar vor seinem Rücktritt Gültigkeit hatte, nach seiner Wiederbestellung weiter.
- 67.5. Jede Ernennung oder jeder Widerruf durch ein Verwaltungsratsmitglied gemäss Artikel 67 muss durch schriftliche Mitteilung mit eigenhändiger Unterschrift an den Gesellschaftssekretär erfolgen oder am Sitz oder in einer anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Weise hinterlegt werden.

## ***BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS***

## **68. BEFUGNISSE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER**

- 68.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes, der OGAW-Verordnungen und der vorliegenden Satzung sowie aller durch einfachen Beschluss erteilten Anweisungen der Anteilsinhaber, die nicht im Widerspruch zur vorliegenden Satzung, den OGAW-Verordnungen oder dem Gesetz stehen, wird das

Geschäft des ICAV von dem Verwaltungsrat geführt; der Verwaltungsrat kann alle Handlungen des ICAV ausführen und Befugnisse des ICAV ausüben, die nicht gemäss den Bestimmungen des Gesetzes, der OGAW-Verordnungen oder der vorliegenden Satzung durch die Hauptversammlung des ICAV ausgeführt oder ausgeübt werden müssen. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können die Verwaltungsratsmitglieder alle Befugnisse des ICAV im Hinblick auf die Anlage der Vermögenswerte im Sinne von Anhang 1 Artikel 20 ausüben.

- 68.2. Änderungen der Satzung und solche Anweisungen führen nicht zur Ungültigkeit einer vorherigen Handlung des Verwaltungsrats, die gültig gewesen wäre, wenn diese Änderungen nicht vorgenommen oder diese Anweisungen nicht erteilt worden wären. Die durch diesen Artikel erteilten Befugnisse werden nicht durch etwaige Sonderbefugnisse eingeschränkt, die dem Verwaltungsrat durch diese Satzung erteilt werden. Eine beschlussfähige Sitzung des Verwaltungsrats darf alle Befugnisse ausüben, die vom Verwaltungsrat ausübbar sind.

## **69. BEFUGNIS ZUR ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN AN EINEN AUSSCHUSS**

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Artikel 68 kann der Verwaltungsrat Befugnisse an einen Ausschuss übertragen, der aus Verwaltungsratsmitgliedern bestehen kann, aber nicht muss. Eine solche Übertragung kann Bedingungen unterliegen, die der Verwaltungsrat festsetzt; eine Befugnis des Verwaltungsrats kann gleichzeitig vorliegen oder ausgeschlossen sein; derartige Übertragungen sind widerruflich. Vorbehaltlich derartiger Bedingungen gelten für die Sitzungen eines Ausschusses mit zwei oder mehr Mitgliedern die Bestimmungen dieser Satzung zu den Sitzungen des Verwaltungsrats, soweit diese anwendbar sind.

## **70. BESTELLUNG VON BEVOLLMÄCHTIGTEN / VERTRETERN / BEAUFTRAGTEN / DER VERWAHRSTELLE / DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

- 70.1. Der Verwaltungsrat kann jederzeit mit besiegelter Vollmacht oder auf andere Art und Weise eine direkt oder indirekt von ihm benannte Gesellschaft, Unternehmung, Person oder veränderliche Personenvereinigung zu den ihm geeignet erscheinenden Zwecken und mit den Befugnissen, Vollmachten und Ermessensspielräumen, die der Verwaltungsrat für angebracht hält (wobei diese Befugnisse, Vollmachten und Ermessensspielräume nicht über diejenigen hinausgehen können, die dem Verwaltungsrat gemäss der vorliegenden Satzung zustehen oder von ihm ausübbar sind), für einen Zeitraum und zu Bedingungen, die er für angebracht hält, zum Bevollmächtigten, Beauftragten oder Vertreter des ICAV bestellen. Eine solche Bestellung kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats Bestimmungen zum Schutz von Personen enthalten, die mit einem derart bestellten Bevollmächtigten, Beauftragten oder Vertreter zu tun haben, kann Entschädigungen für einen Bevollmächtigten, Beauftragten oder Vertreter vorsehen und kann einen derart bestellten Bevollmächtigten, Beauftragten oder Vertreter auch bevollmächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse, Vollmachten und Ermessensspielräume ganz oder teilweise weiterzuübertragen.
- 70.2. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann der Verwaltungsrat zu Bedingungen, die ihm als angemessen erscheinen, mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde eine Verwaltungsgesellschaft bestellen und unter Beachtung der Anforderungen der zuständigen Behörde einen Anlageverwalter und/oder Anlageberater, eine Verwaltungsstelle und/oder eine ähnliche Körperschaft für die Verwaltung und/oder Beratung in Bezug auf die Anlage der Vermögenswerte und/oder die Verwaltung des ICAV oder aber einen Prime Broker bestellen. Die Vergütungen und Aufwendungen dieser Beauftragten einschliesslich des entsprechenden Kapitals gemäss den Angaben im Prospekt können dem ICAV belastet werden. Falls die Verwaltungsgesellschaft zurücktritt oder ihre Bestellung anderweitig endet, ernennt der Verwaltungsrat an ihrer Stelle nach bestem Bemühen und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der zuständigen Behörde eine andere Person zur Verwaltungsgesellschaft.
- 70.3. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann der Verwaltungsrat einen Beauftragten zur Ausübung seiner Befugnis bestellen, Wertpapiere gemäss Artikel 7 zuzuteilen.

- 70.4. Der Verwaltungsrat ernennt eine Verwahrstelle für alle Vermögenswerte des ICAV (einschliesslich Barmittel) gemäss den Bestimmungen von Anhang 1 Artikel 21 bis 24.
- 70.5. Alle Handelsgeschäfte (darunter Geschäfte mit Anteilen des ICAV) von Personen, auf die sich Artikel 70 bezieht, unterliegen den jeweils von der zuständigen Behörde festgelegten Vorschriften und Bedingungen.
- 70.6. Die Verwaltungsgesellschaft kann vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Bedingungen eines aktuellen Verwaltungsvertrags zwischen dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft ausscheiden oder ihres Amtes enthoben werden. In einem solchen Fall kann vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber eine neue Verwaltungsgesellschaft ernannt werden.

## **71. KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE**

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes ist der Verwaltungsrat zur Ausübung sämtlicher Befugnisse des ICAV bezüglich der Aufnahme und Beschaffung von Geldern (einschliesslich des Einsatzes von Hebelung) und der vollständigen oder teilweisen hypothekarischen Belastung, Verpfändung oder Übertragung seines Unternehmens sowie (gegenwärtiger und künftiger) Immobilien und Vermögenswerte und des nicht eingeforderten Kapitals sowie der Ausgabe von ungesicherten Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien oder anderen Wertpapieren berechtigt, ob definitiv oder als Sicherheit für Schulden, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen des ICAV; Voraussetzung hierfür ist, dass bei derartigen Kreditaufnahmen und Übertragungen von Vermögenswerten die Beschränkungen und die Bedingungen der zuständigen Behörde beachtet werden.

## ***BESTELLUNG UND AUSSCHEIDEN VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN***

## **72. TURNUSMÄSSIGES AUSSCHEIDEN**

Verwaltungsratsmitglieder müssen nicht turnusmässig ausscheiden.

## **73. BEDINGUNGEN FÜR DIE BESTELLUNG**

Eine Person kann nur dann auf einer Hauptversammlung des ICAV zum Verwaltungsratsmitglied bestellt werden, wenn sie vom Verwaltungsrat empfohlen wird oder wenn ein stimmberechtigter Anteilhaber mindestens sechs (6) und höchstens dreissig (30) volle Tage vor dem Termin, der für die Versammlung festgesetzt wurde, dem ICAV die Absicht mitteilt, die Person zur Bestellung vorzuschlagen, und zwar unter Angabe der bei einer Bestellung erforderlichen Einzelheiten für die Eintragung in das Register der Verwaltungsratsmitglieder des ICAV und zusammen mit einer von der betreffenden Person unterzeichneten Einverständniserklärung.

## **74. AUSSCHEIDEN AUS ALTERSGRÜNDEN**

Verwaltungsratsmitglieder müssen nicht aus Altersgründen ausscheiden.

## **75. BESTELLUNG ZUSÄTZLICHER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER**

- 75.1. Vorbehaltlich des Vorstehenden kann das ICAV durch einfachen Beschluss eine Person zum Verwaltungsratsmitglied bestellen, um ein freies Amt zu besetzen oder um den Verwaltungsrat um ein zusätzliches Mitglied zu erweitern.
- 75.2. Der Verwaltungsrat kann eine Person, die bereit ist, als Verwaltungsratsmitglied zu handeln, zum Verwaltungsratsmitglied bestellen, um ein freies Amt zu besetzen oder um den Verwaltungsrat um ein zusätzliches Mitglied zu erweitern. Auf eine solche Weise bestellte Verwaltungsratsmitglieder sind nicht verpflichtet, bei den nachfolgenden Jahreshauptversammlungen des ICAV auszuscheiden.

- 75.3. Die weiterhin amtierenden Verwaltungsratsmitglieder sind unbeschadet unbesetzter Stellen im Verwaltungsrat handlungsfähig, vorausgesetzt, das verbleibende Verwaltungsratsmitglied bestellt, wenn die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die Anzahl von zwei (2) fällt, unverzüglich ein weiteres oder weitere Verwaltungsratsmitglied(er), um die Beschlussfähigkeit wieder zu erreichen, oder beruft zum Zweck dieser Bestellung oder Bestellungen eine Hauptversammlung des ICAV ein. Ist unter diesen Umständen kein Verwaltungsratsmitglied dazu in der Lage oder bereit, können zwei (2) beliebige Anteilhaber eine Hauptversammlung zum Zwecke der Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern einberufen. Ein auf diese Weise bestelltes zusätzliches Verwaltungsratsmitglied ist nicht verpflichtet, bei einer darauffolgenden Jahreshauptversammlung des ICAV auszuscheiden.

### **AUSSCHLUSS UND ABBERUFUNG VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN**

#### **76. AUSSCHLUSS VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN**

- 76.1. Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds wird ipso facto frei:
- 76.1.1. wenn das Verwaltungsratsmitglied seinen Sitz im Verwaltungsrat kraft Gesetzes verliert oder ihm die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied durch eine Verfügung aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung untersagt wird;
  - 76.1.2. wenn das Verwaltungsratsmitglied zahlungsunfähig wird oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern schliesst;
  - 76.1.3. wenn das Verwaltungsratsmitglied nach Ansicht der Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder aufgrund seines Geisteszustandes nicht mehr in der Lage ist, seinen Pflichten als Verwaltungsratsmitglied nachzukommen;
  - 76.1.4. wenn das Verwaltungsratsmitglied sein Amt durch eine von ihm unterzeichnete und am Sitz eingereichte schriftliche Mitteilung an das ICAV niederlegt;
  - 76.1.5. wenn das Verwaltungsratsmitglied wegen einer Straftat verurteilt wird, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschliesst;
  - 76.1.6. wenn das Verwaltungsratsmitglied mehr als sechs aufeinanderfolgende Monate den in diesem Zeitraum abgehaltenen Verwaltungsratssitzungen ohne Zustimmung des Verwaltungsrats ferngeblieben ist und sein Stellvertreter (sofern ein Stellvertreter ernannt wurde) in diesem Zeitraum nicht an seiner Stelle an diesen Sitzungen teilgenommen hat und der Verwaltungsrat den Beschluss fasst, dass das betreffende Mitglied infolge dieser Abwesenheit sein Amt zur Verfügung gestellt hat;
  - 76.1.7. wenn das Verwaltungsratsmitglied von der zuständigen Behörde zum Rücktritt aufgefordert wird; oder
  - 76.1.8. wenn das Verwaltungsratsmitglied durch einfachen Beschluss gemäss Artikel 62 des Gesetzes seines Amtes enthoben wird.
- 76.2. Das ICAV besetzt auf jeder Hauptversammlung, auf der ein Verwaltungsratsmitglied ausscheidet oder seines Amtes enthoben wird, das freigewordene Amt durch Wahl eines Verwaltungsratsmitglieds, es sei denn, das ICAV beschliesst eine Verringerung der Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder.

## **INTERESSEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER**

### **77. INTERESSEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER**

- 77.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes kann ein Verwaltungsratsmitglied unter der Voraussetzung, dass es den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern Art und Umfang seiner wesentlichen Interessen mitgeteilt hat, folgende Beteiligungen und Interessen wahrnehmen:
- 77.1.1. es kann sich als Vertragspartei oder anderweitig an Transaktionen oder Vereinbarungen mit dem ICAV oder einem seiner Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen beteiligen und es kann sich an Transaktionen oder Vereinbarungen beteiligen, an denen das ICAV oder eines seiner Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen ein anderweitiges Interesse hat;
  - 77.1.2. es kann Verwaltungsratsmitglied oder sonstiger leitender Angestellter oder Mitarbeiter einer Körperschaft sein, die vom ICAV unterstützt wird oder an der das ICAV oder eines seiner Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen ein anderweitiges Interesse hat, und es kann als Vertragspartei einer Transaktion oder Vereinbarung mit einer solchen Körperschaft fungieren oder ein anderweitiges Interesse an einer solchen Körperschaft haben; und
  - 77.1.3. es ist aufgrund seines Amtes gegenüber dem ICAV nicht rechenschaftspflichtig für einen Nutzen, den es aufgrund dieses Amtes oder dieser Tätigkeit oder aus diesen Transaktionen oder Vereinbarungen oder Beteiligungen an solchen Körperschaften zieht, und keine dieser Transaktionen oder Vereinbarungen muss aufgrund derartiger Beteiligungen oder ihres Nutzens aufgehoben werden.
- 77.2. Ein Verwaltungsratsmitglied oder künftiges Verwaltungsratsmitglied kann nicht seines Amtes enthoben werden, weil es mit dem ICAV als Verkäufer, Käufer oder in anderer Funktion Verträge abschliesst; derartige Verträge oder Verträge bzw. Vereinbarungen, die von oder im Namen einer anderen Gesellschaft eingegangen werden und an denen ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Form beteiligt ist, werden nicht aufgehoben; ein Verwaltungsratsmitglied, das derartige Verträge eingeht oder an ihnen beteiligt ist, ist nicht verpflichtet, dem ICAV gegenüber Rechenschaft über einen Gewinn aus solchen Verträgen bzw. Vereinbarungen abzulegen, den es aufgrund der Ausübung dieses Amtes oder aufgrund eines dadurch begründeten Treuhandverhältnisses erzielt hat. Die Art der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds ist von ihm bei der Verwaltungsratssitzung anzugeben, bei der der mögliche Abschluss dieses Vertrags oder der Vereinbarung zum ersten Mal erwogen wird; war das Verwaltungsratsmitglied zum Zeitpunkt der Sitzung noch nicht am geplanten Vertrag oder der geplanten Vereinbarung beteiligt, so erfolgt die Angabe bei der nächsten Verwaltungsratssitzung, nachdem das Verwaltungsratsmitglied eine Beteiligung eingegangen ist; geht ein Verwaltungsratsmitglied eine Beteiligung an einem Vertrag oder einer Vereinbarung nach dem entsprechenden Abschluss ein, erfolgt die Angabe bei der ersten Verwaltungsratssitzung nach Eingehen dieser Beteiligung.
- 77.3. Eine Abschrift jeder gemäss den Bestimmungen dieses Artikels abgegebenen Erklärung oder Mitteilung wird drei Tage nach ihrer Abgabe in einem zu diesem Zweck geführten Buch abgelegt. Dieses Buch kann von jedem Verwaltungsratsmitglied, Gesellschaftssekretär, Abschlussprüfer oder Anteilsinhaber am Geschäftssitz kostenlos eingesehen werden und wird bei jeder Hauptversammlung des ICAV und jeder Verwaltungsratssitzung vorgelegt, sofern ein Verwaltungsratsmitglied dies rechtzeitig genug beantragt, sodass das Buch bei der Sitzung verfügbar ist.
- 77.4. Im Sinne dieses Artikels gilt:
- 77.4.1. Eine allgemeine Mitteilung an den Verwaltungsrat, aus der hervorgeht, dass ein Verwaltungsratsmitglied in der in der Mitteilung genannten Weise und in dem dort genannten Umfang an Transaktionen oder Vereinbarungen beteiligt ist, an denen eine genauer bestimmte Person oder Personengruppe beteiligt ist, gilt als Offenlegung, dass das Verwaltungsratsmitglied in der angegebenen Weise und im angegebenen Umfang an dieser Transaktion beteiligt ist.

- 77.4.2. Eine Beteiligung, von der ein Verwaltungsratsmitglied keinerlei Kenntnis hat und bei der es unangemessen wäre, von dem Verwaltungsratsmitglied eine entsprechende Kenntnis zu erwarten, ist nicht als Beteiligung dieses Verwaltungsratsmitglieds anzusehen.

## **78. BESCHRÄNKUNGEN DES STIMMRECHTS DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER**

- 78.1. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, darf ein Verwaltungsratsmitglied bei einer Verwaltungsratssitzung oder der Sitzung eines vom Verwaltungsrat eingerichteten Ausschusses nicht über einen Beschluss abstimmen, der eine Angelegenheit betrifft, bei der es unmittelbar oder mittelbar erhebliche Interessen (ausser Interessen aufgrund seiner Beteiligung in Form von Anteilen, Schuldtiteln oder anderen Wertpapieren oder in sonstiger Form an oder über das ICAV) oder Verpflichtungen hat, die im Konflikt mit den Interessen des ICAV stehen oder stehen könnten. Ein Verwaltungsratsmitglied wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung in Bezug auf einen Beschluss, bei dem es nicht stimmberechtigt ist, nicht mitgerechnet.
- 78.2. Ein Verwaltungsratsmitglied ist bezüglich aller Beschlüsse stimmberechtigt (und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzuzählen), die sich auf eine der folgenden Angelegenheiten beziehen:
- 78.2.1. das Stellen von Sicherheiten, Garantien oder Entschädigungszusagen gegenüber dem Verwaltungsratsmitglied für von ihm an das ICAV oder eines seines Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen verliehene Gelder oder für Verpflichtungen, die das Verwaltungsratsmitglied auf Wunsch oder zugunsten des ICAV oder eines seiner Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen eingegangen ist;
- 78.2.2. das Stellen von Sicherheiten, Garantien oder Entschädigungszusagen gegenüber Dritten in Bezug auf Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen des ICAV, eines seiner Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen, für die das Verwaltungsratsmitglied im Rahmen einer Garantie oder Entschädigungszusage oder durch das Stellen von Sicherheiten vollständig oder teilweise und allein oder zusammen mit anderen persönliche Haftung übernommen hat;
- 78.2.3. Vorschläge in Bezug auf das Angebot von Anteilen, Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren des oder durch das ICAV oder eines seiner Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen zwecks Zeichnung, Kauf oder Umtausch, soweit sich das Verwaltungsratsmitglied als Underwriter oder Subunderwriter an diesem Angebot beteiligt oder beteiligen wird; oder
- 78.2.4. Vorschläge in Bezug auf andere ICAV oder Gesellschaften, an denen das Verwaltungsratsmitglied unmittelbar oder mittelbar als leitender Angestellter, Anteilsinhaber, Mitarbeiter oder auf andere Weise beteiligt ist.
- 78.3. Werden Vorschläge zur Bestellung von zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern (einschliesslich Festlegung und Abänderung der Bedingungen, zu denen die Bestellung erfolgt) in Ämter oder Anstellungsverhältnisse innerhalb des ICAV oder eines Unternehmens, an dem das ICAV beteiligt ist, geprüft, können diese Vorschläge aufgeteilt und für jedes Verwaltungsratsmitglied gesondert betrachtet werden; in diesem Fall ist jedes betroffene Verwaltungsratsmitglied (sofern es nicht gemäss Artikel 78.2.4 von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist) bei jedem Einzelbeschluss stimmberechtigt (und wird im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit mitgezählt), ausgenommen bei Beschlüssen bezüglich seiner eigenen Bestellung.
- 78.4. Stellt sich bei einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines vom Verwaltungsrat eingerichteten Ausschusses die Frage, ob die Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds als wesentlich gilt oder ob ein Verwaltungsratsmitglied stimmberechtigt ist, und wird diese Frage nicht dadurch gelöst, dass sich das Mitglied freiwillig der Stimme enthält, kann die Frage vor Sitzungsende dem Vorsitzenden der Sitzung vorgetragen werden, dessen Entscheidung über jedes Verwaltungsratsmitglied, mit Ausnahme seiner eigenen Person, endgültig und bindend ist. Bezieht sich die betreffende Frage auf den Vorsitzenden,



wird ein Beschluss mit Stimmenmehrheit der bei der Sitzung anwesenden Verwaltungsratsmitglieder getroffen.

- 78.5. Das ICAV kann durch einfachen Beschluss die Bestimmungen des vorliegenden Artikels in beliebigem Umfang aussetzen oder lockern oder eine Transaktion billigen, die aufgrund einer Zuwiderhandlung gegen den vorliegenden Artikel nicht ordnungsgemäss genehmigt war.

## **SITZUNGEN DES VERWALTUNGSRATS**

### **79. EINBERUFUNG UND REGELUNG VON VERWALTUNGSRATSSITZUNGEN**

- 79.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung kann der Verwaltungsrat seine Sitzungen nach eigenem Ermessen regeln, vorausgesetzt, dass mindestens vier Verwaltungsratssitzungen pro Kalenderjahr stattfinden. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann eine Verwaltungsratssitzung einberufen; der Gesellschaftssekretär nimmt eine Einberufung im Auftrag eines Verwaltungsratsmitglieds vor. Verwaltungsratsmitglieder können auf die Einladung zu einer Versammlung verzichten; ein derartiger Verzicht kann auch rückwirkend erfolgen. Bei einem entsprechenden Verwaltungsratsbeschluss ist es nicht erforderlich, ein Verwaltungsratsmitglied oder stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied, das im Staat ansässig, sich aber zu dem betreffenden Zeitpunkt ausserhalb des Staates aufhält, zu einer Verwaltungsratssitzung einzuladen.
- 79.2. Die Einladung zu einer Verwaltungsratssitzung gilt als einem Verwaltungsratsmitglied ordnungsgemäss zugestellt, wenn sie ihm persönlich oder mündlich mitgeteilt oder schriftlich per Post, Kabel, Telegramm, Telex oder Telefax an seine zuletzt bekannte Adresse zugestellt wird, oder an jene andere Adresse, die dem ICAV für diese Zwecke bekannt gegeben wurde.

### **80. BESCHLUSSFÄHIGKEIT VON VERWALTUNGSRATSSITZUNGEN**

- 80.1. Die Beschlussfähigkeit für die Abwicklung der Geschäfte des Verwaltungsrats kann vom Verwaltungsrat festgelegt werden. Wird keine Regelung getroffen, so ist bei zwei anwesenden Verwaltungsratsmitgliedern eine Beschlussfähigkeit gegeben. Eine Person, die nur als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied fungiert, wird in Abwesenheit des Verwaltungsratsmitglieds, das sie ernannt hat, bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt; ungeachtet dessen, dass diese Person für mehr als ein Verwaltungsratsmitglied als Stellvertreter fungieren kann, wird sie jedoch bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nur einmal gezählt.
- 80.2. Die amtierenden Verwaltungsratsmitglieder oder ein allein amtierendes Verwaltungsratsmitglied sind ungeachtet etwaiger freier Posten im Verwaltungsrat handlungsfähig; falls jedoch die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder geringer ist als die für die Beschlussfähigkeit festgelegte Anzahl, können die amtierenden Verwaltungsratsmitglieder nur für den Zweck der Besetzung freier Posten im Verwaltungsrat oder der Einberufung einer Hauptversammlung tätig werden.

### **81. ABSTIMMUNG BEI VERWALTUNGSRATSSITZUNGEN**

- 81.1. Auf einer Verwaltungsratssitzung behandelte Fragen werden mit der Mehrheit der Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine ausschlaggebende Stimme.
- 81.2. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen verfügt jedes anwesende und abstimmende Verwaltungsratsmitglied über eine Stimme und ist zusätzlich zu seiner eigenen Stimme zu jeweils einer Stimme für jedes nicht auf der Versammlung anwesende Verwaltungsratsmitglied berechtigt, das ihn in Bezug auf die Versammlung bevollmächtigt hat, in dessen Abwesenheit für ihn zu stimmen. Eine derartige Vollmacht kann sich allgemein auf alle Verwaltungsratssitzungen oder auf bestimmte Sitzungen beziehen, bedarf der Schriftform und ist per Übergabe, Post, Fax, E-Mail oder über einen anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Kommunikationskanal zu übermitteln; sie kann mit einer gedruckten, elektronischen oder Faksimile-Unterschrift desjenigen Verwaltungsratsmitglieds versehen sein, das die

Vollmacht erteilt. Die Vollmacht muss dem Gesellschaftssekretär zur Aufbewahrung in den Akten vor der ersten Sitzung übermittelt werden oder in der ersten Sitzung erstellt werden, bei der sie für eine Stimmabgabe verwendet werden soll; dabei gilt, dass kein Verwaltungsratsmitglied bei einer Verwaltungsratssitzung zu einer Stimmabgabe im Namen eines anderen Verwaltungsratsmitglieds gemäss Artikel 81.2 berechtigt ist, wenn das andere Verwaltungsratsmitglied einen Stellvertreter ernannt hat und dieser Stellvertreter bei der Versammlung, bei der das Verwaltungsratsmitglied gemäss Artikel 81.2 seine Stimme abgeben will, anwesend ist.

## **82. SITZUNGEN PER TELEKOMMUNIKATION**

Alle Verwaltungsratsmitglieder (oder stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder) bzw. alle Mitglieder eines Verwaltungsratsausschusses (ein **Ausschuss**) können an einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses per Telefon- oder Videokonferenz oder mithilfe anderer Telekommunikationsmittel teilnehmen, sofern gewährleistet ist, dass alle Sitzungsteilnehmer sich untereinander sprechen hören (eine **elektronische Sitzung**). Ein Mitglied, das auf diesem Wege teilnimmt, gilt als bei der Versammlung anwesend. Eine elektronische Sitzung gilt zum Zwecke der Beschlussfassung als eine Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses, jedoch nicht zum Zwecke anderer Handlungen, für die es gegebenenfalls gemäss den spezifischen Anforderungen des Gesetzes einer Sitzung des Verwaltungsrats bedarf. Die Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie sich auf die Einberufung von Versammlungen des Verwaltungsrats oder von Ausschüssen, die Bestellung und die Befugnisse eines Vorsitzenden, die Behandlung von Tagesordnungspunkten, Stellvertreter, die Beschlussfähigkeit, die Abstimmung, die Vertagung sowie die Führung von Protokollen beziehen, gelten für eine elektronische Sitzung in derselben Weise wie für eine Sitzung des Verwaltungsrats bzw. die Sitzung eines Ausschusses, bei der alle teilnehmenden Personen physisch anwesend sind.

## **83. VORSITZENDER DES VERWALTUNGSRATS**

Vorbehaltlich der Ernennung eines Vorsitzenden durch diese Satzung können die Verwaltungsratsmitglieder einen Vorsitzenden ihrer Sitzungen wählen und den Zeitraum festlegen, in dem dieser Vorsitzende sein Amt ausüben soll; falls kein Vorsitzender gewählt wird oder der Vorsitzende bei einer Sitzung nicht zur Ausübung seines Amtes bereit ist oder nicht innerhalb von fünf Minuten nach der für die Abhaltung der Sitzung festgelegten Uhrzeit anwesend ist, können die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für diese Sitzung bestimmen.

## **84. GÜLTIGKEIT DER HANDLUNGEN DES VERWALTUNGSRATS**

Alle Massnahmen, die auf einer Sitzung des Verwaltungsrates oder eines Verwaltungsratsausschusses oder von Personen getroffen werden, die als Verwaltungsratsmitglied handeln, sind unabhängig davon, ob zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, dass die Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder oder der im vorbezeichneten Sinne handelnden Personen fehlerhaft war oder dass die betreffenden Personen oder einzelne dieser Personen nicht die zur Ausübung ihres Amtes erforderliche Eignung mit sich brachten oder von ihrem Amt zurückgetreten oder nicht stimmberechtigt waren, gültig, als wäre jede dieser Personen ordnungsgemäss ernannt worden und zur Ausübung ihres Amtes geeignet gewesen und hätte ihr Amt als Verwaltungsratsmitglied fortgesetzt und wäre stimmberechtigt gewesen.

## **85. BESCHLÜSSE DES VERWALTUNGSRATS ODER ANDERE SCHRIFTLICHE DOKUMENTE**

Beschlüsse oder andere schriftliche Dokumente, die handschriftlich, elektronisch oder in anderer Form verfasst und von allen Verwaltungsratsmitgliedern, die zum Erhalt einer Einladung zu einer Verwaltungsratssitzung oder einer Sitzung eines vom Verwaltungsrat eingerichteten Ausschusses berechtigt sind, unterzeichnet wurden, sind ebenso gültig wie Beschlüsse und Dokumente, die bei einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Verwaltungsratssitzung bzw. Sitzung eines vom Verwaltungsrat eingerichteten Ausschusses verabschiedet wurden; sie können aus mehreren Dokumenten in der gleichen Form bestehen, die einzeln von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern oder von einer oder mehreren Personen (unter denen sich

Verwaltungsratsmitglieder befinden können), die Mitglied des vom Verwaltungsrat eingerichteten Ausschusses sind, unterzeichnet wurden; derartige Beschlüsse oder sonstige Dokumente dürfen, wenn sie ordnungsgemäss unterzeichnet wurden, per Fax oder mit ähnlichen Mitteln zur Übermittlung des Inhalts der Dokumente zugestellt oder übermittelt werden (sofern die Verwaltungsratsmitglieder bzw. die Mitglieder des Ausschusses weder allgemein noch in einem besonderen Fall etwas anderes beschliessen). Ein Beschluss oder ein sonstiges Dokument, das von einem stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied unterzeichnet wurde, muss nicht zusätzlich von dessen Ernennner unterzeichnet werden; wenn der Beschluss oder das Dokument von einem Verwaltungsratsmitglied unterzeichnet wurde, das einen Stellvertreter ernannt hat, ist keine Unterschrift des stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds in dieser Eigenschaft erforderlich.

### ***DER GESELLSCHAFTSSEKRETÄR (SECRETARY)***

#### **86. BESTELLUNG DES GESELLSCHAFTSSEKRETÄRS**

Der Gesellschaftssekretär wird vom Verwaltungsrat für einen Zeitraum, zu einer Vergütung und zu Bedingungen bestellt, die der Verwaltungsrat für geeignet hält; jeder auf diese Weise bestellte Gesellschaftssekretär kann vom Verwaltungsrat abberufen werden. Handlungen, die zur Vornahme durch oder Übergabe an den Gesellschaftssekretär gemäss dem Gesetz oder dieser Satzung vorgeschrieben oder genehmigt sind, können, wenn das Amt des Gesellschaftssekretärs nicht besetzt ist oder aus anderen Gründen kein Gesellschaftssekretär umgehend verfügbar und handlungsfähig ist, von einem umgehend verfügbaren und handlungsfähigen stellvertretenden oder amtierenden Gesellschaftssekretär oder einem leitenden Angestellten des ICAV, der vom Verwaltungsrat dafür allgemein oder speziell bevollmächtigt wurde, ausgeführt oder diesem übergeben werden; **DABEI GILT:** Bestimmungen des Gesetzes oder dieser Satzung, die eine Durchführung von Handlungen durch (oder eine Übergabe an) ein Verwaltungsratsmitglied und den Gesellschaftssekretär vorschreiben oder genehmigen, gelten nicht durch eine Handlung ein und derselben Person (oder Übergabe an ein und dieselbe Person) als erfüllt, die sowohl als Verwaltungsratsmitglied als auch als Gesellschaftssekretär bzw. anstelle des Gesellschaftssekretärs handelt.

### ***UNTERZEICHNUNG VON DOKUMENTEN***

#### **87. RECHTSVERBINDLICHE VERTRÄGE**

Verträge im Namen des ICAV können auf folgende Weise abgeschlossen werden:

- (i) Ein Vertrag, der nach den gesetzlichen Vorschriften in Schriftform abzuschliessen und mit einem Siegel zu versehen wäre, sofern er zwischen zwei natürlichen Personen geschlossen würde, kann im Namen des ICAV schriftlich abgeschlossen und, sofern das ICAV gemäss Artikel 88 ein Siegel besitzt, mit einem Siegel versehen oder in Übereinstimmung mit dieser Satzung gemäss Artikel 89 geschlossen werden, sofern das ICAV kein Siegel besitzt;
- (ii) ein Vertrag, der nach den gesetzlichen Vorschriften in Schriftform abzuschliessen und von den Parteien zu unterzeichnen wäre, sofern er zwischen zwei natürlichen Personen geschlossen würde, kann im Namen des ICAV schriftlich abgeschlossen und von jeder Person unterzeichnet werden, die gemäss einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vollmacht des ICAV handelt; oder
- (iii) ein Vertrag, der nach den gesetzlichen Vorschriften auch nach mündlicher Vereinbarung ohne Schriftform gültig wäre, sofern er zwischen zwei natürlichen Personen geschlossen würde, kann mündlich im Namen des ICAV von jeder Person abgeschlossen werden, die gemäss einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vollmacht des ICAV handelt.

Ein gemäss dieser Satzung abgeschlossener Vertrag ist für das ICAV, seine Rechtsnachfolger und alle anderen Vertragsparteien bindend und kann in der gleichen Weise geändert, beendet oder erfüllt werden, in der sein Abschluss gemäss dieser Satzung zulässig ist.

## **88. FIRMENSIEGEL**

Das ICAV kann über ein Siegel verfügen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Wenn das ICAV ein Siegel hat, gewährleistet der Verwaltungsrat, dass das Siegel (einschliesslich offizieller Wertpapiersiegel gemäss dem Gesetz) nur mit Genehmigung des Verwaltungsrats oder eines von ihm genehmigten Ausschusses benutzt wird. Das Siegel muss die eingravierte Firma des ICAV in lesbaren Buchstaben aufweisen.

## **89. VERTRAGSABSCHLUSS DURCH SIEGEL**

89.1. Ein Dokument, auf dem das Siegel angebracht ist, muss unterschrieben werden:

- (1) von zwei Zeichnungsberechtigten; oder
- (2) von einem Mitglied des Verwaltungsrats in Anwesenheit eines Zeugen, der die Unterschrift beglaubigt.

89.2 Ein Dokument hat dieselbe Wirkung, als wäre es mit dem Siegel des ICAV ausgefertigt worden, wenn:

89.2.1 das Dokument (unabhängig von der konkreten Formulierung) erkennen lässt, dass es vom ICAV ausgefertigt wurde, und wenn das Dokument im Namen des ICAV

- (1) von zwei Zeichnungsberechtigten oder
- (2) von einem Verwaltungsratsmitglied in Gegenwart eines Zeugen, der die Unterschrift bestätigt, unterzeichnet wurde

89.3 Im Sinne dieser Bestimmung ist jede der folgenden Personen zeichnungsberechtigt:

- (1) ein Mitglied des Verwaltungsrats des ICAV;
- (2) der Gesellschaftssekretär (oder jeder beigeordnete Gesellschaftssekretär (Joint Secretary)) des ICAV; oder
- (3) eine Person, die gemäss den Bestimmungen dieser Satzung vom Verwaltungsrat des ICAV bevollmächtigt wurde.

89.4 Der Verwaltungsrat kann jede Person entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Angelegenheiten als Bevollmächtigter des ICAV ermächtigen, an jedem Ort innerhalb oder ausserhalb des Staates in seinem Namen Urkunden zu vollziehen oder sonstige Handlungen vorzunehmen. Eine von einem solchen Bevollmächtigten im Namen des ICAV unterzeichnete Urkunde bindet das ICAV und hat dieselbe Wirkung, als ob sie mit dem Siegel versehen wäre.

## **90. OFFIZIELLES SIEGEL FÜR ANTEILSZERTIFIKATE**

Besitzt das ICAV ein Siegel, ist es berechtigt, ein offizielles Siegel zum Siegeln von Anteilen, die vom ICAV ausgegeben wurden, und zum Siegeln von Dokumenten, die derart ausgegebene Anteile begründen oder nachweisen, zu führen, bei dem es sich um eine genaue Kopie des Siegels mit dem

zusätzlichen Wort „Wertpapiere“ handelt. Das offizielle Siegel hat, wenn es ordnungsgemäss auf einem Dokument angebracht wurde, dieselbe Wirkung wie das Siegel.

## **91. AUSFERTIGUNG HANDELBARER INSTRUMENTE**

Alle Schecks, Solawechsel, Tratten, Wechsel und sonstigen handelbaren Instrumente sowie alle Empfangsbescheinigungen für Zahlungen an das ICAV werden durch vom Verwaltungsrat festgelegte Personen in der jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Weise unterzeichnet, gezogen, akzeptiert, indossiert oder in sonstiger Form ausgefertigt.

### ***DIVIDENDEN UND RÜCKLAGEN***

## **92. ERKLÄRUNG VON DIVIDENDEN**

92.1. Der Verwaltungsrat ist zu jedem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt berechtigt, für jede Anteilsklasse (oder Serie einer Anteilsklasse) Dividenden in einer Höhe zu erklären, die ihm angesichts des jeweiligen Fondsgewinns als gerechtfertigt erscheint; als Massstab für den Fondsgewinn gelten dabei:

92.1.1. Nettoertrag (d. h. Erträge abzüglich Ausgaben);

92.1.2. realisierte Gewinne nach Abzug realisierter und nicht realisierter Verluste;

92.1.3. realisierte und nicht realisierte Gewinne nach Abzug realisierter und nicht realisierter Verluste;

92.1.4. Nettoertrag und realisierte Gewinne nach Abzug realisierter und nicht realisierter Verluste;

92.1.5. Nettoertrag und realisierte und nicht realisierte Gewinne nach Abzug realisierter und nicht realisierter Verluste; oder

92.1.6. Kapital.

92.2. Der Verwaltungsrat kann Dividendenansprüche von Anteilsinhabern ganz oder teilweise durch die Ausschüttung von Sachwerten des entsprechenden Fonds, insbesondere Anlagen, zu denen der entsprechende Fonds berechtigt ist, befriedigen. Anteilsinhaber können den Verwaltungsrat auffordern, statt der Übertragung von Sachwerten eine Veräusserung der Vermögenswerte einzuleiten und ihnen die Nettoerlöse aus der Veräusserung auszuzahlen.

92.3. Nach Ermessen des Verwaltungsrats können Anteile einer beliebigen Anteilsklasse auf der Grundlage ausgegeben werden, dass für diese Anteile erklärte Dividenden in die Zeichnung weiterer Anteile dieser Klasse investiert werden. Darüber hinaus können Anteilsinhaber bei der Beantragung von Anteilen oder zu einem späteren Zeitpunkt beim Verwaltungsrat oder dessen Vertreter schriftlich beantragen, alle ihnen zustehenden Dividenden in die Zeichnung weiterer Anteile zu investieren; ein entsprechender Antrag bleibt gültig, bis er schriftlich widerrufen wird oder der Antragsteller kein Anteilsinhaber mehr ist (je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt). Die weiteren Anteile werden am selben Tag ausgegeben, an dem die Dividende erklärt wird; falls dieser Tag kein Handelstag ist, erfolgt die Zeichnung der entsprechenden Anteile am nächstfolgenden Handelstag zu einem Preis, der auf dieselbe Weise berechnet wird wie bei der Ausgabe von anderen Anteilen derselben Klasse an diesem Handelstag, jedoch ohne Belastung einer Ausgabegebühr.

92.4. Nach Ermessen des Verwaltungsrats können Anteile einer beliebigen Anteilsklasse auf der Grundlage ausgegeben werden, dass für diese Anteile erklärte Dividenden wieder angelegt werden, einen Teil des Vermögens des betreffenden Fonds bilden und bei der Berechnung des Ausgabe- und des Rückkaufpreises als Bestandteil des Anteils an dem betreffenden Fonds behandelt werden, der den Inhabern dieser Klasse von Anteilen an dem betreffenden Fonds zuzurechnen ist.

- 92.5. Nach Ermessen des Verwaltungsrats können Anteile einer beliebigen Anteilsklasse auf der Grundlage ausgegeben werden, dass für diese Anteile keine Dividenden erklärt werden und dass zur Ausschüttung verfügbare Gewinne einen Teil des Vermögens des betreffenden Fonds bilden und bei der Berechnung des Ausgabe- und des Rückkaufpreises als Bestandteil des Anteils an dem betreffenden Fonds behandelt werden, der den Inhabern dieser Klasse von Anteilen an dem betreffenden Fonds zuzurechnen ist.
- 92.6. Nach Ermessen des Verwaltungsrats können Anteile einer beliebigen Anteilsklasse eines Fonds mit der Massgabe ausgegeben werden, dass für diese Anteile erklärte Dividenden vom ICAV auf ein Konto eingezahlt werden, das auf den Namen der Verwahrstelle lautet und für Rechnung der Inhaber dieser Anteile geführt wird (das **Wiederanlagekonto**). Das Guthaben auf dem Wiederanlagekonto stellt kein Vermögen des jeweiligen Fonds oder des ICAV dar. Das Guthaben wird unverzüglich von diesem Konto auf das Konto des jeweiligen Fonds übertragen. Es ist zu erwarten, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil durch dieses Wiederanlageverfahren nicht ändert, da die Erträge am selben Tag und zwischen zwei Zeitpunkten für die Preisfestsetzung auf das externe Konto eingezahlt und in dem Vermögen des jeweiligen Fonds wieder angelegt werden. Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, zusätzliche Anteile auszugeben.

### **93. DIVIDENDENBERECHTIGUNG**

Wenn Anteile zu Bedingungen ausgegeben werden, die eine Dividendenberechtigung zum oder ab einem bestimmten Datum oder in einem bestimmten Umfang vorsehen, sind diese Anteile entsprechend dividendenberechtigt.

### **94. ABZUG VON DER DIVIDENDE**

- 94.1. Der Verwaltungsrat kann von Dividenden und sonstigen Geldern, die an einen Anteilsinhaber für oder in Bezug auf einen Anteil zahlbar sind, alle Geldbeträge abziehen, die (gegebenenfalls) zum betreffenden Zeitpunkt in Bezug auf die Anteile des ICAV von diesem Anteilsinhaber an das ICAV zahlbar sind.
- 94.2. Wenn das ICAV infolge von Dividendenzahlungen an einen Anteilsinhaber Steuern an Steuerbehörden zahlen muss, kann der Verwaltungsrat von der Zahlung einen Betrag in Höhe der Steuern abziehen, die für die jeweilige(n) Zahlung(en) anfällt, und diesen Betrag an die zuständigen Steuerbehörden zahlen.

### **95. NICHT GELTEND GEMACHTE DIVIDENDEN**

Alle nicht geltend gemachten Dividenden auf Anteile können investiert oder in sonstiger Weise vom Verwaltungsrat zugunsten des ICAV genutzt werden, bis Anspruch auf sie erhoben wird. Dividenden tragen gegenüber dem ICAV keine Zinsen. Wenn der Verwaltungsrat nicht geltend gemachte Dividenden oder andere für oder in Bezug auf einen Anteil zahlbare Gelder in ein separates Konto einzahlt, wird das ICAV nicht zum Treuhänder dieser Beträge; Dividenden, die innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung nicht eingefordert wurden, verfallen und fallen dem entsprechenden Fonds zu.

### **96. WÄHRUNG DER DIVIDENDEN**

Dividenden oder andere für oder in Bezug auf Anteile zahlbare Gelder sind in derjenigen Währung auszuweisen und zu zahlen, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, oder die der Verwaltungsrat jeweils allgemein, für eine bestimmte Anteilsklasse oder im Einzelfall festlegt.

### **97. ZAHLUNG VON DIVIDENDEN**

Dividenden oder andere für oder in Bezug auf Anteile zahlbare Gelder können mittels elektronischer Überweisung auf das vom Anteilsinhaber oder die empfangsberechtigte Person genannte Konto bzw. im Fall von gemeinsamen Anteilsinhabern auf das Konto des Anteilsinhabers, dessen Name in Bezug auf den gemeinsamen Anteilsbesitz an erster Stelle im Register aufgeführt ist, oder durch Versand eines

Schecks oder Bezugsscheins per Post an die eingetragene Anschrift des Anteilnehmers oder der berechnungsberechtigten Person gezahlt werden. Jede solche Zahlung per Scheck oder Bezugsschein wird zur Zahlung an die Person ausgestellt, an die sie geschickt wird, wobei die Zahlung des Schecks oder Bezugsscheins den Nachweis der Erfüllung durch das ICAV darstellt; im Fall einer telegrafischen Überweisung gilt die entsprechende Zahlung als Erfüllung durch das ICAV. Solche Überweisungen bzw. gegebenenfalls die Ausstellung und Übersendung solcher Schecks oder Bezugsscheine erfolgen stets auf Risiko und auf Kosten der Person, die auf den entsprechenden Geldbetrag bzw. die entsprechende Zahlung Anspruch hat.

## **98. GEMEINSAME INHABER**

Sind mehrere Personen als gemeinsame Inhaber eines Anteils eingetragen, kann jede dieser Personen den Empfang von Dividenden oder anderen für oder in Bezug auf den Anteil zahlbaren Geldern bestätigen.

## **ABSCHLUSS**

## **99. ABSCHLUSS**

- 99.1. Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung angemessener Geschäftsbücher in ausreichendem Umfang, um:
- 99.1.1. die Transaktionen des ICAV zu erfassen und zu erläutern;
  - 99.1.2. die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage sowie die Gewinne und Verluste des ICAV jederzeit mit ausreichender Genauigkeit ermitteln zu können;
  - 99.1.3. den Verwaltungsrat zu befähigen, die Einhaltung der Anforderungen des Gesetzes in Bezug auf sämtliche Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen oder Einnahmen- und Ausgabenrechnungen des ICAV zu gewährleisten; und
  - 99.1.4. eine rasche und ordnungsmässige Prüfung des Abschlusses des ICAV zu ermöglichen.
- 99.2. Dabei müssen die Geschäftsbücher folgende Unterlagen enthalten:
- 99.2.1. tägliche Einträge aller vom ICAV eingenommenen und ausgegebenen Beträge sowie der Angelegenheiten, auf die sich diese Einnahmen und Ausgaben beziehen;
  - 99.2.2. Aufzeichnungen über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des ICAV; und
  - 99.2.3. Aufzeichnungen über die vom ICAV erbrachten Dienstleistungen und der damit verbundenen Rechnungen.
- 99.3. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes gelten die Geschäftsbücher als ordnungsgemäss geführt, wenn sie den Anforderungen des Gesetzes genügen und die Erstellung eines Abschlusses ermöglichen, in dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des ICAV dargestellt werden.
- 99.4. Die Geschäftsbücher werden am Sitz des ICAV oder, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes, an einem anderen Ort verwahrt, den der Verwaltungsrat für geeignet hält; sie haben den Verwaltungsratsmitgliedern und anderen im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Personen zu jeder angemessenen Zeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stehen. Die Geschäftsbücher sind in Schriftform oder in einer Form zu führen, die ihre problemlose Darstellung in Schriftform in einer offiziellen Sprache des Staates jederzeit ermöglicht.
- 99.5. Gemäss den Anforderungen des Gesetzes veranlasst der Verwaltungsrat die Erstellung eines Abschlusses für jedes Geschäftsjahr, einschliesslich einer Bilanz oder Aufstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr sowie sonstiger vom Gesetz vorgeschriebener Angaben. Der Abschluss kann für das ICAV und die Fonds zusammen erstellt werden; zudem kann nach Ermessen des Verwaltungsrats ein separater Abschluss (mit jeweils separatem Geschäftsjahresende) für einen oder mehrere Fonds erstellt und vorgelegt werden.
- 99.6. Ein Exemplar des Abschlusses sowie je ein Exemplar des Berichts des Verwaltungsrats und des Berichts der Abschlussprüfer für jedes Geschäftsjahr sind jeder Person zur Verfügung zu stellen, die gemäss den Bestimmungen des Gesetzes und der OGAW-Verordnungen zu deren Erhalt berechtigt ist.



- 99.7. Das ICAV stellt der zuständigen Behörde sämtliche Berichte und Angaben zur Verfügung, zu deren Erhalt die Behörde gemäss den Bestimmungen des Gesetzes und der OGAW-Verordnungen berechtigt ist.
- 99.8. Die Ernennung der Abschlussprüfer und die Regelung ihrer Pflichten richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes.

## **MITTEILUNGEN**

### **100. SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN**

Sämtliche gemäss dieser Satzung übermittelten, zugestellten oder übergebenen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

### **101. ZUSTELLUNG VON MITTEILUNGEN**

- 101.1. Mitteilungen bzw. Einladungen oder Dokumente, die gemäss dieser Satzung übermittelt, zugestellt oder übergeben werden müssen, können den Anteilshabern vom ICAV wie folgt übermittelt, zugestellt oder übergeben werden:
- 101.1.1. Übergabe an den Anteilshaber oder seinen bevollmächtigten Vertreter;
  - 101.1.2. Hinterlassen an seiner eingetragenen Anschrift;
  - 101.1.3. Übersenden per Post in einem freigemachten Umschlag an die eingetragene Anschrift des Anteilshabers;
  - 101.1.4. soweit gesetzlich zulässig, durch Übermittlung per Telefax oder auf sonstigem elektronischem Weg;
  - 101.1.5. elektronische Übersendung an die dem ICAV zuvor angegebene Adresse oder Veröffentlichung der betreffenden Mitteilung bzw. Einladung oder des betreffenden Dokuments auf einer Website, die den Anteilshabern vorab per Post, per Fax oder durch sonstige elektronische Übermittlung an eine dem ICAV zuvor angegebene Adresse ordnungsgemäss mitgeteilt wird; oder
  - 101.1.6. auf eine andere Weise, die jeweils zwischen dem ICAV und den Anteilshabern vereinbart werden kann.
- 101.2. Wird eine Mitteilung bzw. Einladung oder ein Dokument gemäss Artikel 101.1.1 oder 101.1.2 übermittelt, zugestellt oder übergeben, gilt die Übermittlung, Zustellung oder Übergabe als zu dem Zeitpunkt durchgeführt, zu dem die Mitteilung bzw. Einladung oder das Dokument dem Anteilshaber oder seinem bevollmächtigten Vertreter ausgehändigt oder gegebenenfalls an dessen eingetragener Anschrift hinterlassen wurde.
- 101.3. Wird eine Mitteilung bzw. Einladung oder ein Dokument gemäss Artikel 101.1.3 übermittelt, zugestellt oder übergeben, gilt die Übermittlung, Zustellung oder Übergabe als durchgeführt, wenn nach dem Postversand des Umschlags vierundzwanzig (24) Stunden vergangen sind oder ein vom Verwaltungsrat festgelegter Zeitraum vergangen ist. Als Nachweis der Zustellung oder Übergabe muss lediglich belegt werden, dass die Sendung ordnungsgemäss adressiert, frankiert und bei der Post aufgegeben wurde.
- 101.4. Wird eine Mitteilung bzw. Einladung oder ein Dokument gemäss Artikel 101.1.4 und 101.1.5 übermittelt, zugestellt oder übergeben, gilt die Übermittlung, Zustellung oder Übergabe in folgenden Fällen zum Zeitpunkt der Übermittlung als durchgeführt: bei einem Versand der Mitteilung bzw. Einladung per Fax, wenn die richtige Nummer auf dem Sendebericht erscheint; bei einem E-Mail-Versand der Mitteilung bzw. Einladung oder des Dokuments, wenn die E-Mail im jeweiligen IT-System der E-Mail-Adresse eingeht; bei einer Veröffentlichung der Mitteilung bzw. Einladung oder des Dokuments auf einer Website,

wenn die Mitteilung bzw. Einladung oder das Dokument auf der Website veröffentlicht wurde. Als Beleg für eine solche Zustellung oder Übergabe genügt der Nachweis, dass bei einer Übermittlung per Fax der Versand an die richtige Adresse, die richtige Nummer bzw. den richtigen Eintrag erfolgt ist, dass beim Versand per E-Mail die betreffende E-Mail in einem IT-System ausserhalb der Kontrolle des ICAV eingegangen ist und dass im Fall der Veröffentlichung auf einer Website die betreffende Mitteilung bzw. Einladung oder das betreffende Dokument auf der Website veröffentlicht wurde.

- 101.5. Wird eine Mitteilung bzw. Einladung oder ein Dokument gemäss Artikel 101.1.6 übermittelt, zugestellt oder übergeben, gilt die Übermittlung, Zustellung oder Übergabe als zu dem zwischen dem ICAV und den Anteilshabern jeweils vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt; wenn keine solche Vereinbarung getroffen wurde, gilt sie als zu einem Zeitpunkt durchgeführt, den der Verwaltungsrat für angemessen hält. Als Nachweis der Zustellung oder Übergabe muss lediglich belegt werden, dass die Mitteilung bzw. Einladung oder das Dokument wie vereinbart geliefert oder übergeben wurde.
- 101.6. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 101.1.1 und 101.1.2 gilt: Falls das ICAV zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgrund der Aussetzung oder Einschränkung des Postdienstes innerhalb des Staates nicht in der Lage ist, eine Hauptversammlung durch Versand einer Einladung per Post einzuberufen, kann eine Hauptversammlung folgendermassen einberufen werden:
- 101.6.1. entweder durch eine Einladung, die am selben Tag in mindestens einer der führenden nationalen Tageszeitungen des Staates veröffentlicht wird; diese Einladung gilt als zur Mittagszeit des Tages, an dem die Einladung(en) veröffentlicht werden soll(en), ordnungsgemäss an alle berechtigten Anteilshaber zugestellt. In einem solchen Fall versendet das ICAV eine Bestätigung der Einladung per Post an die Anteilshaber, deren eingetragene Adresse ausserhalb des Staates (sofern und soweit der Verwaltungsrat dies für praktikabel hält) oder in Landesteilen des Staates liegt, die nicht von einer solchen Aussetzung oder Einschränkung des Postdienstes betroffen sind. Ist mindestens sechsendeunzig (96) Stunden vor dem festgesetzten Termin der Versammlung die postalische Zustellung von Einladungen an Anteilshaber nach Ansicht des Verwaltungsrats wieder möglich, sendet der Verwaltungsrat diesen Inhabern umgehend eine Bestätigung der Einladung auf dem Postweg zu. Durch die versehentliche Nichtübermittlung einer solchen Bestätigung der Einladung zu einer Versammlung oder den Nichterhalt einer solchen Bestätigung durch eine empfangsberechtigte Person wird der Ablauf der Versammlung nicht berührt; oder
- 101.6.2. durch eine Einladung zur Hauptversammlung, die gemäss Artikel 101.1.4 und/oder 101.1.5, wie jeweils zutreffend, übermittelt wird. Durch den Nichterhalt einer solchen Einladung durch eine empfangsberechtigte Person wird der Ablauf der Versammlung nicht berührt.
- 101.7. Jeder Nachlassabwickler, Vormund, Insolvenzverwalter, Betreuer in Vermögensangelegenheiten oder jeder andere gesetzliche Betreuer, Zessionar bei Insolvenz oder Liquidator eines Anteilshabers ist durch eine wie oben beschrieben übermittelte Mitteilung bzw. Einladung gebunden, wenn diese an die zuletzt eingetragene Anschrift dieses Anteilshabers gesendet wird, ungeachtet dessen, ob der Tod, die Unzurechnungsfähigkeit, die Insolvenz, die Liquidation oder die Geschäftsunfähigkeit eines solchen Anteilshabers des ICAV gegebenenfalls bekannt war.
- 101.8. Unbeschadet der Bestimmungen in den Artikeln 101.1.1 und 101.1.2 gilt: Falls das ICAV zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgrund der Aussetzung oder Einschränkung des Postdienstes innerhalb des Staates nicht in der Lage ist, eine Hauptversammlung durch Versand einer Einladung per Post einzuberufen, ist die Einladung zur Hauptversammlung gemäss den Bestimmungen von Artikel 101.4 und/oder 101.5 (sofern zutreffend) zu versenden. Durch den Nichterhalt einer solchen Einladung durch eine empfangsberechtigte Person wird der Ablauf der Versammlung nicht berührt.
- 101.9. Ungeachtet jeglicher Bestimmungen in Artikel 101 ist das ICAV nicht verpflichtet, die Aussetzung oder Einschränkung des Postdienstes innerhalb eines Landes oder in Bezug auf ein Land (oder einen Teil eines Landes), mit Ausnahme des Staates, zu untersuchen oder zu berücksichtigen.

## **102. ZUSTELLUNG VON MITTEILUNGEN AN GEMEINSAME ANTEILSHABER**

Das ICAV kann den gemeinsamen Inhabern eines Anteils Mitteilungen bzw. Einladungen überbringen, indem es diese an denjenigen gemeinsamen Inhaber sendet, dessen Name in Bezug auf den Anteil an erster Stelle im Register aufgeführt ist, wobei eine so erteilte Mitteilung bzw. Einladung als ausreichende Benachrichtigung aller gemeinsamen Inhaber gilt.

### **103. ZUSTELLUNG VON MITTEILUNGEN BEI ÜBERTRAGUNG ODER ÜBERTRAGUNG KRAFT GESETZES VON ANTEILEN**

103.1. Jede Person, die einen Anspruch auf einen Anteil erwirbt, ist vor dem Registereintrag ihres Namens in Bezug auf den Anteil an sämtliche Mitteilungen in Bezug auf diesen Anteil gebunden, die der Person, von der sie den Anspruch auf den Anteil erhalten hat, ordnungsgemäss übermittelt wurden; Artikel 103.1 gilt jedoch nicht für gemäss Anhang 1 Artikel 19 zugestellte Mitteilungen, es sei denn, es handelt sich gemäss Anhang 1 Artikel 19 um eine Mitteilung, die unbeschadet des Eintrags einer Übertragung der Anteile, auf die sich die Mitteilung bezieht, wirksam bleibt.

103.2. Ungeachtet der Bestimmungen dieser Satzung, wonach eine Versammlung durch Anzeige in einer Zeitung einberufen werden kann, kann das ICAV Mitteilungen bzw. Einladungen an Personen übermitteln, die einen Anspruch an einem Anteil aufgrund von Tod oder Insolvenz eines Anteilsinhabers haben, indem diese Mitteilung bzw. Einladung auf eine durch diese Satzung zugelassene Weise an die gegebenenfalls für diese Zwecke von ihnen angegebene Anschrift gesandt oder übermittelt wird. Bis eine solche Anschrift mitgeteilt wird, kann eine Mitteilung bzw. Einladung auf eine beliebige Weise übermittelt werden, auf die sie hätte übermittelt werden können, wenn der Tod oder die Insolvenz nicht eingetreten wäre.

### **104. UNTERSCHRIFT AUF MITTEILUNGEN**

Die Unterschrift auf vom ICAV zu übermittelnden Mitteilungen bzw. Einladungen kann handschriftlich oder gedruckt sein.

### **105. ZUGANGSFIKTION VON MITTEILUNGEN**

Es wird davon ausgegangen, dass ein Anteilsinhaber, der bei einer Versammlung des ICAV oder der Anteilsinhaber einer Anteilsklasse des ICAV persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsvollmacht vertreten ist, die Einladung zur Versammlung und, soweit erforderlich, den Zweck dieser Versammlung erhalten hat.

## **ABWICKLUNG**

### **106. AUSSCHÜTTUNG BEI AUFLÖSUNG**

106.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes werden im Falle einer Auflösung des ICAV die Vermögenswerte eines jeden Fonds vom Liquidator in der von ihm für geeignet gehaltenen Weise und Reihenfolge verwendet, um den Ansprüchen der Gläubiger in Bezug auf den Fonds gerecht zu werden.

106.2. Die für die Ausschüttung unter den Anteilsinhabern zur Verfügung stehenden Vermögenswerte werden wie folgt verwendet:

106.2.1. erstens werden die jeder Anteilsklasse (oder Serie einer Anteilsklasse) zuzuordnenden Vermögenswerte eines Fonds so an die Anteilsinhaber der jeweiligen Anteilsklasse (oder Serie einer Anteilsklasse) ausgeschüttet, dass die jeweilige Ausschüttung proportional der Anzahl von Anteilen entspricht, die ein Anteilsinhaber im Verhältnis zur Gesamtzahl der Anteile in der jeweiligen Anteilsklasse (oder Serie einer Anteilsklasse) hält, die zum Zeitpunkt des Beginns der Auflösung in Umlauf waren;

106.2.2. zweitens bei der Zahlung eines Betrags an die Inhaber der Zeichneranteile, der höchstens dem dafür bezahlten Nennbetrag entspricht und aus den Vermögenswerten des ICAV entrichtet wird, die keiner Anteilsklasse zuzuordnen sind. Für den Fall, dass unzureichende Vermögenswerte wie zuvor beschrieben zur Verfügung stehen, um eine solche Zahlung vollständig durchzuführen, erfolgt kein Rückgriff auf die Vermögenswerte des ICAV, die anderen Anteilsklassen zuzuordnen sind; und

106.2.3. drittens wird ein möglicherweise verbleibender Saldo, der keiner Anteilsklasse (oder Serie einer Anteilsklasse) zuzuordnen ist, anteilig zwischen den Anteilsklassen (oder Serie einer Anteilsklasse) aufgeteilt; Grundlage dafür ist der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse (oder Serie einer Anteilsklasse) zum Zeitpunkt des Beginns der Auflösung; der den Klassen (oder Serie einer Anteilsklasse) derart zugewiesene Betrag wird dann so an die Anteilsinhaber ausgeschüttet, dass der jeweilige Betrag proportional der Anzahl von Anteilen, die sie an dieser Anteilsklasse (oder Serie einer Anteilsklasse) halten, entspricht.

106.3. Ein Fonds kann gemäss Artikel 37 des Gesetzes aufgelöst werden; in diesem Fall sind die in Artikel 106 und 107 enthaltenen Bestimmungen entsprechend auf diesen Fonds anzuwenden.

## **107. AUSSCHÜTTUNG IN FORM VON SACHWERTEN**

Soll das ICAV aufgelöst werden (sei es durch freiwillige Liquidation, unter Aufsicht oder durch Gerichtsbeschluss) kann der Liquidator, bevollmächtigt durch einen Sonderbeschluss der entsprechenden Anteilsinhaber und sonstige, durch das Gesetz geforderte Genehmigungen, das gesamte Vermögen des ICAV in Bezug auf einen Fonds oder einen Teil davon physisch unter den Anteilsinhabern einer oder mehrerer Klassen (oder Serien einer Klasse) innerhalb dieses Fonds aufteilen; dies gilt unabhängig davon, ob es sich dabei um Eigentum einer einzigen Art handelt; der Liquidator kann zu diesem Zweck den Wert für eine oder mehrere Eigentumsklassen (oder Serien einer Klasse) festsetzen, den er für angemessen hält, und kann festlegen, wie eine solche Aufteilung unter den Anteilsinhabern oder gegebenenfalls den Inhabern verschiedener Anteilsklassen (oder Serien einer Anteilsklasse) an einem Fonds vorgenommen wird. Der Liquidator kann mit der gleichen Vollmacht Vermögenswerte an Treuhänder übergeben, die er im Rahmen derselben Vollmacht zugunsten der Anteilsinhaber für geeignet hält; die Liquidation des ICAV kann daraufhin abgeschlossen und das ICAV aufgelöst werden, jedoch in einer Art und Weise, dass kein Anteilsinhaber gezwungen ist, Vermögenswerte zu akzeptieren, die mit Verbindlichkeiten verbunden sind. Anteilsinhaber können den Liquidator auffordern, statt der Übertragung von Sachwerten eine Veräusserung der Vermögenswerte einzuleiten und ihnen die Nettoerlöse aus der Veräusserung auszusahlen.

## **108. STREICHUNG**

Das ICAV kann, im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes und den Anforderungen der zuständigen Behörde, bei der zuständigen Behörde seine Streichung aus dem Register der ICAV beantragen.

## **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **109. PROTOKOLLE**

109.1. Der Verwaltungsrat veranlasst, dass über folgende Angelegenheiten Protokoll geführt wird:

- 109.1.1. über alle Ernennungen von leitenden Angestellten und Ausschussmitgliedern durch den Verwaltungsrat sowie über deren Gehälter oder Vergütungen;
- 109.1.2. über die Namen der auf jeder Sitzung des Verwaltungsrats anwesenden Verwaltungsratsmitglieder sowie die Namen der Verwaltungsratsmitglieder und aller anderen Ausschussmitglieder, die bei jeder Sitzung der vom Verwaltungsrat eingerichteten Ausschüsse anwesend sind; und
- 109.1.3. über alle Beschlüsse und Sitzungsverläufe bei allen Versammlungen des ICAV, der Inhaber des ICAV, eines Fonds oder einer Anteilsklasse des ICAV sowie des Verwaltungsrats und der vom Verwaltungsrat eingerichteten Ausschüsse. Solche Sitzungsprotokolle, falls sie allem Anschein nach vom Vorsitzenden der protokollierten Versammlung oder dem Vorsitzenden der darauffolgenden Versammlung unterzeichnet wurden, gelten ohne weiteren Nachweis als Anscheinsbeweis der in diesen Protokollen festgehaltenen Angelegenheiten. Falls ein solches Protokoll erstellt wurde, gilt die betreffende Sitzung, sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird, als ordnungsgemäss einberufen und abgehalten; in diesem Fall gelten alle Tagesordnungspunkte der Sitzung als ordnungsgemäss behandelt und alle Ernennungen von Verwaltungsratsmitgliedern oder Liquidatoren als wirksam.

### **110. EINSICHTNAHME UND GEHEIMHALTUNG**

Der Verwaltungsrat legt von Zeit zu Zeit fest, ob und in welchem Umfang, zu welchen Zeiten und an welchen Orten sowie unter welchen Bedingungen oder gemäss welchen Vorschriften Anteilsinhaber, die keine Mitglieder des Verwaltungsrats sind, die Konten und Geschäftsbücher des ICAV oder eines Fonds einsehen dürfen. Anteilsinhaber (die keine Mitglieder des Verwaltungsrats sind) sind nicht zur Einsichtnahme in Konten und Geschäftsbücher des ICAV berechtigt, es sei denn, dieses Recht steht ihnen gemäss dem Gesetz zu. Anteilsinhaber sind nicht berechtigt, die Offenlegung der Handelsgeschäfte des ICAV oder von Angaben zu Einzelheiten dieser Handelsgeschäfte oder zu Angelegenheiten zu verlangen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder geheime Verfahren darstellen oder als solche zu betrachten sind, die sich auf den Geschäftsbetrieb des ICAV beziehen und deren Veröffentlichung nach Meinung des Verwaltungsrats im Interesse der Anteilsinhaber nicht ratsam wäre.

### **111. VERNICHTUNG VON UNTERLAGEN**

111.1. Das ICAV ist berechtigt, alle registrierten Übertragungsurkunden nach Ablauf von sechs Jahren nach dem Datum ihrer Registrierung, alle Benachrichtigungen über Adressänderungen nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Datum ihrer Erfassung sowie alle annullierten oder ungültig gewordenen Anteilszertifikate und Dividendenzahlungsanweisungen nach Ablauf eines Jahres nach dem Datum ihrer Annullierung oder dem Datum ihrer Ungültigkeit zu vernichten. Zugunsten des ICAV wird abschliessend davon ausgegangen, dass Eintragungen im Register, die vorgeblich auf der Grundlage so vernichteter Übertragungsurkunden oder sonstiger Dokumente vorgenommen wurden, ordnungsgemäss erfolgt sind und dass jede ordnungsgemäss eingetragene Urkunde und jedes so vernichtete Anteilszertifikat ein gültiges und wirksames Dokument war, das ordnungsgemäss annulliert wurde, und dass jedes andere vorstehend erwähnte und auf diese Weise vernichtete Dokument in Übereinstimmung mit den eingetragenen diesbezüglichen Einzelheiten in den Büchern oder Unterlagen des ICAV ein gültiges und wirksames Dokument war. Dabei wird stets vorausgesetzt, dass:

- 111.1.1. die oben genannten Bestimmungen nur für Dokumente gelten, die in gutem Glauben und ohne Benachrichtigung über einen Anspruch (ungeachtet der Parteien desselben), für den die Dokumente relevant sein könnten, vernichtet wurden;
- 111.1.2. keine der vorliegenden Bestimmungen so auszulegen ist, dass dem ICAV in Bezug auf die Vernichtung eines Dokuments zu einem früheren Zeitpunkt als oben angegeben oder unter anderen Umständen, die ohne die Bestimmungen in Artikel 111 auf das ICAV nicht zutreffen würden, eine Haftung entsteht; und
- 111.1.3. in diesem Dokument enthaltene Verweise auf die Vernichtung von Dokumenten Verweise auf ihre Beseitigung auf jegliche Art beinhalten.

## **112. ANTEILSINHABER MIT UNBEKANNTEM VERBLEIB**

- 112.1. Das ICAV ist berechtigt, Anteile eines Inhabers oder Anteile, auf die eine Person nach Übertragung kraft Gesetzes Anspruch hat, zum besten nach vernünftigem Ermessen erzielbaren Preis zu verkaufen, sofern:
  - 112.1.1. in einem Zeitraum von zwölf Jahren kein Scheck oder Bezugsschein, den das ICAV per Post in einem freigemachten Umschlag an den Inhaber oder die Person, auf die der Anspruch auf die Anteile übergegangen ist, an die im Register eingetragene oder die letzte von dem Inhaber oder der nach dem Übergang anspruchsberechtigten Person zu diesem Zweck angegebene Adresse versandt hat, eingelöst wurde und das ICAV von dem Inhaber oder der nach der Übertragung kraft Gesetzes anspruchsberechtigten Person keine Korrespondenz erhalten hat (sofern in diesem Zwölfjahreszeitraum in Bezug auf den betreffenden Anteil mindestens drei Dividenden zahlbar wurden);
  - 112.1.2. das ICAV nach Ablauf der genannten Frist von zwölf Jahren seine Absicht, die Anteile zu verkaufen, durch Anzeige in einer nationalen Tageszeitung des Staates sowie in einer Tageszeitung der Region, in der sich die in Artikel 112.1.1 erwähnte Adresse befindet, bekannt gegeben hat; und
  - 112.1.3. das ICAV innerhalb von weiteren drei Monaten nach dem Datum der Anzeige und vor Ausübung seines Verkaufsrechts keinerlei Nachricht von dem Anteilsinhaber oder der nach der Übertragung kraft Gesetzes anspruchsberechtigten Person erhalten hat.
- 112.2. Damit ein solcher Verkauf wirksam wird, kann das ICAV eine Person ernennen, die als Übertragender eine Übertragungsurkunde für diese Anteile unterzeichnet; die Übertragungsurkunde ist dann ebenso wirksam wie bei Unterzeichnung durch den Anteilsinhaber oder die nach der Übertragung kraft Gesetzes der Anteile anspruchsberechtigte Person. Der Übertragungsempfänger wird als Inhaber der von dieser Übertragung betroffenen Anteile in das Register eingetragen und ist weder dazu verpflichtet, für die Verwendung des Verkaufserlöses zu sorgen, noch wird sein Anspruch auf die Anteile durch etwaige Unregelmässigkeiten oder die Ungültigkeit des Verkaufsverfahrens beeinträchtigt.
- 112.3. Das ICAV ist gegenüber dem jeweiligen Fonds oder, wenn der Fonds nicht mehr besteht, gegenüber vom Verwaltungsrat bestimmten Personen für den Nettoerlös aus einem solchen Verkauf rechenschaftspflichtig.

## **113. SCHADLOSHALTUNG**

- 113.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und soweit dies gemäss dem Gesetz zulässig ist, werden alle Verwaltungsratsmitglieder, Gesellschaftssekretäre sowie anderen leitenden oder sonstigen Angestellten des ICAV in Bezug auf sämtliche Kosten, Verluste und Aufwendungen, einschliesslich Reisekosten, die diesen leitenden oder sonstigen Angestellten aufgrund von abgeschlossenen Verträgen oder von ihnen durchgeführten Handlungen oder auf jegliche Weise in Erfüllung ihrer Pflichten als leitende oder sonstige Angestellte entstehen, von dem ICAV entschädigt; der Verwaltungsrat ist

verpflichtet, diese Kosten, Verluste und Aufwendungen aus den Vermögenswerten zu begleichen; der Betrag, für den diese Schadloshaltung gewährt wird, wird umgehend dem Vermögen des ICAV als Pfandrecht auferlegt und hat zwischen den Anteilshabern Vorrang gegenüber allen anderen Forderungen.

- 113.2. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 190 des Gesetzes haftet kein Verwaltungsratsmitglied oder sonstiger leitender Angestellter des ICAV für Handlungen, Entgegennahmen, Versäumnisse oder die Nichterfüllung von Pflichten anderer Verwaltungsratsmitglieder oder leitender Angestellter oder für die Beteiligung an einer Entgegennahme oder sonstige Handlungen aus Konformitätsgründen oder für sonstige Verluste oder Aufwendungen, die dem ICAV durch unzureichenden oder mangelnden Rechtsanspruch an einem Vermögenswert entstehen, der für oder im Namen des ICAV erworben wurde, oder für Unzulänglichkeiten oder Mängel eines Wertpapiers, in dem Gelder des ICAV angelegt werden, oder für Verluste oder Schäden infolge einer Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder einer unerlaubten Handlung einer Person, bei der Gelder, Wertpapiere oder Effekten hinterlegt werden, oder für sonstige Verluste, Schäden oder Nachteile, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Ausübung der Pflichten im Rahmen seiner Funktion ergeben.

#### **114. VORRANGIGE BESTIMMUNGEN**

Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Satzung und den Bestimmungen des Gesetzes sind die Bestimmungen des Gesetzes massgeblich.

#### **115. UMSTRUKTURIERUNGS- ODER FUSIONIERUNGSPLÄNE**

- 115.1. Der Verwaltungsrat ist befugt, das ICAV oder einen Fonds zu Bedingungen, die in einem vom Verwaltungsrat genehmigten Umstrukturierungs-, Fusionierungs-, Zusammenlegungs- oder Teilungsplan festgelegt sind, umzustrukturieren, zu fusionieren, zusammenzulegen oder zu teilen, wobei es unerheblich ist, ob diese Umstrukturierung, Fusionierung, Zusammenlegung oder Teilung mit einer Zusammenlegung mit oder Übertragung von Vermögenswerten einer anderen Rechtspersönlichkeit in Form einer juristischen oder anderen Person verbunden ist, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

115.1.1. Die Umstrukturierung, Fusionierung, Zusammenlegung oder Teilung hat gemäss den entsprechenden Anforderungen der zuständigen Behörde durchgeführt zu werden; und

115.1.2. den Inhabern des ICAV oder des entsprechenden Fonds wurden Einzelheiten in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form mitgeteilt und es wurde ein Sonderbeschluss der Inhaber des ICAV oder des entsprechenden Fonds gefasst, mit dem der besagte Plan genehmigt wurde.

- 115.2. Der jeweilige Umstrukturierungs- und Fusionierungsplan tritt bei Erfüllung dieser Voraussetzungen oder zu einem gegebenenfalls in diesem Plan vorgesehenen späteren Zeitpunkt in Kraft; daraufhin werden die Bedingungen dieses Plans für alle Anteilshaber verbindlich und sind von diesen einzuhalten. Der Verwaltungsrat hat alle zur Umsetzung des Plans erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

#### **116. BESCHRÄNKUNG VON ÄNDERUNGEN DER SATZUNG**

- 116.1. Änderungen an dieser Satzung dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde vorgenommen werden; mit Ausnahme von Änderungen des Namens des ICAV sind Änderungen zudem nur zulässig, wenn

116.1.1. die betreffende Änderung

(1) durch einfachen Beschluss oder

(2) durch schriftlichen Beschluss der Anteilshaber des ICAV genehmigt wurde

oder

- 116.1.2. die Verwahrstelle schriftlich bestätigt hat, dass die betreffende Änderung die Interessen der Anteilhaber nicht beeinträchtigt und keine Angelegenheit betrifft, die gegebenenfalls von der zuständigen Behörde als eine der Angelegenheiten definiert wurde, in denen eine Änderung nur bei Genehmigung durch die Anteilhaber des ICAV zulässig ist.

## **117. VERMÖGENSWERTE UND HAFTUNGSTRENNUNG**

- 117.1. Die Vermögenswerte des ICAV gehören ausschliesslich dem ICAV und kein Anteilhaber ist an den Vermögenswerten des ICAV beteiligt.
- 117.2. Die Vermögenswerte jedes Fonds gehören ausschliesslich dem jeweiligen Fonds. Unbeschadet anderslautender gesetzlicher Bestimmungen oder Rechtsgrundsätze sind alle im Namen eines Fonds entstandenen oder einem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten ausschliesslich aus dem Vermögen dieses Fonds zu begleichen; weder das ICAV noch seine Verwaltungsratsmitglieder, Insolvenzverwalter, Prüfer, Liquidatoren oder vorläufigen Liquidatoren oder sonstige Personen dürfen das Vermögen eines Fonds zur Tilgung einer Verbindlichkeit, die im Namen eines anderen Fonds entstanden oder einem anderen Fonds zuzurechnen ist, verwenden oder sind zu einer solchen Verwendung verpflichtet.
- 117.3. Vermögenswerte oder Beträge, die von dem ICAV auf irgendeine Weise oder an irgendeinem Ort wiedererlangt werden, werden nach Abzug oder Zahlung etwaiger Wiedererlangungskosten dem betreffenden Fonds zugewiesen. Falls einem Fonds zuzuordnende Vermögenswerte zur Vollstreckung einer Verbindlichkeit herangezogen werden, die nicht diesem Fonds zuzuordnen ist, und soweit diese Vermögenswerte oder eine entsprechende Ausgleichsleistung diesem Fonds nicht auf andere Weise zurückerstattet werden können, hat der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert der Vermögenswerte, die der betroffene Fonds verloren hat, zu bestätigen oder bestätigen zu lassen und aus den Vermögenswerten des oder der Fonds, dem/denen die Verbindlichkeit zuzuordnen war, mit Vorrang vor allen anderen Ansprüchen gegen den/die jeweiligen Fonds, Vermögenswerte oder Beträge in ausreichender Höhe zu übertragen bzw. zu zahlen, um dem betroffenen Fonds den Wert der verlorenen Vermögenswerte oder Beträge zurückzuerstatten.
- 117.4. Das ICAV kann in Bezug auf einen bestimmten Fonds klagen und verklagt werden und kann gegebenenfalls die gleichen Aufrechnungsrechte zwischen seinen Fonds geltend machen, wie sie den Gesetzen nach für ein Irish Collective Asset-Management Vehicle gelten; Beschlüsse irischer Gerichte gelten für das Vermögen eines Fonds, als wäre der Fonds eine eigenständige juristische Person.
- 117.5. Keine der Bestimmungen in Artikel 117 verhindert die Anwendung von Rechtsverordnungen oder Rechtsgrundsätzen, die die Verwendung des Vermögens eines Fonds zur teilweisen oder vollständigen Begleichung von Verbindlichkeiten eines anderen Fonds wegen dolosen Handlungen oder Falschdarstellung erfordern würden.

## **118. ÜBERTRAGUNG UND WEITERVERWENDUNG DER VERMÖGENSWERTE DES ICAV**

Das ICAV kann der Verwahrstelle, jedem Prime Broker und/oder jeder anderen Partei Vermögenswerte übertragen und/oder ein Recht zur Weiterverwendung der Vermögenswerte des ICAV einräumen, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

## **119. GEGENSEITIGE ANLAGEN**

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 47 des Gesetzes und etwaiger Anforderungen der zuständigen Behörde kann das ICAV im Namen eines Fonds Anteile an einem anderen Fonds oder Anteilsklassen oder Serien davon erwerben.



## ANHANG 1

### AUSGABE VON ANTEILEN

#### 1. Bedingungen der Ausgabe von Anteilen

- 1.1. Vor der Ausgabe einer Anteilsklasse bestimmt der Verwaltungsrat die mit dieser Klasse verbundenen Rechte und Einschränkungen (einschliesslich der Rückkaufbestimmungen, die im Einklang mit den Anforderungen der zuständigen Behörde von den entsprechenden Bestimmungen anderer Anteilsklassen am selben Fonds abweichen können), den Fonds, auf den sich diese Anteile beziehen, die festgelegte Währung der Anteile sowie die Gebühren und Aufwendungen, die von der Anteilsklasse zu tragen sind. Die Entscheidung für die Zeichnung einer Anteilsklasse, die mit beschränkten Stimmrechten verbunden ist, ist gemäss den Anforderungen der zuständigen Behörde ausschliesslich vom Anleger zu treffen. Im Einklang mit den Anforderungen der zuständigen Behörde und nach entsprechender Benachrichtigung dieser Behörde kann der Verwaltungsrat in Bezug auf einen Fonds mehr als eine Klasse oder Serie von Anteilen zur Beteiligung an diesem Fonds auflegen. Der Verwaltungsrat kann mehr als eine Klasse oder Serie von Anteilen zur Beteiligung an einem Fonds auflegen, die gemäss seinen Festlegungen auf dieselbe oder auf unterschiedliche Währungen lauten können. Der Verwaltungsrat legt zum Zeitpunkt der Auflegung einer Klasse fest, ob diese Anteilsklasse als abgesicherte Währungsanteilsklasse und/oder als nicht abgesicherte Währungsanteilsklasse aufgelegt wird. Unbeschadet der Bestimmungen in dieser Satzung werden die Kosten und Gewinne/Verluste von Derivattransaktionen in Bezug auf abgesicherte Währungsanteilsklassen ausschliesslich den Inhabern von Anteilen an einer solchen Klasse zugerechnet. Sie sind weder Bestandteil der Vermögenswerte des Fonds, auf den sich die Anteile beziehen, noch stellen sie eine Verbindlichkeit dieses Fonds dar. Derivattransaktionen in Bezug auf eine abgesicherte Währungsanteilsklasse werden gemäss den Bestimmungen in Anhang 2 bewertet und sind eindeutig der abgesicherten Währungsanteilsklasse zuzuordnen. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen darf keine abgesicherte Währungsanteilsklasse infolge solcher Derivattransaktionen und/oder Transaktionen zur Währungsabsicherung von Anteilsklassen eine Hebelwirkung aufweisen, es sei denn, eine solche Hebelwirkung wurde von der zuständigen Behörde genehmigt und entspricht den in dem jeweiligen Nachtrag festgelegten Parametern.
- 1.2. Neue Fonds können nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde aufgelegt werden.
- 1.3. Die Namen der einzelnen Fonds können vom Verwaltungsrat nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde geändert werden, wobei eine solche Namensänderung nicht der Zustimmung der Anteilsinhaber des betreffenden Fonds bedarf.
- 1.4. Nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde können Anteile in Bezug auf den vorgenannten Fonds oder andere Fonds von Zeit zu Zeit ausgegeben und zugeteilt werden. Werden nach der Auflegung des Fonds neue Anteile ausgegeben, können die Namen oder Bezeichnungen existierender Anteilsklassen vom Verwaltungsrat geändert werden, wobei eine solche Änderung nicht der Zustimmung der Anteilsinhaber des betreffenden Fonds bedarf.
- 1.5. Im Einklang mit nachstehenden Bestimmungen und vorbehaltlich etwaiger Regelungen oder Bedingungen der zuständigen Behörde gemäss dem Gesetz oder auf sonstiger Grundlage erfolgt die Ausgabe von Anteilen durch das ICAV unter der Bedingung, dass das ICAV oder seine bevollmächtigten Vertreter Folgendes erhalten haben:
  - 1.5.1. einen Antrag in der jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Form (auch in elektronischer Form und über beliebige Kommunikationsmittel), gegebenenfalls unter Angabe der Anteilsklasse, in die der Antragsteller investieren möchte;
  - 1.5.2. die Einzahlung des Ausgabepreises (oder eines gleichwertigen Betrags) in das Vermögen des jeweiligen Fonds innerhalb einer angemessenen Frist; und
  - 1.5.3. die jeweils vom Verwaltungsrat geforderten Informationen und Erklärungen.

- 1.6. Vorbehaltlich der Anforderungen der zuständigen Behörde können Folgezeichnungen nach dem im Prospekt oder im jeweiligen Nachtrag festgelegten Verfahren schriftlich, telefonisch, per Fax, mit elektronischen Kommunikationsmitteln oder auf andere Weise erfolgen.
- 1.7. Zahlungen für Anteile sind bis zum Abrechnungstag in einer Währung, zu einem Zeitpunkt, an einem Ort, in einer Weise und an eine im Namen des ICAV handelnde Person zu leisten, wie jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt.
- 1.8. Das ICAV kann (nach Wahl des Verwaltungsrats) einem Antrag auf Zuteilung von Anteilen entsprechen, indem es die Übertragung vollständig eingezahlter Anteile auf den Antragsteller veranlasst. Das Datum des Inkrafttretens einer solchen Übertragung ist der jeweilige Handelstag. In einem solchen Fall sind Verweise in dieser Satzung auf die Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls als Verweise auf die Veranlassung der Übertragung von Anteilen zu verstehen.
- 1.9. Die Zuteilung von Anteilen kann auch dann erfolgen, wenn das ICAV oder sein bevollmächtigter Vertreter die in Artikel 1.5.3 dieses Anhangs genannten Informationen oder Erklärungen nicht erhalten hat, sofern der in Artikel 1.5.1 dieses Anhangs genannte Antrag vorliegt; der Verwaltungsrat kann die Zuteilung stornieren, falls die genannten Informationen und Erklärungen nicht innerhalb eines Monats (oder eines anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraums) nach dem Handelstag, an dem die entsprechenden Anteile zugeteilt werden, eingegangen sind; bei einer Stornierung sind die (gegebenenfalls) entrichteten Zeichnungsbeträge dem Antragsteller auf dessen Risiko zurückzuerstatten (gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich eines jeweils vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen als angemessen erachteten Betrags, wobei das ICAV einen auf diese Weise abgezogenen Betrag zu seinen Gunsten einbehält); bis dahin können sie vom ICAV zu seinen Gunsten verwendet werden.
- 1.10. Ist eine fällige Zahlung für Anteile nicht bis zum jeweiligen Abrechnungstag in voller Höhe eingegangen oder sind die betreffenden Mittel nicht frei verfügbar, kann der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter eine erfolgte Zuteilung stornieren und die jeweiligen Gelder entweder dem Antragsteller auf dessen Risiko zurückerstatten oder als Zahlung in Bezug auf einen Zeichnungsantrag für Anteile behandeln, der bis zum Handelsschluss für den nächstfolgenden Handelstag nach Erhalt dieser Gelder oder frei verfügbaren Mittel gestellt wird. Wird eine Zuteilung von Anteilen storniert, kann das ICAV dem Antragsteller die ihm dadurch entstandenen Kosten oder Verluste in Rechnung stellen. Falls Zeichnungen verspätet beglichen werden, behält sich das ICAV das Recht vor, dem betreffenden Antragsteller Zinsen zu einem angemessenen marktüblichen Satz auf solche Zeichnungen in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat berechtigt, den Bestand des betreffenden Anlegers an Anteilen im jeweiligen Fonds zur Begleichung dieser Kosten ganz oder teilweise zu verkaufen.
- 1.11. Zeichnungsanträge im Sinne von Artikel 1.5 dieses Anhangs, die bis zum Handelsschluss eines Handelstages vom ICAV oder im Namen des ICAV entgegengenommen werden, werden an diesem Handelstag bearbeitet, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschliesst. Anträge, die nach dem Handelsschluss für einen Handelstag eingehen, werden so behandelt, als wären sie bis zum folgenden Handelsschluss eingegangen (sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschliesst und unter der Voraussetzung, dass die Anträge vor dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt eingehen). Der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen zusätzliche Handelstage und Bewertungszeitpunkte für den Kauf von Anteilen in Bezug auf einen Fonds bestimmen, die für alle Inhaber gelten und allen Inhabern vorab mitgeteilt werden.
- 1.12. Anträge auf die Ausgabe von Anteilen sind unwiderruflich, sofern der Verwaltungsrat oder ein Beauftragter nichts anderes entscheidet.
- 1.13. Unbeschadet des Rechts des Verwaltungsrats, Zeichnungsanträge anzunehmen, abzulehnen, zu beschränken oder zu stornieren, kann der Verwaltungsrat Zeichnungsanträge, die nach seinem alleinigen Ermessen übermäßigen Handel und/oder Market Timing oder andere Aktivitäten darstellen, die er als schädlich für das ICAV oder einen Fonds erachtet, ohne Angabe von Gründen annehmen, ablehnen, beschränken oder stornieren.

## 2. **Ausgabepreis**

- 2.1. Während des Erstausgabezeitraums einer Anteilsklasse eines Fonds ist der Ausgabepreis je Anteil der betreffenden Klasse der jeweils vom Verwaltungsrat festgelegte Preis. Nach dem Erstausgabezeitraum entspricht der Ausgabepreis dem Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse zuzüglich eines Betrags, der nach Ansicht des Verwaltungsrats eine angemessene Entschädigung für Abgaben und Gebühren darstellt, sowie gegebenenfalls zuzüglich eines vom Verwaltungsrat festgelegten Ausgabeaufschlags sowie eines Aufschlags für etwaige an einen Anlageverwalter/-berater zahlbare Performancegebühren sowie, nach Ermessen des Verwaltungsrats im Falle von Nettozeichnungen, zuzüglich einer Verwässerungsgebühr zur Deckung von Handelskosten und zum Erhalt des Werts des jeweiligen Fonds, wobei die daraus resultierende Summe auf die nächsten drei oder eine jeweils vom Verwaltungsrat festgelegte andere Zahl von Dezimalstellen gerundet wird. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann der Verwaltungsrat innerhalb eines Erstausgabezeitraums neue Anteilsserien in einer Klasse eines Fonds zu einem festgelegten Preis ausgeben, sofern dies für die bestehenden Anteilsinhaber dieses Fonds nicht zu Nachteilen führt und die Anforderungen der zuständigen Behörde erfüllt werden.
- 2.2. Werden Anteile gemäss den Bestimmungen des vorstehenden Artikels auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil ausgegeben, erfolgt die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Klasse durch:
  - 2.2.1. Ermittlung des Anteils des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds, der der entsprechenden Anteilsklasse zum Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag zurechenbar ist, (gegebenenfalls) zuzüglich eines Betrags, den der Verwaltungsrat als angemessene Rückstellung für Abgaben und Gebühren erachtet;
  - 2.2.2. falls es sich bei der Anteilsklasse um eine abgesicherte Währungsanteilkasse handelt, Erhöhung oder (gegebenenfalls) Verringerung des gemäss Artikel 2.2.1 dieses Anhangs berechneten Betrags um die Kosten und Gewinne/Verluste der in Bezug auf diese Klasse abgeschlossenen Währungsabsicherungs- oder Derivattransaktionen;
  - 2.2.3. Division des gemäss Artikel 2.2 dieses Anhangs ermittelten Betrags durch die Anzahl der Anteile der entsprechenden Klasse des jeweiligen Fonds, die zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag ausgegeben sind oder als ausgegeben gelten; und
  - 2.2.4. mathematische Rundung des auf diese Weise ermittelten Betrags auf drei Dezimalstellen der Einheit der Währung, auf die die jeweilige Anteilsklasse lautet (**Einheit** bezeichnet für diese Zwecke den kleinsten Bruchteil der betreffenden Währung, der im Ausgabeland dieser Währung gesetzliches Zahlungsmittel ist) oder eine andere Zahl von Dezimalstellen oder einen anderen massgeblichen Betrag gemäss den jeweiligen Festlegungen des Verwaltungsrats.
- 2.3. Im Sinne von Artikel 2 gelten zugeteilte Anteile ab dem Geschäftsschluss des Handelstages ihrer Zuteilung als im Umlauf befindlich; zurückgekaufte Anteile gelten dementsprechend ab dem Geschäftsschluss des Handelstages ihres Rückkaufs als nicht mehr im Umlauf befindlich.
- 2.4. Bei der Berechnung des Ausgabepreises kann der Verwaltungsrat an jedem Handelstag den Ausgabepreis um eine Verwässerungsanpassung korrigieren, um unter anderem Handelskosten zu decken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Fonds zu erhalten; eine solche Anpassung kann gemäss den jeweils im Prospekt festgelegten Intervallen erfolgen.

### 3. **Zuteilung von Anteilen gegen Sachleistung**

- 3.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen Anteile zuteilen, wenn als Gegenleistung Anlagen im Namen des ICAV oder zu seiner Zufriedenheit an die Verwahrstelle übertragen werden (sofern sich die auf den jeweiligen Fonds zu übertragenden Anlagen als Anlage dieses Fonds entsprechend seinen Anlagezielen, -strategien und -beschränkungen eignen); in diesem Zusammenhang gelten folgende Bestimmungen:
- 3.2. Die Anzahl der zuzuteilenden Anteile (die nur zugeteilt werden, nachdem die Anlagen im Namen des ICAV auf die Verwahrstelle übertragen wurden) entspricht maximal der Anzahl, die gegen eine Barzahlung ausgegeben worden wäre, deren Höhe dem gemäss Artikel 3.3 dieses Anhangs ermittelten Wert der im Namen des ICAV an die Verwahrstelle zu übertragenden Anlagen zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstags entspricht.
- 3.3. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Abgaben und Gebühren, die in Verbindung mit der Übertragung der Anlagen auf die Verwahrstelle im Namen des ICAV anfallen, vollständig oder zu einem bestimmten Teil von dem ICAV oder von der Person zu zahlen sind, an die die Anteile ausgegeben werden sollen, oder dass diese Abgaben und Gebühren teilweise von dem ICAV und teilweise von dieser Person zu zahlen sind.
- 3.4. Der Wert der Anlagen, die im Namen oder zur Zufriedenheit des ICAV an die Verwahrstelle zu übertragen sind, wird vom Verwaltungsrat auf einer von ihm bestimmten Basis festgelegt, darf jedoch nicht den Höchstbetrag überschreiten, der sich bei der Bewertung der Anlagen gemäss den Bestimmungen in Anhang 2 ergeben würde.
- 3.5. Im Fall der Erstausgabe von Anteilen einer Klasse legt der Verwaltungsrat die Anzahl der Anteile der jeweiligen Klasse fest, die gegen die Übertragung von Anlagen auf die Verwahrstelle im Namen des ICAV zuzuteilen sind.
- 3.6. Bei der Ausübung seines Ermessens gemäss Artikel 3 prüft der Verwaltungsrat, ob die Bedingungen einer solchen Zuteilung zu wesentlichen Nachteilen für die bestehenden Anteilsinhaber führen würden, sofern die Verwahrstelle zu der Überzeugung gelangt ist, dass sich aus den Bedingungen dieser Zuteilung wahrscheinlich keine wesentlichen Nachteile für die bestehenden Anteilsinhaber ergeben.

### 4. **Ausgabeaufschlag**

Der Verwaltungsrat kann jede Person, an die Anteile einer Klasse zugeteilt werden sollen, verpflichten, an das ICAV oder dessen Beauftragte oder gemäss dessen/deren Anweisung zu deren/dessen Gunsten und freier Verfügung für jeden zuzuteilenden Anteil einen Ausgabeaufschlag zu entrichten. Die Höhe dieses Ausgabeaufschlags wird vom Verwaltungsrat festgelegt, darf jedoch höchstens 5 % des Ausgabepreises je zugeteiltem Anteil der jeweiligen Klasse betragen (oder diesen Prozentsatz übersteigen, sofern dies von der zuständigen Behörde genehmigt und im Prospekt angegeben ist). Der Verwaltungsrat kann an jedem Handelstag Antragsteller in Bezug auf den Betrag des Ausgabeaufschlags, der an das ICAV oder dessen Beauftragte oder gemäss deren Anweisung zu zahlen ist, und in Bezug auf den Ausgabeaufschlag, der für die einzelnen Anteilklassen fällig ist, unterschiedlich behandeln.

### 5. **Keine Zuteilung von Anteilen bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts**

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen bestimmen, dass während eines Zeitraums, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds gemäss Artikel 17 dieses Anhangs ausgesetzt ist, keine Anteile zugeteilt oder ausgegeben werden. Der Verwaltungsrat informiert Anleger, die Zeichnungsanträge stellen, bei der Antragstellung über eine solche Aussetzung. Zeichnungsanträge, die nicht zurückgezogen werden, werden vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung am ersten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet.

## 6. **Ausgabe von Anteilsbruchteilen**

Falls von oder im Namen des ICAV in Bezug auf die Ausgabe oder Zuteilung von Anteilen erhaltene Zahlungen oder sonstige Gegenleistungen nicht einem genauen Vielfachen des Ausgabepreises für diese Anteile entsprechen, kann an den betreffenden Anleger ein Bruchteil eines Anteil ausgegeben werden; dieser Anleger wird als Inhaber des entsprechenden Bruchteils im Register eingetragen, wobei der Anteilsbestand einem Vielfachen von 1/1000 eines Anteils oder einem anderen jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Bruchteil entsprechen muss. Die Rechte, Ansprüche und Vorteile eines Anteilsinhabers gemäss dieser Satzung werden dem Inhaber eines Anteilsbruchteils im Verhältnis zu dem von ihm gehaltenen Bruchteil eines Anteils gewährt, und Bezugnahmen auf einen Anteil in der Satzung schliessen, sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt und im vorliegenden Dokument nichts anderes bestimmt ist, Anteilsbruchteile ein. Ungeachtet der Bestimmungen dieser Satzung verfügt der Inhaber eines Bruchteils eines Anteils bezogen auf diesen Anteil über keinerlei Stimmrecht.

## 7. **Mindesterstanlagebetrag**

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe von Anteilen einer Klasse zur Erfüllung eines Erstzeichnungsantrags nach freiem Ermessen ablehnen, wenn der Gesamtwert der Anteile, auf die sich der Antrag bezieht, nicht mindestens dem Mindesterstzeichnungsbetrag oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung entspricht; zudem darf der Verwaltungsrat unter keinen Umständen Anteile einer Klasse zur Erfüllung eines Erstzeichnungsantrags ausgeben, wenn der Gesamtwert der Anteile, auf die sich der Antrag bezieht, nicht mindestens dem von der zuständigen Behörde geforderten Mindestbetrag entspricht. Anschliessend können Anteilsinhaber zusätzliche Zeichnungen von Anteilen tätigen, deren Wert zu dem dann aktuellen Ausgabepreis mindestens dem Mindestfolgezeichnungsbetrag oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung entspricht.

## 8. **Fonds**

8.1. Alle Gegenleistungen, ausgenommen der Ausgabeaufschlag, der gegebenenfalls gemäss Artikel 4 dieses Anhangs an das ICAV oder dessen Beauftragte oder entsprechend dessen Anweisung zu zahlen ist, oder andere in Artikel 2 dieses Anhangs genannte Beträge, die von oder im Namen des ICAV für die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen eines Fonds oder, falls in einem bestimmten Fonds mehr als eine Anteilsklasse besteht, aller dieser Klassen, entgegengenommen werden, sowie alle Anlagen, in die diese Gegenleistungen investiert oder wieder investiert werden und alle Erträge, Einnahmen, Gewinne und Erlöse hieraus werden von allen anderen Geldern des ICAV getrennt und gesondert verwaltet; diese Vermögenswerte und Gelder werden als Fonds bezeichnet, wobei für jede Klasse (oder gegebenenfalls die Gesamtheit dieser Klassen) von Anteilen ein Fonds existiert, für den folgende Bestimmungen gelten:

8.1.1. Jeder Fonds des ICAV hat separate Bücher und Aufzeichnungen zu führen, in denen alle Transaktionen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Fonds zu vermerken sind; insbesondere sind die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen der einzelnen Fondsklassen und die Anlagen und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen dem Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 8 zuzuweisen oder in Rechnung zu stellen;

8.1.2. Vermögenswerte, die sich aus anderen in einem Fonds enthaltenen Vermögenswerten ableiten (Barmittel oder sonstige), sind in den Büchern und Aufzeichnungen des ICAV dem gleichen Fonds zuzuweisen wie der Vermögenswert, aus dem sie sich ableiten; eine Wertsteigerung oder -minderung eines solchen Vermögenswerts ist dem jeweiligen Fonds zuzuordnen.

8.2. Es werden keine Anteile zu Bedingungen ausgegeben, die den Inhaber von Anteilen an einem Fonds zur Beteiligung an anderen Vermögenswerten des ICAV berechtigen würden als den (etwaigen) Vermögenswerten des Fonds, auf den sich die betreffenden Anteile beziehen. Reicht das realisierte Nettovermögen eines Fonds nicht aus, um fällige Beträge in Bezug auf die betreffenden Anteile im Einklang mit den Bedingungen des jeweiligen Fonds in voller Höhe zu zahlen, haben die jeweiligen Anteilsinhaber dieses Fonds kein weiteres Anrecht auf Zahlungen in Bezug auf diese Anteile oder

Ansprüche gegenüber dem ICAV oder einem anderen Fonds oder Vermögenswerten des ICAV im Hinblick auf etwaige Fehlbeträge.

- 8.3. Können nach Auffassung des Verwaltungsrats Vermögenswerte nicht einem oder mehreren bestimmten Fonds zugeordnet werden, ordnet der Verwaltungsrat diese Vermögenswerte mit Genehmigung der Verwahrstelle einem oder mehreren Fonds so zu, wie er es nach seinem Ermessen als gerecht und ausgewogen erachtet. Der Verwaltungsrat ist befugt, gelegentlich und zu jedem Zeitpunkt mit Genehmigung der Verwahrstelle die Grundlage für seine Entscheidung abzuändern.
- 8.4. Jedem Fonds werden die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Lasten oder Reserven des ICAV zugeordnet, die in Verbindung mit diesem Fonds entstanden oder ihm zuzuordnen sind; Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Lasten oder Reserven des ICAV, die nicht einem oder mehreren bestimmten Fonds zuzuordnen sind, werden vom Verwaltungsrat mit Genehmigung der Verwahrstelle (falls erforderlich) so zugeordnet und belastet, wie er es nach seinem freien Ermessen als gerecht und ausgewogen erachtet; der Verwaltungsrat ist befugt, gelegentlich und zu jedem Zeitpunkt mit der Genehmigung der Verwahrstelle (falls erforderlich) die Grundlage für seine Entscheidung abzuändern; dies kann auch, sofern von den Umständen her möglich, eine Neuordnung dieser Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Lasten und Reserven umfassen.
- 8.5. Wenn Derivate- und/oder Absicherungsstrategien in Bezug auf einen Fonds oder eine Anteilsklasse verwendet werden, werden die zur Implementierung solcher Strategien verwendeten Finanzinstrumente als Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten (je nach Sachlage) des gesamten betreffenden Fonds angesehen, sind jedoch klar einer bestimmten Klasse zuordenbar, und die Gewinne/Verluste aus und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich der betreffenden Anteilsklasse angerechnet.
- 8.6. Wird ein Vermögenswert, der einem Fonds zurechenbar ist, zur Erfüllung von Verbindlichkeiten verwendet, die nicht diesem Fonds zuzuordnen sind, gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 36 (6) des Gesetzes.
- 8.7. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Dokument werden die in den einzelnen Fonds gehaltenen Vermögenswerte ausschliesslich in Bezug auf die Anteile der Klasse (oder gegebenenfalls der Klassen) verwendet, die zu diesem Fonds gehören; sie dürfen nicht zur direkten oder indirekten Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds oder der gegenüber einem anderen Fonds bestehenden Ansprüche verwendet werden und stehen für solche Zwecke nicht zur Verfügung.
- 8.8. Sind gemäss Feststellung des Verwaltungsrats während des Erstausgabezeitraums für eine Klasse eines Fonds (für den noch keine anderen Klassen aufgelegt wurden) keine Zeichnungsbeträge in ausreichender (vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festzulegender) Höhe eingegangen, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, diesen Fonds nicht aufzulegen; in diesem Fall erstattet der Verwaltungsrat den einzelnen Anlegern die Zeichnungsbeträge auf deren Risiko und Kosten zurück.

## 9. **Umtausch**

- 9.1. Sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt und vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes, dieser Satzung, den Bestimmungen des Prospekts und wie nachfolgend dargelegt, hat ein Inhaber von Anteilen einer Klasse eines Fonds (die **alte Klasse**) an einem Handelstag jeweils das Recht zum Umtausch aller oder eines Teils dieser Anteile in Anteile der entsprechenden Klasse desselben Fonds oder eines anderen Fonds (die **neue Klasse**) (wobei diese Klasse entweder eine bestehende Klasse oder eine Klasse ist, deren Auflegung der Verwaltungsrat mit Wirkung zu diesem Handelstag beschlossen hat), sofern alle Kriterien für die Beantragung der neuen Anteile (einschliesslich des Anspruchs auf die gleiche steuerliche Behandlung bzw. Vergünstigungen wie die Inhaber der neuen Klasse) zu folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 9.2. Der Anteilsinhaber erteilt dem ICAV oder dessen bevollmächtigtem Vertreter/bevollmächtigten Vertretern Anweisungen (nachstehend als **Umtauschmitteilung** bezeichnet) in der jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Form.
- 9.3. Der Umtausch der in der Umtauschmitteilung gemäss diesem Artikel 9 genannten Anteile findet für die alte Klasse und die neue Klasse an einem Handelstag in Bezug auf Umtauschmitteilungen statt, die am oder vor dem jeweiligen Handelsschluss für diesen Handelstag (oder vor einem anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat entweder allgemein oder in Bezug auf einen bestimmten Fonds oder einen bestimmten Fall festlegt) beim ICAV oder seinem/seinen Bevollmächtigten eingeht, oder an einem solchen anderen Handelstag, dem der Verwaltungsrat auf Antrag des Inhabers zustimmt. Das ICAV oder seine bevollmächtigten Vertreter können nach eigenem Ermessen die nach dem Handelsschluss am betreffenden Handelstag erhaltenen Umtauschmitteilungen annehmen, vorausgesetzt, dass die Umtauschmitteilungen vor dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt eingegangen sind. In diesem Fall werden die Rechte eines Inhabers bezüglich der im Register eingetragenen Anteile ab diesem Handelstag entsprechend geändert.
- 9.4. Der Umtausch der in der Umtauschmitteilung angegebenen Anteile der alten Klasse erfolgt auf folgende Weise:
- 9.4.1. die Anteile der alten Klasse werden durch Ausgabe von Anteilen der neuen Klasse zurückgekauft;
- 9.4.2. die Ausgabe der Anteile der neuen Klasse erfolgt mit Bezug auf den Bestand an Anteilen der umzutauschenden alten Klasse und im Verhältnis (bzw. soweit wie möglich im Verhältnis) zu diesem Bestand; und
- 9.4.3. das Verhältnis, zu dem Anteile der neuen Klasse für Anteile der alten Klasse auszugeben sind, wird gemäss Artikel 9.3 dieses Anhangs festgelegt.

Das in Artikel 9 eingeräumte Recht eines Anteilsinhabers auf Umtausch seiner Anteile der alten Klasse in Anteile der neuen Klasse ist stets an die Bedingung geknüpft, dass das ICAV über genügend Anteilskapital verfügt, um den Umtausch wie vorstehend dargestellt durchführen zu können.

- 9.5. Der Verwaltungsrat ermittelt die Anzahl der bei einem Umtausch auszugebenden Anteile der neuen Klasse mithilfe folgender Formel:

$$S = \frac{[R \times (RP \times ER) - EC]}{IP}$$

Dabei gilt:

- R = Anzahl der umzutauschenden Anteile der alten Klasse;
- S = Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse;
- RP = Rückkaufpreis je Anteil der alten Klasse zum Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag;
- ER = ist im Fall eines Umtauschs von Anteilen, die auf die gleiche Basiswährung lauten, der Wert 1. In allen anderen Fällen ist der ER-Wert der vom Verwaltungsrat zum Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag festgelegte Währungsumrechnungsfaktor, der den geltenden, für den Transfer von Vermögenswerten in Bezug auf die alte und die neue Anteilsklasse anwendbaren Wechselkurs repräsentiert, nachdem dieser bei Bedarf so angepasst wurde, dass er die tatsächlichen Kosten der Durchführung eines solchen Transfers reflektiert;

EC = gegebenenfalls die Umtauschgebühr; und

IP = der Ausgabepreis je Anteil der neuen Klasse zum Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag.

**UND** Bei einem Umtausch von Anteilen werden die Anteile der neuen Klasse so zugeteilt und ausgegeben, dass das Verhältnis zwischen den Anteilen der neuen Klasse und den Anteilen der alten Klasse dem Verhältnis S zu R entspricht.

- 9.6. Der Verwaltungsrat kann die vorstehende Formel anpassen, um die Abrechnungszeiträume für Basiswährungen der alten Klasse und der neuen Klasse zu berücksichtigen, und nach eigenem Ermessen während des Abrechnungszeitraums Rückstellungen für Erträge oder angenommene Erträge auf die Anteile der alten Klasse zu bilden.
- 9.7. Bei einem Umtausch von Anteilen gemäss diesem Artikel 9 kann der Verwaltungsrat auf den Ausgabepreis je Anteil für die auszugebenden Anteile der neuen Klasse eine Gebühr, die an das ICAV oder einen seiner Beauftragten oder gemäss dessen Anweisungen aus dem Fonds in Bezug auf die Anteile dieser Klasse zu zahlen ist, aufschlagen. Diese Gebühr darf höchstens 5 % des Rücknahmepreises je Anteil der umzutauschenden Anteile der alten Klasse betragen, der zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt für den Handelstag berechnet wird, an dem der Umtausch stattfindet.
- 9.8. Anträge für den Umtausch von Anteilen als Erstanlage in einer neuen Klasse werden nur ausgeführt, wenn der Wert der umzutauschenden Anteile dem Mindesterstanlagebetrag für die neue Klasse entspricht oder diesen übersteigt. Der Verwaltungsrat kann die Ausführung einer Umtauschmitteilung verweigern, wenn dadurch der Anteilsbesitz des jeweiligen Inhabers an der alten Klasse unter den für diese Klasse vorgeschriebenen Mindestbestand fallen würde.
- 9.9. Anteile einer Klasse können nicht gegen Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds oder gegebenenfalls eines der betreffenden Fonds aufgrund einer Erklärung des Verwaltungsrats gemäss Artikel 17 dieses Anhangs ausgesetzt wurde. Die Antragsteller werden über eine solche Aussetzung zum Zeitpunkt der Antragstellung informiert, und nicht zurückgenommene Anträge auf einen Umtausch von Anteilen werden vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung am einer solchen Aussetzung nächstfolgenden Handelstag bearbeitet.
- 9.10. Sind bei einem Umtausch von Anteilen Währungstransaktionen erforderlich, kann das ICAV dem betreffenden Antragsteller die dabei entstandenen Kosten oder Aufwendungen in Rechnung stellen.
- 9.11. Unbeschadet des Rechts des Verwaltungsrats, Rückkaufanträge anzunehmen, zu beschränken oder zu stornieren, kann der Verwaltungsrat Anträge, die nach seinem alleinigen Ermessen übermässigen Handel und/oder Market Timing oder andere Aktivitäten darstellen, die er als schädlich für das ICAV oder einen Fonds erachtet, ohne Angabe von Gründen ablehnen, beschränken oder stornieren.

## 10. Schliessung von Fonds

- 10.1. Bei folgenden Ereignissen kann das ICAV nach freiem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle das ICAV oder einen Fonds schliessen und/oder die Anteile eines Fonds (oder einer Klasse eines Fonds) zurückkaufen:
- 10.1.1. durch Mitteilung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen, wenn innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung des Verwahrstellenvertrags durch die Verwahrstelle keine andere für das ICAV und die zuständige Behörde akzeptable Verwahrstelle bestellt wird; oder
- 10.1.2. wenn das ICAV oder ein Fonds nicht mehr genehmigt oder anderweitig durch die zuständige Behörde offiziell zugelassen ist; oder



- 10.1.3. wenn die Anteilhaber eines Fonds oder einer Klasse und/oder des ICAV einen Sonderbeschluss verabschieden; oder
  - 10.1.4. wenn ein Gesetz verabschiedet werden soll, durch das die Fortführung des ICAV oder eines Fonds gesetzlich verboten oder nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht möglich oder ratsam wäre; oder
  - 10.1.5. wenn eine solche Schliessung im Verkaufsprospekt oder dem entsprechenden Nachtrag vorgesehen ist; oder
  - 10.1.6. wenn es zu wesentlichen Änderungen des Steuerstatus des ICAV oder eines Fonds in Irland oder einem anderen Land kommt (einschliesslich ungünstiger Steuerregelungen durch die zuständigen Behörden in Irland oder einem anderen Land, die das ICAV oder einen Fonds betreffen), die nach Auffassung des Verwaltungsrats erhebliche nachteilige Folgen für die Anteilhaber und/oder Anlagen des Fonds hätten; oder
  - 10.1.7. wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds geringer ist als das Mindestfondsvolumen; oder wenn der Nettoinventarwert einer Klasse geringer ist als der Betrag, der vom Verwaltungsrat für diese Klasse festgelegt werden kann; oder
  - 10.1.8. wenn es zu einer Änderung wesentlicher Aspekte der Geschäftslage oder der wirtschaftlichen oder politischen Situation für einen Fonds und/oder das ICAV kommt, die nach Auffassung des Verwaltungsrats erhebliche nachteilige Folgen für die Anteilhaber und/oder Anlagen des Fonds und/oder des ICAV hätte; oder
  - 10.1.9. wenn die für einen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte aufgelöst oder zurückgekauft werden und der Verwaltungsrat feststellt, dass eine Wiederanlage der Veräusserungserlöse dieser Vermögenswerte in Ersatzvermögenswerte zu Bedingungen, die dem entsprechenden Fonds das Erreichen seines Anlageziels und/oder die Einhaltung seiner Anlagepolitik gestatten, nicht wirtschaftlich sinnvoll ist; oder
  - 10.1.10. wenn ein Fonds, der als Feeder-Fonds gemäss den OGAW-Verordnungen der Zentralbank gegründet wurde und dessen Master-Fonds, in den der Feeder-Fonds investiert, beendet wird, mit einem anderen Fonds zusammengelegt wird oder in zwei oder mehr Fonds unterteilt wird, muss der entsprechende Feeder-Fonds ebenfalls beendet werden, sofern dieser Feeder-Fonds keine Genehmigung von der zuständigen Behörde erhalten hat, als Feeder-Fonds in einen anderen Master-Fonds (oder in den aus der Zusammenlegung hervorgehenden Master-Fonds) zu investieren oder in einen Nicht-Feeder-Fonds umgewandelt zu werden; oder
  - 10.1.11. wenn der Verwaltungsrat entscheidet, dass es für einen Fonds unmöglich oder nicht ratsam ist, die Geschäftstätigkeit unter den Marktgegebenheiten und/oder im Interesse der Inhaber fortzusetzen; oder
  - 10.1.12. wenn dies nach Auffassung des Verwaltungsrats im besten Interesse der Inhaber des Fonds oder der Klasse oder des ICAV ist.
- 10.2. Die Entscheidung des Verwaltungsrats ist in jedem der hier genannten Fälle für alle betroffenen Parteien endgültig und verbindlich, der Verwaltungsrat haftet jedoch nicht für ein etwaiges Versäumnis, den betreffenden Fonds gemäss Artikel 10 oder anderweitig zu schliessen.
- 10.3. Der Verwaltungsrat lässt den Anteilhabern des betroffenen Fonds eine Mitteilung über die Fondsschliessung zukommen und legt darin das Datum fest, zu dem die Schliessung wirksam wird; dieses Datum liegt nach einer vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festgelegten Frist ab Zustellung der Mitteilung.

- 10.4. Mit Wirkung ab dem Datum, zu dem der Fonds geschlossen werden soll, oder im Fall von Artikel 10.4.2 dieses Anhangs ab einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum gelten folgende Bestimmungen:
- 10.4.1. Anteile des betreffenden Fonds dürfen durch das ICAV nicht mehr ausgegeben oder verkauft werden;
  - 10.4.2. der Anlageverwalter veräussert auf Anweisung des Verwaltungsrats alle zu diesem Zeitpunkt in dem betreffenden Fonds enthaltenen Vermögenswerte (wobei diese Veräusserung auf eine Weise und innerhalb einer Frist nach der Schliessung des betreffenden Fonds durchzuführen und abzuschliessen ist, die der Verwaltungsrat für ratsam hält);
  - 10.4.3. die Verwahrstelle schüttet nach den jeweiligen Weisungen des Verwaltungsrats den gesamten Nettobarerlös, der durch Veräusserung des Fondsvermögens erzielt wurde und für eine solche Verteilung zur Verfügung steht, an die Anteilsinhaber des betreffenden Fonds im Verhältnis zu deren jeweiligem Anteil an diesem Fonds aus; dabei ist die Verwahrstelle (ausser im Falle der Endausschüttung) nicht verpflichtet, von ihr verwahrte Beträge auszuschütten, deren Höhe nicht ausreicht, um je Anteil des betreffenden Fonds einen Betrag von EUR 1 bzw. den entsprechenden Gegenwert in der massgeblichen Währung auszuzahlen; zudem ist die Verwahrstelle berechtigt, von den von ihr als Teil des betreffenden Fonds verwahrten Geldern einen Betrag einzubehalten, den sie zur vollständigen Deckung aller Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Ansprüche und Forderungen benötigt, die ihr oder dem Verwaltungsrat im Zusammenhang mit oder aufgrund der Schliessung des betreffenden Fonds entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden, und aus den so einbehaltenen Geldern für diese Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Ansprüche und Forderungen entschädigt und schadlos gehalten zu werden;
  - 10.4.4. jede vorstehend genannte Ausschüttung erfolgt in der vom Verwaltungsrat nach alleinigem und freiem Ermessen festgelegten Weise, jedoch nur gegen Vorlage der gegebenenfalls ausgegebenen Anteilszertifikate oder Bezugsscheine für die Anteile des Fonds, für den die Ausschüttung erfolgt, und nur bei Einreichung eines Antragsformulars für die Zahlung bei der Verwahrstelle, das die Verwahrstelle nach alleinigem Ermessen fordern kann. Alle Anteilszertifikate sind bei einer Zwischenausschüttung von der Verwahrstelle mit einem Vermerk über die erfolgten Zahlungen zu versehen und bei einer Schlüsselausschüttung an die Verwahrstelle auszuhändigen. Nicht beanspruchte Erlöse oder sonstige von der Verwahrstelle aufgrund dieser Bestimmungen gehaltene Barmittel können nach Ablauf von zwölf Monaten nach ihrer Fälligkeit bei Gericht hinterlegt werden, wobei die Verwahrstelle berechtigt ist, davon jegliche Aufwendungen abzuziehen, die ihr bei dieser Hinterlegung entstehen.

## 11. **Recht der Anteilsinhaber zur Beantragung des Rückkaufs von Anteilen**

Da es sich bei dem ICAV um eine offene Investmentgesellschaft handelt, sind die Inhaber von Anteilen des Fonds im Sinne von Artikel 12 dieses Anhangs berechtigt, beim ICAV den Rückkauf ihrer Anteile zu beantragen. Vorbehaltlich etwaiger Anforderungen der zuständigen Behörde ist der Verwaltungsrat zur Festlegung der Bedingungen befugt, zu denen die Anteile vom ICAV zurückgekauft werden; diese Bedingungen sind im Prospekt und/oder im entsprechenden Nachtrag aufgeführt. Diese Bedingungen können dem Verwaltungsrat das Recht einräumen, die Annahme eines Rückkaufantrags nach freiem Ermessen vollständig oder teilweise abzulehnen.

## 12. **Rückkauf**

- 12.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und dieser Satzung sowie der nachfolgenden Bestimmungen kann das ICAV, wenn es oder sein bevollmächtigter/seine bevollmächtigten Vertreter einen Antrag eines Anteilsinhabers (der **Antragsteller**) erhalten (wobei dieser Antrag nach Ermessen des Verwaltungsrats – allgemein oder im Fall eines bestimmten Antrags – schriftlich, per Fax oder auf andere Weise (zum Beispiel in elektronischer Form) gemäss dem im Prospekt dargelegten Verfahren oder in einer anderen jeweils vom Verwaltungsrat bestimmten Form gestellt werden kann), die vom

Antragsteller gehaltenen Anteile zu dem gemäss Artikel 13 dieses Anhangs ermittelten Rückkaufpreis vollständig oder teilweise zurückkaufen oder veranlassen, dass diese Anteile mindestens zum Rückkaufpreis am jeweiligen Handelstag zurückgekauft werden. Diesem Antrag auf Anteilsrückkauf muss/müssen das bzw. die ordnungsgemäss indossierte(n) Anteilszertifikat(e) beiliegen, das/die gegebenenfalls für die betroffenen Anteile ausgegeben wurde(n); **DABEI GILT:**

- 12.1.1. Der Rückkauf von Anteilen gemäss diesem Artikel 12 erfolgt an einem Handelstag in Bezug auf Anträge, die bis zum Handelsschluss für diesen Handelstag beim ICAV oder seinem bevollmächtigten Vertreter eingegangen sind (sofern sich die Anträge mindestens auf den gegebenenfalls festgelegten Mindestrückkaufbetrag belaufen, wobei der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen geringere Beträge genehmigen kann).
- 12.1.2. Anträge, die nach dem Handelsschluss für einen Handelstag eingehen, werden so behandelt, als wären sie bis zum folgenden Handelsschluss eingegangen (sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschliesst und unter der Voraussetzung, dass die Anträge vor dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt eingehen).
- 12.1.3. Ist die Ermittlung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds an einem Handelstag aufgrund einer Erklärung des Verwaltungsrats gemäss Artikel 17 dieses Anhangs ausgesetzt, kann ein Antragsteller seinen Antrag auf Rückkauf seiner Anteile gemäss Artikel 12 zurückziehen. Wird der Antrag nicht auf diese Weise zurückgezogen, hat das ICAV die Anteile am nächsten, auf das Ende der Aussetzung folgenden Handelstag zurückzukaufen.
- 12.1.4. Vorbehaltlich vorstehender Bestimmungen und des Ermessens des Verwaltungsrats ist ein Antragsteller nicht berechtigt, einen gemäss Artikel 12 ordnungsgemäss gestellten Antrag zurückzuziehen.
- 12.1.5. Das ICAV kann einen ausreichenden Anteil des in Bezug auf den Rückkauf an den Antragsteller zahlbaren Betrags einbehalten, um gegebenenfalls fällige Steuern in Bezug auf den Anteilsrückkauf an die jeweilige Steuerbehörde abzuführen.
- 12.1.6. Sämtliche an den Antragsteller im Zusammenhang mit dem Rückkauf von Anteilen zahlbaren Beträge werden auf Risiko und Kosten des Antragstellers in derselben Währung, auf die die Anteile lauten, oder in einer anderen Währung ausbezahlt, die entweder allgemein oder in Bezug auf eine Klasse oder in einem bestimmten Fall vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Ein solcher Betrag kann von oder im Namen des ICAV durch elektronische Überweisung auf das vom Antragsteller angegebene Bankkonto spätestens am betreffenden Abrechnungstag oder nach Wahl des Verwaltungsrats und auf Antrag des Antragstellers (jedoch auf dessen Risiko und Kosten) per Post in Form eines handelbaren Instruments auf Risiko des Antragstellers durch oder im Namen des ICAV an den Antragsteller spätestens am betreffenden Abrechnungstag übersandt werden. Lautet der wie vorstehend erläutert vom ICAV zu zahlende Betrag nicht auf dieselbe Währung wie die vom ICAV zurückgekauften Anteile, gilt als Wechselkurs zwischen dieser und der für die Zahlung vereinbarten Währung ein vom Verwaltungsrat als angemessen erachteter Wechselkurs. Gegebenenfalls anfallende Umrechnungskosten werden vom umgerechneten Zahlungsbetrag abgezogen. Die Bescheinigung des Verwaltungsrats in Bezug auf den geltenden Wechselkurs und die Umrechnungskosten ist für alle Personen endgültig und verbindlich. Ungeachtet des Vorstehenden werden Rückkaufserlöse erst an die entsprechenden Anteilsinhaber ausgezahlt, wenn das Original des Antragsformulars eingegangen ist und alle erforderlichen Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche zur Zufriedenheit der Verwaltungsstelle durchgeführt wurden.
- 12.1.7. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Anweisungen des Antragstellers an das ICAV (oder seinen bevollmächtigten Vertreter), für die das ICAV (oder sein bevollmächtigter Vertreter) zusätzliche Dokumente zur Überprüfung oder anderweitigen Bestätigung fordern kann, zahlt das ICAV (oder sein bevollmächtigter Vertreter) die Rückkaufserlöse an den Antragsteller.

- 12.1.8. Der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen und nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle zusätzliche Handelstage und Bewertungszeitpunkte für den Rückkauf von Anteilen in Bezug auf einen Fonds bestimmen, die für alle Inhaber von Anteilen an dem jeweiligen Fonds oder einer Klasse dieses Fonds gelten und allen solchen Inhabern vorab mitgeteilt werden.
- 12.2. Der Rückkauf von Anteilen gemäss Artikel 12 gilt als unmittelbar nach dem Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag wirksam. Gemäss Artikel 12 zurückgekauft Anteile gelten ab dem Geschäftsschluss des Handelstages ihres Rückkaufs als nicht mehr im Umlauf befindlich, und das ausgegebene Anteilskapital des ICAV wird um den Erlös, der in Bezug auf den Rückkauf der Anteile an den Anleger gezahlt wurde, reduziert.
- 12.3. Beim Rückkauf eines Anteils verliert der Antragsteller alle mit dem zurückgekauften Anteil verbundenen Rechte (stets mit Ausnahme des Rechts auf Erhalt einer Dividende, die bereits vor dem Rückkauf erklärt wurde); entsprechend wird sein Name in Bezug auf diesen Anteil aus dem Register gelöscht, die betreffenden Anteile gelten als annulliert und der Betrag des ausgegebenen Anteilskapitals in Bezug auf die jeweilige Anteilsklasse wird entsprechend reduziert.
- 12.4. Der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen Anweisungen eines Anlegers zur Stornierung eines von diesem beim ICAV (oder seinem Vertreter) eingereichten Rückkaufantrags annehmen, sofern das ICAV (oder sein Vertreter) diese Anweisungen erhält, bevor die Anteile zurückgekauft wurden. Das ICAV kann dem betreffenden Anteilsinhaber alle Gebühren oder Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihm bei der Bearbeitung und/oder Stornierung des Rückkaufantrags entstanden sind.
- 12.5. Unbeschadet des Rechts des Verwaltungsrats, Rückkaufanträge anzunehmen, abzulehnen, zu beschränken oder zu stornieren, kann der Verwaltungsrat Rückkaufanträge, die nach seinem alleinigen Ermessen übermässigen Handel und/oder Market Timing darstellen, annehmen, ablehnen, beschränken oder stornieren.
- 12.6. Vorbehaltlich vorstehender Bestimmungen und des Ermessens des Verwaltungsrats oder seines Beauftragten ist ein Antragsteller nicht berechtigt, einen gemäss Artikel 12 ordnungsgemäss gestellten Antrag zurückzuziehen.
- 12.7. Der Verwaltungsrat oder seine Vertreter können nach ihrem Ermessen einen Rückkaufantrag für Anteile ablehnen, bis der Antrag vollständig ist und alle erforderlichen Informationen vom Antragsteller bereitgestellt wurden.

### 13. Rückkaufpreis von Anteilen

- 13.1. Der Rückkaufpreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil abzüglich eines Betrags, der nach Ansicht des Verwaltungsrats eine angemessene Rückstellung für Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit dem Rückkauf der zurückzukaufenden Anteile darstellt, sowie gegebenenfalls abzüglich einer vom Verwaltungsrat festgelegten Rückkaufgebühr sowie eines Abschlags für etwaige an einen Anlageverwalter/-berater zahlbare Performancegebühren sowie, nach Ermessen des Verwaltungsrats im Falle eines Handelstages mit Nettorückkäufen eines Fonds, abzüglich einer Verwässerungsgebühr zur Deckung von Handelskosten und zum Erhalt des Werts der dem jeweiligen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte – eine solche Verwässerungsgebühr kann zugunsten des betreffenden Fonds erhoben werden, und der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter behält sich das Recht vor, auf diese Gebühr jederzeit zu verzichten –, wobei die daraus resultierende Summe auf die nächsten drei oder eine jeweils vom Verwaltungsrat festgelegte andere Zahl von Dezimalstellen gerundet wird. Der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse oder Serie ist ein in Artikel 13.1.1 dieses Anhangs erwähnter, vom Verwaltungsrat am jeweiligen Handelstag folgendermassen ermittelter Betrag:
- 13.1.1. Ermittlung des Anteils des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds, der der entsprechenden Anteilsklasse oder Anteilsserie zum Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag zurechenbar ist, und (gegebenenfalls) unter Abzug eines

Betrags, den der Verwaltungsrat als angemessene Rückstellung für Abgaben und Gebühren erachtet;

- 13.1.2. falls es sich bei der Anteilsklasse um eine abgesicherte Währungsanteilkasse handelt, Erhöhung oder Verringerung (je nach Sachlage) des gemäss Artikel 13.1.1 dieses Anhangs berechneten Betrags um die Kosten und Gewinne/Verluste der in Bezug auf diese Klasse abgeschlossenen Derivat- oder Währungsabsicherungstransaktionen;
  - 13.1.3. Division des gemäss Artikel 13.1 dieses Anhangs ermittelten Betrags durch die Anzahl der Anteile der entsprechenden Klasse des jeweiligen Fonds, die zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag ausgegeben sind oder als ausgegeben gelten; und
  - 13.1.4. mathematische Rundung des auf diese Weise ermittelten Betrags auf drei Dezimalstellen der Einheit der Währung der Anteile (**Einheit** bezeichnet für diese Zwecke den kleinsten Bruchteil der betreffenden Währung, der im Ausgabeland dieser Währung gesetzliches Zahlungsmittel ist) oder eine andere Zahl von Dezimalstellen oder einen anderen massgeblichen Betrag gemäss den jeweiligen Festlegungen des Verwaltungsrats.
- 13.2. Der Verwaltungsrat kann einen Antragsteller an jedem Handelstag verpflichten, an das ICAV oder dessen Beauftragte oder gemäss dessen bzw. deren Anweisung zu deren bzw. dessen Gunsten und freier Verfügung für jeden zurückzukaufenden Anteil eine Rückkaufgebühr von höchstens 3 % des Nettoinventarwerts von Anteilen der betreffenden Klasse an diesem Handelstag (oder einem höheren Prozentsatz, sofern dies von der zuständigen Behörde genehmigt und im Prospekt angegeben ist) zu entrichten. Der Betrag einer solchen Gebühr kann von dem Betrag abgezogen werden, den das ICAV dem Antragsteller in Bezug auf die zurückzukaufenden Anteile zu zahlen hat. Der Verwaltungsrat kann an jedem Handelstag Antragsteller in Bezug auf den Betrag der Rückkaufgebühr, der an das ICAV oder dessen Beauftragte oder gemäss dessen Anweisung zu zahlen ist, und in Bezug auf den Betrag der Rückkaufgebühr, der für die einzelnen Anteilsklassen fällig ist, unterschiedlich behandeln (vorbehaltlich des oben erwähnten Höchstwerts).
  - 13.3. Ein vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen als angemessen erachteter Anteil des Rückkaufpreises von Anteilen, die an einem Handelstag (sofern dieser Handelstag kein Stichtag für die Erklärung einer Dividende ist) zurückgekauft werden, gilt als der an den jeweiligen Antragsteller ausgeschüttete Anteil der bis zu diesem Handelstag angefallenen und noch nicht ausgeschütteten Nettoerträge des jeweiligen Fonds, die den Anteilen, für die der Rückkaufpreis zahlbar ist, zurechenbar sind.
  - 13.4. Sind bei einem Anteilsinhaber, der eine in Irland steuerpflichtige Person ist oder als solche gilt oder im Namen einer solchen Person handelt, für einen Anteilsrückkauf Steuern an die irischen Steuerbehörden zu zahlen, wird der Rückkaufpreis um einen Betrag verringert, der von oder im Namen des ICAV an die Behörden zu entrichtenden Steuer entspricht.
  - 13.5. Bei der Berechnung des Rückkaufpreises kann der Verwaltungsrat an jedem Handelstag den Rückkaufpreis um eine Verwässerungsanpassung korrigieren, um unter anderem Handelskosten zu decken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Fonds zu erhalten; eine solche Anpassung kann gemäss den jeweils im Prospekt festgelegten Intervallen erfolgen.
  - 13.6. Falls ein beim Verwaltungsrat eingereichter Rückkaufantrag nach Meinung des Verwaltungsrats eine mit einer Vorfälligkeitsentschädigung verbundene Auflösung von Einlagen oder die Veräusserung von Anlagen mit einem Abschlag gegenüber ihrem gemäss Anhang 2 berechneten Wert erfordert, kann der Rückkaufpreis für die betreffenden Anteile um einen proportionalen Anteil dieser Vorfälligkeitsentschädigung oder Wertminderung, die der jeweilige Fonds zu tragen hat, in einer vom Verwaltungsrat als gerecht und ausgewogen erachteten und von der Verwahrstelle genehmigten Weise reduziert werden. Alternativ dazu kann der Verwaltungsrat für das ICAV eine Kreditaufnahme gemäss Artikel 71 veranlassen, die jedoch stets den gegebenenfalls für das ICAV oder den jeweiligen Fonds geltenden Kreditaufnahmebeschränkungen unterliegt; die Kosten einer solchen Kreditaufnahme können gemäss der vorstehenden Regelung in einem vom Verwaltungsrat als gerecht und ausgewogen erachteten Umfang umgelegt werden.

#### 14. Beschränkungen für den Rückkauf/Umtausch von Anteilen

- 14.1. Wenn Rückkaufanträge an einem Handelstag mindestens zehn Prozent des Nettoinventarwerts der gesamten umlaufenden Anteile eines Fonds oder des Nettoinventarwerts des Fonds zum Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag ausmachen, kann das ICAV die Anzahl der je Antrag zurückzukaufenden Anteile anteilmässig oder in dem Umfang verringern, der erforderlich sein kann, damit die vorstehende Grenze nicht überschritten wird und kann den Saldo eines jeden Antrags auf den jeweils nächsten Handelstag bis zu jedem nachfolgenden Handelstag vortragen, bis jeder Antrag in vollem Umfang erfüllt wurde, **VORAUSGESETZT, DASS** bezüglich des jeweiligen Fonds von einem früheren Handelstag vorgetragene Rückkaufanträge (stets vorbehaltenlich der vorgenannten Grenzen) vor späteren Anträgen anteilig oder in einer anderen im Prospekt oder dem entsprechenden Nachtrag dargelegten Weise behandelt werden.
- 14.2. Falls bei einem Fonds der Rückkaufbetrag für die von einem Antragsteller gehaltenen Anteile, die an einem Handelstag zurückzukaufen sind, 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds übersteigt, ist der Verwaltungsrat befugt, nach eigenem Ermessen das Vermögen des betreffenden Fonds ganz oder teilweise physisch aufzuspalten und durch schriftliche Mitteilung an den Antragsteller (wobei das ICAV dem Antragsteller eine solche Mitteilung innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Handelstag und in jedem Fall vor dem massgeblichen Abrechnungstag übersenden muss) festzulegen, ob er Vermögenswerte dem Antragsteller zuteilt und zur vollständigen oder teilweisen Begleichung des Rückkaufpreises oder eines Teils des Rückkaufpreises auf den Antragsteller überträgt (sofern eine solche Ausschüttung den Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber des betreffenden Fonds nicht schadet). Ein Differenzbetrag zwischen dem Wert der übertragenen Vermögenswerte bei Rücknahme gegen Sachwerte und den Rücknahmeerlösen, die bei einer Rücknahme in bar zu zahlen gewesen wären, kann in bar ausgeglichen werden. Wenn es nicht möglich ist, alle oder einen Teil der Vermögenswerte an den Antragsteller zu übertragen, ist das ICAV alternativ berechtigt, alle oder einen Teil der hierzu bereitgestellten Vermögenswerte zu verkaufen und die Zahlung der Nettoerlöse dieses Verkaufs zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung des vollständigen oder teilweisen Rückkaufpreises an den Antragsteller zu veranlassen. Unter Umständen, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht abgedeckt werden, und mit Zustimmung des Antragstellers, kann das ICAV zudem Vermögenswerte dem Antragsteller zuteilen und zur vollständigen oder teilweisen Begleichung des Rückkaufpreises oder eines Teils des Rückkaufpreises auf den Antragsteller übertragen (sofern eine solche Ausschüttung den Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber des betreffenden Fonds nicht schadet). Die Zuweisung von Vermögenswerten an den Antragsteller erfordert in jedem Fall die Genehmigung der Verwahrstelle.
- 14.3. Wird einem Antragsteller eine Mitteilung über eine Entscheidung gemäss Artikel 14.2 dieses Anhangs zugestellt, kann der Antragsteller (nachdem sich ein Rückkaufantrag auf mehr als 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds beläuft) beim ICAV durch eine Mitteilung (wobei das ICAV diese Mitteilung innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem angenommenen Eingang der Mitteilung über die Entscheidung beim Antragsteller erhalten muss) beantragen, statt einer Übertragung der betreffenden Vermögenswerte Folgendes zu veranlassen:
- 14.3.1. den Verkauf der Vermögenswerte; und
- 14.3.2. die Zahlung der Nettoerlöse aus dem Verkauf an den Antragsteller.
- 14.4. Eine solche Mitteilung des Antragstellers ist nicht erforderlich, wenn der Nachtrag für den entsprechenden Fonds für einen Verkauf und eine Zahlung unter diesen Umständen eine unwiderrufliche Anweisung eines Anteilsinhabers des betreffenden Fonds vorsieht.
- 14.5. Erfolgt eine Übertragung von Vermögenswerten gemäss Artikel 14.2 dieses Anhangs, überträgt die Verwahrstelle des ICAV dem Antragsteller seinen proportionalen Anteil an den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds. Im Sinne dieses Artikels bezeichnet **proportionaler Anteil** jenen Teil der einzelnen Arten von Vermögenswerten des jeweiligen Fonds, der dem Anteil des Antragstellers entspricht oder so weit wie praktisch möglich entspricht, oder eine Auswahl aus den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds, die der Verwaltungsrat nach Beratung mit der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der

notwendigen Fairness gegenüber dem Antragsteller und den verbleibenden Anteilsinhabern des jeweiligen Fonds als angemessen betrachtet.

- 14.6. Bei einem geplanten Verkauf von Vermögenswerten gemäss Artikel 14.2 dieses Anhangs:
- 14.6.1. informiert das ICAV unverzüglich die Verwahrstelle über dieses Vorhaben und veranlasst den Verkauf der Vermögenswerte, die gemäss Artikel 14.2 dieses Anhangs übertragen worden wären (mit Ausnahme der Vermögenswerte, bei denen es sich um Barbestände in der für die Zwecke des Rückkaufs relevanten Währung handelt); und
  - 14.6.2. zahlt die Verwahrstelle bei Erhalt der von ihr geforderten Eigentumsnachweise den Nettoerlös aus dem Verkauf und sonstige entsprechende Barbeträge an den Antragsteller.
- 14.7. Wenn ein beim ICAV gestellter Rückkaufantrag für Anteile einer Klasse (i) sich auf Anteile mit einem Wert unter dem Mindestrückkaufbetrag bezieht oder (ii) die vom Antragsteller gehaltene Anzahl der Anteile der entsprechenden Klasse unter den Mindestanteilsbestand fällt, kann dieser Antrag vom Verwaltungsrat als Antrag auf Rückkauf des gesamten Besitzes des Antragstellers behandelt werden. Die vorstehende Bestimmung unterbindet nicht den Rückkauf des Gesamtbestands an Anteilen einer Klasse, der unter dem Mindestbestand liegt, und gilt nicht unter Umständen, in denen das ICAV durch Ausübung seines Rechts, Rückkaufanträge gemäss Artikel 14.1 zu reduzieren, den Anteilsbestand eines Inhabers unter den Mindestanteilsbestand verringern würde.
- 14.8. Es ist dem ICAV nicht gestattet, Anteile zurückzukaufen, wenn der Nettoinventarwert des ausgegebenen Anteilskapitals des ICAV nach Zahlung eines Betrags in Verbindung mit einem solchen Rückkauf bei höchstens EUR 2 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer ausländischen Währung liegen würde. Die vorstehende Bestimmung gilt nicht für einen Rückkaufantrag, den der Verwaltungsrat im Hinblick auf die Auflösung des ICAV gemäss dem Gesetz oder in Verbindung mit der Schliessung eines Fonds genehmigt hat.
- 14.9. Das ICAV kann alle Anteile eines Fonds zwangsweise zurückkaufen, wenn der Nettoinventarwert des entsprechenden Fonds weniger als das Mindestfondsvolumen beträgt.
- 14.10. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem freien Ermessen die Zahlung von Rückkaufserlösen für einen von ihm als geeignet erachteten Zeitraum einzubehalten, wenn er dies angesichts der jeweiligen Umstände für angebracht oder notwendig hält, um die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung oder Anforderungen und Rechtsvorschriften für den Austausch von Steuerdaten oder sonstige Vorschriften, Verhaltensregeln oder Richtlinien einzuhalten, die in einer Rechtsordnung direkt oder indirekt für das ICAV oder seine Dienstleistungsanbieter gelten.
15. **Kein Rückkauf von Anteilen bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts**
- Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen bestimmen, dass während eines Zeitraums, in dem die Bestimmung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds gemäss Artikel 17 dieses Anhangs ausgesetzt wurde, keine Anteile zurückgekauft und keine Rückkaufserlöse bezahlt werden. Anteilsinhaber, die den Rückkauf ihrer Anteile beantragen, werden bei der Antragstellung über eine solche Aussetzung informiert. Nicht zurückgenommene Anträge werden vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 14 dieses Anhangs und der Bestimmungen dieser Satzung am einer solchen Aussetzung nächstfolgenden Handelstag des entsprechenden Fonds bearbeitet.
16. **Ermittlung des Nettoinventarwerts**
- Der Nettoinventarwert eines Fonds wird gemäss Anhang 2 ermittelt.
17. **Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts/Verschiebung eines Handelstages**

- 17.1. Der Verwaltungsrat kann in folgenden Zeiträumen jederzeit eine vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds sowie der Ausgabe, des Rückkaufs und des Umtauschs von Anteilen und der Auszahlung der Rückkaufserlöse beschliessen:
- 17.1.1. in Zeiträumen, in denen der Handel mit Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, in denen ein Fonds möglicherweise erhebliche Anlagen getätigt hat, eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
  - 17.1.2. in Zeiträumen, in denen ein wichtiger Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des entsprechenden Fonds regelmässig notiert ist oder gehandelt wird, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist oder in denen der Handel an einem solchen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
  - 17.1.3. in Zeiträumen, in denen infolge politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Ereignisse oder sonstiger Umstände ausserhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht des Verwaltungsrats die Veräusserung oder Bewertung eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte des betreffenden Fonds nicht angemessen durchführbar ist, ohne dass sich dies erheblich nachteilig auf die Interessen der Anteilhaber des betreffenden Fonds auswirkt oder nach Meinung des Verwaltungsrats der Nettoinventarwert des Fonds nicht angemessen berechnet werden kann, oder wenn es nicht möglich ist, mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Anlagen verbundene Gelder auf das oder von dem entsprechenden Konto des ICAV zu übertragen; oder
  - 17.1.4. wenn ein Ausfall der normalerweise zur Kursbestimmung eines wesentlichen Teils der Anlagen im entsprechenden Fonds verwendeten Kommunikationsmittel eintritt oder wenn aus irgendeinem Grund die aktuellen Kurse an einem Markt für Anlagen des entsprechenden Fonds nicht umgehend und genau ermittelt werden können; oder
  - 17.1.5. in Zeiträumen, in denen eine Übertragung von Mitteln im Zusammenhang mit der Veräusserung oder dem Erwerb von Anlagen im entsprechenden Fonds nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Kursen oder Wechselkursen ausgeführt werden können; oder
  - 17.1.6. während eines Zeitraums, in dem Zeichnungen ganz oder teilweise nicht auf das oder von dem Konto des ICAV übertragen werden können, oder in dem das ICAV Gelder nicht zurückführen kann, die für fällige Zahlung für den Rückkauf von Anteilen des entsprechenden Fonds erforderlich sind; oder
  - 17.1.7. wenn die Wertermittlung bei einem wesentlichen Teil der Anlagen des ICAV oder eines Fonds aus sonstigen Gründen nicht durchführbar ist; oder
  - 17.1.8. wenn ein Fonds nach den OGAW-Verordnungen der Zentralbank als Feeder-Fonds errichtet wird, wobei die Berechnung des Nettoinventarwerts des entsprechenden Master-Fonds, in den der Feeder-Fonds investiert, ausgesetzt wird;
  - 17.1.9. in Zeiträumen, in denen dies nach Auffassung des Verwaltungsrats im besten Interesse des entsprechenden Fonds liegt; oder
  - 17.1.10. in Zeiträumen nach Versand einer Einladung an die Anteilhaber zur Hauptversammlung, bei der ein Beschluss über die Auflösung des ICAV oder die Schliessung des betreffenden Fonds gefasst werden soll oder vor der Zusammenlegung eines Fonds mit einem anderen Fonds.
- 17.2. Eine solche Aussetzung tritt zu dem jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt in Kraft, spätestens jedoch bei Geschäftsschluss des nächsten auf die Erklärung der Aussetzung folgenden Geschäftstages; ab diesem Zeitpunkt erfolgt keine Ermittlung des Nettoinventarwerts des jeweiligen



Fonds und keine Ausgabe, kein Rückkauf und kein Umtausch von Anteilen des jeweiligen Fonds sowie keine Zahlung von Rückkaufserlösen, bis der Verwaltungsrat die Aussetzung für beendet erklärt.

- 17.3. Der Verwaltungsrat kann einen Handelstag für einen Fonds auf den nächsten Geschäftstag verschieben, wenn ein wesentlicher Teil der Anlagen des jeweiligen Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht angemessen bewertet werden kann und sich dieses Problem voraussichtlich innerhalb eines Geschäftstages beheben lässt.
- 17.4. Die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds wird ausserdem ausgesetzt, wenn die zuständige Behörde gemäss den Bestimmungen des Gesetzes eine solche Aussetzung verlangt.

#### 18. **Mitteilung der Aussetzung an die zuständige Behörde, Börsen und Anteilsinhaber**

Eine solche Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, in jedem Fall aber noch am selben Geschäftstag, an dem die Aussetzung erfolgt. Wenn die Anteile in der offiziellen Liste der irischen Börse oder einer anderen Börse notiert sind oder an deren Hauptmärkten gehandelt werden, muss eine solche Aussetzung der irischen Börse und dieser anderen Börse in demselben oben genannten Zeitrahmen und den zuständigen Behörden in Ländern, in denen die Anteile zum Verkauf zugelassen sind, unverzüglich angezeigt werden.

#### 19. **Zwangsrückkauf oder -übertragung von Anteilen**

- 19.1. Der Verwaltungsrat ist befugt (aber nicht verpflichtet), Beschränkungen aufzuerlegen, die er für erforderlich hält, um zu gewährleisten, dass keine Anteile einer Klasse von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden oder sich im direkten oder wirtschaftlichen Eigentum natürlicher oder juristischer Personen befinden, die nach Ansicht des Verwaltungsrats zu einer der folgenden Kategorien zählen (und ist dementsprechend befugt, derart gehaltene Anteile zwangsweise zurückzukaufen):

- 19.1.1. natürliche oder juristische Personen, die gegen ein Gesetz zu verstossen scheinen oder die Anforderungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde nicht einzuhalten scheinen oder die aus diesem Grund nicht qualifiziert sind, solche Anteile zu halten, oder wenn das Halten von Anteilen durch natürliche oder juristische Personen unrechtmässig ist;
- 19.1.2. natürliche oder juristische Personen, die Anteile zugunsten einer US-Person halten bzw. halten werden (ausser, der Verwaltungsrat legt fest, dass (i) die Transaktion gemäss einer Ausnahmeregelung in Bezug auf die Eintragung entsprechend den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten zulässig ist und (ii) der betreffende Fonds und das ICAV weiterhin unter die Ausnahmeregelung in Bezug auf die Eintragung als Investmentgesellschaft entsprechend den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten fallen, wenn solche Personen Anteile halten und (iii) dies nicht zu nachteiligen US-Steuerfolgen oder regulatorischen oder rechtlichen Folgen für das ICAV oder eine vom Verwaltungsrat und/oder der Unternehmensgruppe der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäss ernannte Verwaltungsgesellschaft (die „Verwaltungsgesellschaft“) führt); oder
- 19.1.3. Personen, die die Überprüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht bestehen oder die erforderlichen Steuerelemente oder die vom Verwaltungsrat festgelegten Nachweise nicht bereitstellen oder die es versäumt haben, dem Verwaltungsrat diese Nachweise und/oder Verpflichtungen bereitzustellen, die dieser zum Zwecke der ihm auferlegten Beschränkungen hinsichtlich der Einhaltung der für das ICAV geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche verlangen kann;
- 19.1.4. Personen unter 18 Jahren (oder einem anderen Alter, das der Verwaltungsrat für geeignet hält) oder unzurechnungsfähige Personen; oder
- 19.1.5. Personen, die Zusicherungen in Zeichnungsunterlagen verletzt oder gefälscht haben (einschliesslich Zusicherungen in Bezug auf ihren Status gemäss dem US-Betriebsrentengesetz ERISA (Employee Retirement Income Security Act)); oder

- 19.1.6. Personen oder Rechtssubjekte, die gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes, einer Regierungsbehörde oder einer supranationalen Behörde verstossen haben oder diesen Bestimmungen zufolge keine Anteile halten dürfen; oder
- 19.1.7. natürliche oder juristische Personen, deren Anteilsbesitz unter dem für diesen Fonds oder diese Anteilsklasse vom Verwaltungsrat festgelegten Mindestanteilsbestand oder Mindesterstzeichnungsbetrag liegt; oder
- 19.1.8. natürliche oder juristische Personen in Situationen (unabhängig davon, ob diese solche natürlichen oder juristischen Personen direkt oder indirekt betreffen, egal, ob für sich genommen oder in Verbindung mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen natürlichen oder juristischen Personen oder Umständen, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen), die nach Auffassung des Verwaltungsrats für das ICAV oder einen bestimmten Fonds zu Steuerverbindlichkeiten oder anderen finanziellen rechtlichen oder erheblichen administrativen Nachteilen führen könnten (einschliesslich Bemühungen zur Gewährleistung, dass das Vermögen des betreffenden Fonds für Zwecke von ERISA nicht als Planvermögen gilt), die dem ICAV oder dem betreffenden Fonds ansonsten nicht entstünden, oder die zu Verstössen des ICAV oder eines bestimmten Fonds gegen Gesetze oder Vorschriften führen könnten, gegen die das ICAV oder der betreffende Fonds ansonsten nicht verstossen würde (darunter das Versäumnis eines Anteilinhabers, dem ICAV beispielsweise gemäss FATCA die erforderlichen Informationen zur Erfüllung der Pflichten zum automatischen Informationsaustausch eines Fonds bzw. wenn das ICAV Market-Timing vermutet, dem ICAV, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle, dem Anlageverwalter oder einem seiner Beauftragten einzureichen); oder
- 19.1.9. unter Umständen, die dazu führen können, dass der entsprechende Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder die Unternehmensgruppe der Verwaltungsgesellschaft Registrierungs- oder Einreichungsaufgaben in einem Land einhalten müssen, die sie ansonsten nicht einhalten müssten oder die anderweitig durch diese Satzung verboten sind; oder
- 19.1.10. einer Übertragung, für die Steuerzahlungen ausstehen.

Bezugnahmen auf **zulässige Anleger** in dieser Satzung bezeichnen alle Personen, die nicht unter eine der vorstehend aufgeführten Kategorien fallen.

- 19.2. Der Verwaltungsrat kann, sofern nicht ein Verwaltungsratsmitglied Grund zu einer anderen Annahme hat, ohne weitere Nachforschungen davon ausgehen, dass keiner der Anteile in einer Weise gehalten wird, die den Verwaltungsrat zu einer entsprechenden Mitteilung gemäss Artikel 19.3 dieses Anhangs berechtigt. Allerdings kann der Verwaltungsrat anlässlich eines Zeichnungsantrags für Anteile oder zu jedem anderen Zeitpunkt die Erbringung von Nachweisen und/oder Vorlage von Verpflichtungen im Zusammenhang mit den in Artikel 19.1 dieses Anhangs genannten Sachverhalten verlangen, die ihm nach eigenem Ermessen ausreichend erscheinen oder die er für die Zwecke einer durch den genannten Artikel verhängten Beschränkung oder zur Erfüllung der für das ICAV geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung oder Anforderungen an den Austausch von Steuerdaten benötigt. Werden diese Nachweise und/oder Verpflichtungen nicht innerhalb der vom Verwaltungsrat in seiner entsprechenden Mitteilung festgelegten angemessenen Frist (von mindestens 21 Tagen nach Zustellung der Mitteilung) erbracht, kann der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen alle von dem betreffenden Inhaber oder gemeinsamen Inhaber gehaltenen Anteile so behandeln, als würden sie in einer Weise gehalten, die den Verwaltungsrat dazu berechtigt, eine diesbezügliche Mitteilung gemäss Artikel 19.3 dieses Anhangs zuzustellen.
- 19.3. Wenn der Verwaltungsrat davon Kenntnis erlangt oder Grund zu der Annahme hat, dass Anteile direkt oder wirtschaftlich von einer Person gehalten werden oder sich in deren Besitz befinden, die kein **zulässiger Anleger** ist (die **relevanten Anteile**), kann der Verwaltungsrat die Person, auf deren Namen die relevanten Anteile registriert sind, durch eine Mitteilung (in einer vom Verwaltungsrat für angemessen gehaltenen Form) zur Übertragung der (und/oder zur Veräusserung von Beteiligungen an) relevanten

Anteile auf eine Person, die nach Ansicht des Verwaltungsrat ein **zulässiger Anleger** ist, oder zur Stellung eines schriftlichen Antrags auf Rücknahme der relevanten Anteile gemäss Artikel 12 dieses Anhangs auffordern. Wenn eine Person, der eine solche Mitteilung gemäss diesem Absatz zugestellt wird, nicht innerhalb von 21 Tagen nach Übermittlung der Mitteilung (oder einer längeren Frist, die der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen für angemessen hält) die relevanten Anteile an einen **zulässigen Anleger** überträgt, die ICAV auffordert, die relevanten Anteile zurückzukaufen, oder dem Verwaltungsrat (dessen Urteil endgültig und verbindlich ist) einen zufriedenstellenden Nachweis darüber liefert, dass diese Beschränkungen nicht auf sie zutreffen, kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen nach Ablauf dieser Frist von 21 Tagen veranlassen, dass alle relevanten Anteile entweder gemäss Artikel 19.4 dieses Anhangs auf einen **zulässigen Anleger** übertragen oder vom ICAV zum massgeblichen Rückkaufpreis zurückgekauft werden. Der Inhaber der relevanten Anteile ist verpflichtet, sein Zertifikat (falls vorhanden) unverzüglich dem Verwaltungsrat auszuhändigen, und der Verwaltungsrat ist berechtigt, eine Person zu bestimmen, die in seinem Namen die Dokumente unterzeichnet, die gegebenenfalls für die Übertragung bzw. den Rückkauf der relevanten Anteile durch das ICAV erforderlich sind.

- 19.4. Eine Person, die sich bewusst wird, dass sich relevante Anteile in ihrem Besitz oder Eigentum befinden, muss, sofern sie nicht bereits eine Mitteilung gemäss Artikel 19.3 dieses Anhangs erhalten hat, unverzüglich alle ihre relevanten Anteile auf einen **zulässigen Anleger** übertragen oder mit Genehmigung des Verwaltungsrats den Rückkauf der Anteile beantragen.
- 19.5. Eine vom Verwaltungsrat gemäss Artikel 19.3 dieses Anhangs veranlasste Übertragung relevanter Anteile erfolgt durch Verkauf zum besten, nach vernünftigen Ermessen erzielbaren Preis und kann alle oder nur einen Teil der relevanten Anteile umfassen, wobei gegebenenfalls verbleibende Anteile an andere **zulässige Anleger** übertragen oder von dem ICAV zurückgekauft werden können. Alle Zahlungen, die das ICAV bei einer solchen Übertragung für die relevanten Anteile erhält, sind vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 19.6 dieses Anhangs an die Person auszus zahlen, deren Anteile auf diese Weise übertragen wurden.
- 19.6. Die Zahlung von jeglichen einer solchen Person gemäss Artikel 19.3, 19.4 und 19.5 dieses Anhangs geschuldeten Beträge unterliegt einer Dokumentation, Beweisen oder Verpflichtungen, wie vom Verwaltungsrat für die Einhaltung der für das ICAV geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche bestimmt, nachdem sie von dieser Person zunächst die erforderlichen devisenkontrollrechtlichen Genehmigungen eingeholt haben und das ICAV nicht gegen andere Gesetze oder Vorschriften verstösst. Der einer solchen Person geschuldete Betrag wird von dem ICAV bei einer Bank hinterlegt und nach Vorliegen der vorstehenden Genehmigungen gegen Aushändigung des Anteilszertifikats (falls vorhanden) für die vormals von der Person gehaltenen relevanten Anteile an diese Person ausgezahlt. Nach der vorstehend beschriebenen Hinterlegung dieses Betrags hat diese Person kein Anrecht mehr auf die relevanten Anteile oder einen Teil davon und keine diesbezüglichen Ansprüche gegenüber dem ICAV, mit Ausnahme des Rechts auf Erhalt des so hinterlegten Betrags (ohne Zinsen) nach Vorliegen der vorstehend genannten Genehmigungen.
- 19.7. Der Verwaltungsrat kann alle Anteile eines Fonds zwangsweise zurücknehmen, wenn der Nettoinventarwert des entsprechenden Fonds weniger als das Mindestfondsvolumen beträgt.
- 19.8. Falls das ICAV bei der Übertragung des Anspruchs auf einen Anteil durch einen Inhaber, der eine in Irland steuerpflichtige Person ist oder als solche gilt oder im Namen einer solchen Person handelt, oder bei Eintritt eines Steuerereignisses im Sinne der Definition in Artikel 739(B)(1)(ccc) und (d) TCA (oder aufgrund von Pflichten zum automatischen Informationsaustausch) Steuern zahlen muss, ist es unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, einen ausreichend grossen Teil der Anteile dieses Inhabers zurückzunehmen oder zu annullieren und den daraus resultierenden Erlös soweit erforderlich zur Begleichung der Steuerschuld aus der Übertragung oder dem massgeblichen Steuerereignis zu verwenden.
- 19.9. Falls das ICAV infolge von Zahlungen, die es an einen Anteilsinhaber leistet, Steuern zahlen muss, ist es unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, von der an den Anteilsinhaber zu leistenden Zahlung einen Betrag in Höhe der dafür fälligen Steuern abzuziehen.

- 19.10. Der Verwaltungsrat muss Beschlüsse, Entscheidungen oder Erklärungen nicht begründen, die gemäss diesem Artikel 19 gefasst oder abgegeben werden. Die Ausübung der in diesem Artikel gewährten Befugnisse darf in keinem Fall mit der Begründung in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden, dass nicht genügend Beweise für das direkte oder wirtschaftliche Eigentum einer Person an den Anteilen vorlagen oder dass es sich mit dem wahren, direkten oder wirtschaftlichen Eigentum an den Anteilen anders verhalten hätte, als es dem Verwaltungsrat zum relevanten Datum bekannt war, sofern die Befugnisse in gutem Glauben ausgeübt werden.
- 19.11. Zudem kann der Verwaltungsrat Vorkehrungen für den Zwangsrückkauf von Anteilen in anderen Fällen treffen, die im Prospekt und/oder dem entsprechenden Nachtrag aufgeführt sind, und die betreffenden Anteile entsprechend zurückkaufen.
- 20. Anlage der Vermögenswerte des ICAV**
- 20.1. Vorbehaltlich der durch diese Satzung und dem Gesetz auferlegten Beschränkungen und Grenzen legt der Verwaltungsrat die Anlageziele, die Anlagepolitik (einschliesslich der zulässigen Anlageformen) und die Beschränkungen fest, die für das ICAV und die einzelnen Fonds gelten. Die Vermögenswerte werden im Einklang mit diesen Festlegungen des Verwaltungsrats angelegt.
- 20.2. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren, ausserbörslichen Derivaten, Anteilen von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen oder anderen nicht börsennotierten Vermögenswerten investieren das ICAV und die einzelnen Fonds nur in Wertpapiere und Derivate, die an einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, der die regulatorischen Vorgaben (reguliert, ordnungsgemässe Funktionsweise, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich) erfüllt und im Prospekt aufgeführt ist.
- 20.3. Vorbehaltlich der OGAW-Verordnungen kann der Verwaltungsrat entscheiden, bis zu 100 % des Nettoinventarwerts eines Fonds in einer der spezifischen Anlagen anzulegen.
- 20.4. Ein Fonds darf nur gemäss den OGAW-Verordnungen und vorbehaltlich der in den OGAW-Verordnungen, dem Prospekt und dem entsprechenden Nachtrag vorgesehenen Beschränkungen und Grenzen in Anlagen investieren.
- 20.5. Ein Fonds kann maximal 10 % des Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die gemäss den OGAW-Verordnungen definiert und zugelassen sind, sofern im Prospekt und/oder Nachtrag nichts anderes angegeben ist.
- 20.6. Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde kann das ICAV 100%ige Tochterunternehmen besitzen, deren Gründung, Erwerb oder Nutzung für den Abschluss von Transaktionen oder Verträgen und/oder den Besitz bestimmter Anlagen des ICAV oder sonstiger im Vermögen des/der jeweiligen Fonds enthaltenen Vermögenswerte nach Ansicht des Verwaltungsrats für das ICAV aus steuerlichen oder anderen Gründen erforderlich oder wünschenswert ist. Keine der Grenzen oder Beschränkungen, die vom Verwaltungsrat für das ICAV oder einen Fonds festgelegt wurden, gelten für Anlagen in, Darlehen an oder Einlagen bei solchen Unternehmen. Für die Zwecke dieses Artikels 20 gelten die von einem solchen Unternehmen erworbenen Anlagen oder sonstigen Vermögenswerte als Vermögenswerte des betreffenden Fonds und werden von der Verwahrstelle oder ihren Nominees oder anderweitig in Übereinstimmung mit den Anforderungen der zuständigen Behörde gehalten. Alle Anteile und Anteilszertifikate, die im Zusammenhang mit einem Fonds in Bezug auf seine Positionen in einem solchen Unternehmen ausgegeben werden, werden von der Verwahrstelle oder ihren Nominees oder anderweitig gemäss den Anforderungen der zuständigen Behörde gehalten.
- 20.7. Vorbehaltlich der OGAW-Verordnungen kann der Verwaltungsrat beschliessen, das Vermögen eines Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen anzulegen, mit denen das ICAV durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Verbindung verbunden ist.
- 20.8. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes kann der Verwaltungsrat entscheiden, in von ihm als angemessen erachteten Zeiträumen die Barbestände eines Fonds in beliebigen Währungen vollständig

oder teilweise zurückzuhalten, entweder als Barmittel oder als Einlage bei der Verwahrstelle, einer Bank oder einem anderen Finanzinstitut, dem die Annahme von Einlagen des Fonds gestattet ist, in einem beliebigen Land, einschliesslich Beauftragten des ICAV oder Beteiligungsunternehmen oder Tochtergesellschaften dieser Beauftragten, oder in Form von Einlagenzertifikaten oder sonstigen Bankinstrumenten, die von diesen Stellen ausgegeben wurden.

- 20.9. Vorbehaltlich der vom Verwaltungsrat festgelegten Anlageziele, -politik und -beschränkungen kann das ICAV Derivatkontrakte jeder Art im Rahmen der für das ICAV geltenden Bedingungen und Grenzen, die jeweils von der zuständigen Behörde im Sinne der OGAW-Verordnungen festgelegt wurden, erwerben oder verwenden.
- 20.10. Vorbehaltlich der OGAW-Verordnungen und der Genehmigung der zuständigen Behörde kann ein Fonds das Anlageziel verfolgen, bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in einem anderen Fonds, einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder einem Fonds dieses anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (**OGAW**) anzulegen.
- 20.11. Vorbehaltlich der und gemäss den OGAW-Verordnungen kann ein Fonds als Index nachbildender Fonds aufgelegt werden.
- 20.12. Vorbehaltlich der OGAW-Verordnungen kann der Verwaltungsrat jeweils einen Fonds auflegen, dessen Anlagepolitik die Nachbildung eines von der zuständigen Behörde anerkannten Wertpapierindex verfolgt und die von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen erfüllt.
- 20.13. Der Verwaltungsrat kann:
  - 21.10.2.1 Techniken und Instrumente für übertragbare Wertpapiere unter allen Bedingungen und innerhalb der von der zuständigen Behörde jeweils im Sinne der OGAW-Verordnungen festgelegten Grenzen einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden; und
  - 21.10.2.2 Techniken und Instrumente einsetzen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des ICAV als Schutz vor Wechselkursrisiken dienen.

## 21. **Ernennung der Verwahrstelle**

Der Verwaltungsrat ernennt nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde eine Verwahrstelle, bei der er das Vermögen in Verwahrung gibt; die Verwahrstelle trägt die Verantwortung für die sichere Verwahrung des Vermögens (einschliesslich Anteilen und Vermögenswerten eines Tochterunternehmens des ICAV) und die Erfüllung ihrer im Gesetz beschriebenen Pflichten sowie weiterer (gegebenenfalls unter anderem in den OGAW-Verordnungen festgelegter) Pflichten zu den jeweils vom Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwahrstelle) festgelegten Bedingungen.

## 22. **Ernennung von Unterverwahrstellen/Beauftragten**

Gemäss dem Verwahrstellenvertrag kann die Verwahrstelle vorbehaltlich der OGAW-Verordnungen und im Einklang mit deren Bestimmungen Unterverwahrstellen, Nominees, Vertreter oder andere Beauftragte mit der Erfüllung aller oder eines Teils ihrer Pflichten oder der Wahrnehmung ihrer Ermessensspielräume als Verwahrstelle betrauen. Zur Klarstellung: Die Verwahrstelle ist nicht befugt, die Erfüllung oder Wahrnehmung ihrer treuhänderischen Pflichten oder Ermessensspielräume zu delegieren, und ihre Haftung bleibt von der Tatsache, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte ganz oder teilweise Dritten anvertraut hat, unberührt.

## 23. **Vergütung der Verwahrstelle**

- 23.1. Als Gegenleistung für ihre Dienste als Verwahrstelle hat die Verwahrstelle Anspruch auf folgende Zahlungen, die von oder im Namen des ICAV aus dem Vermögen des ICAV zu leisten sind:

- 23.1.1. eine Gebühr in der im Verwahrstellenvertrag genannten Höhe; und
- 23.1.2. angemessene Aufwendungen und Auslagen, die der Verwahrstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, sowie alle anderen Kosten oder Gebühren, die gemäss dem Depot-/Verwahrstellenvertrag ausdrücklich zulässig sind;

dabei muss die Verwahrstelle gegenüber den Anteilsinhabern oder einzelnen von ihnen keine Rechenschaft für Zahlungen ablegen, die sie gemäss den vorstehenden Bestimmungen erhält.

#### **24. Rücktritt oder Ersatz der Verwahrstelle**

- 24.1. Nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde und im Einklang mit den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags kann die Verwahrstelle in der in Artikel 24.2 dieses Anhangs festgelegten Weise abberufen werden oder zurücktreten, und es kann eine neue Verwahrstelle ernannt werden.
- 24.2. Wenn die Verwahrstelle zurücktritt oder gemäss Artikel 24.1 dieses Anhangs abberufen wird, ernennt das ICAV im Interesse des Schutzes der Anteilsinhaber in einem solchen Fall und mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde eine ordnungsgemäss qualifizierte juristische Person, die von der zuständigen Behörde als Verwahrstelle anstelle der Verwahrstelle, die vor bzw. am Tag des Wirksamwerdens des Rücktritts oder der Abberufung zurücktritt oder abberufen wird, zugelassen ist. Das ICAV ersetzt die Verwahrstelle nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde. Das ICAV darf die Ernennung der Verwahrstelle nur beenden und die Verwahrstelle darf vom ICAV nur abberufen werden, wenn ein Nachfolger als Verwahrstelle ernannt wird oder wenn die Zulassung des ICAV durch die zuständige Behörde aufgehoben wird. Hat die Verwahrstelle das ICAV über ihren gewünschten Rücktritt informiert oder wird die Verwahrstelle vom ICAV abberufen und ist in einem zwischen dem ICAV und der Verwahrstelle vereinbarten Zeitraum kein Nachfolger als Verwahrstelle ernannt worden, ist die Verwahrstelle berechtigt, das ICAV zum Rückkauf aller seiner zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile aufzufordern oder eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, auf der über einen Beschluss zur Auflösung des ICAV abzustimmen ist. Nachdem ein solcher Rückkauf erfolgt ist oder ein solcher Beschluss gefasst wurde, wird das ICAV gemäss den Bestimmungen des Gesetzes und dieser Satzung abgewickelt oder aufgelöst. Die Verwahrstelle bleibt im Amt, bis die Zulassung des ICAV durch die zuständige Behörde aufgehoben wurde.
- 24.3. Die zuständige Behörde kann die Verwahrstelle durch eine andere Verwahrstelle ersetzen.

#### **25. Ernennung einer Verwaltungsgesellschaft**

Der Verwaltungsrat kann, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde, eine Verwaltungsgesellschaft ernennen, um das ICAV zu verwalten und diese Aufgabe zu den Bedingungen wahrzunehmen, die der Verwaltungsrat jeweils (mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft) festlegt.

#### **26. Vergütung der Verwaltungsgesellschaft**

- 26.1. Als Vergütung für ihre Dienstleistungen als Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf folgende Zahlungen, die von oder im Namen des ICAV aus dem Vermögen des ICAV zu leisten sind:
  - 26.1.1. eine Gebühr in Höhe des Betrags, der in dem Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft festgelegt oder anderweitig von Zeit zu Zeit vereinbart und im Prospekt offengelegt ist; und
  - 26.1.2. angemessene Aufwendungen und Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, sowie alle anderen Kosten oder Gebühren, die gemäss dem Verwaltungsvertrag ausdrücklich zulässig sind.

#### **27. Rücktritt oder Wechsel der Verwaltungsgesellschaft**

- 27.1. Die Verwaltungsgesellschaft kann, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde und gemäss den Bedingungen des Verwaltungsvertrags (einschliesslich der Umstände, unter

denen eine Verwaltungsgesellschaft gewechselt werden kann, und der Verfahren, die bei einem Wechsel der Verwaltungsgesellschaft gemäss dem Verwaltungsvertrag einzuhalten sind), abberufen werden oder zurücktreten, und es kann gemäss Artikel 27.2 eine neue Verwaltungsgesellschaft bestellt werden.

27.2. Falls die Verwaltungsgesellschaft ihre Funktion niederlegen möchte oder gemäss Artikel 27.1 abberufen wird, ernennt das ICAV im Interesse des Schutzes der Anteilhaber im Fall eines Wechsels der Verwaltungsgesellschaft und mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde eine ordnungsgemäss qualifizierte juristische Person, die von der zuständigen Behörde als Verwaltungsgesellschaft anstelle der Verwaltungsgesellschaft, die vor bzw. am Tag des Wirksamwerdens des Rücktritts oder der Abberufung zurücktritt oder abberufen wird, zugelassen ist, oder der Verwaltungsrat beschliesst, keine neue Verwaltungsgesellschaft zu bestellen. Das ICAV darf die Verwaltungsgesellschaft nicht ohne Genehmigung durch die zuständige Behörde ersetzen.

27.3. Die zuständige Behörde kann die Verwaltungsgesellschaft ersetzen.

## 28. **Ausgleichszahlungen**

28.1. Hat der Verwaltungsrat in Bezug auf den relevanten Fonds (jedoch nicht anderweitig) ein Ausgleichskonto eingerichtet, gilt, dass für jede Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen einer Klasse nach dem Erstausgabezeitraum, der Ausgabepreis in Bezug auf jeden solchen gezeichneten Anteil eine Ausgleichszahlung beinhalten sollte, die wie nachstehend vorgesehen ganz oder teilweise rückzahlbar ist.

28.2. Wird für einen Fonds ein Ausgleichskonto geführt, werden alle gemäss Artikel 28.4 dieses Anhangs vereinnahmten oder als vereinnahmt geltenden Ausgleichszahlungen dem Ausgleichskonto für den jeweiligen Fonds gutgeschrieben. Alle als Ausgleichszahlung gezahlten Beträge sind ausschliesslich in den in Artikel 28.4 dieses Anhangs definierten Fällen vollständig oder teilweise an den Zahlungspflichtigen rückzahlbar.

28.3. Der Inhaber eines Anteils, für den bei seiner Ausgabe eine Ausgleichszahlung geleistet wurde oder als geleistet gilt, hat bei Zahlung der ersten Dividende für diesen Anteil in Bezug auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum nach dem Datum der Ausgabe des betreffenden Anteils, jedoch vor einem Rückkauf, der gegebenenfalls nach dem Ausgabedatum des Anteils erfolgt, Anspruch auf Zahlung eines Kapitalbetrags in der nachstehend genannten Höhe aus dem jeweiligen Ausgleichskonto.

28.4. Bei dem gemäss Artikel 28.2 dieses Anhangs zahlbaren Kapitalbetrag handelt es sich um einen Betrag, welcher der bei Ausgabe dieses Anteils bezahlten oder als bezahlt geltenden Ausgleichszahlung entspricht, oder wenn dem Verwaltungsrat dies angebracht erscheint, einen Betrag, der errechnet wird, indem die Gesamtheit aller Ausgleichszahlungen, die dem jeweiligen Ausgleichskonto zu dem Datum gutgeschrieben wurden, auf das sich die jeweilige Dividende bezieht, durch die Anzahl der Anteile geteilt wird, für die diese Kapitalbeträge zahlbar sind, **MIT DER MASSGABE**, dass diese Anteile dadurch in zwei oder mehr innerhalb unterschiedlicher Zeiträume ausgegebene Gruppen aufgeteilt werden können, wie vom Verwaltungsrat innerhalb eines jeden Abrechnungszeitraums bestimmt, wobei der für jeden Anteil einer jeden solchen Gruppe zahlbare Kapitalbetrag errechnet wird, indem die Gesamtheit aller Ausgleichszahlungen, die dem jeweiligen Ausgleichskonto in Bezug auf die Anteile einer jeden solchen Gruppe gutgeschrieben wurden, durch die Anzahl der Anteile in einer solchen Gruppe geteilt wird. Zudem darf der für einen Anteil gemäss diesem Artikel zu zahlende Kapitalbetrag unter keinen Umständen höher als der für diesen Anteil beschlossene Dividendenbetrag sein.

28.5. Ein Kapitalbetrag, der einem Anteilhaber gemäss den Bestimmungen dieses Artikels zurückgezahlt wurde, entbindet das ICAV von jeder Verpflichtung zur Rückzahlung der Ausgleichszahlung an den Anteilhaber, und der Anteilhaber akzeptiert diesen Kapitalbetrag als volle und endgültige Abgeltung für jede sonst zu zahlende Ausgleichszahlung.

## 29. **Handel mit Anteilen**

- 29.1. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit dieser Satzung kann der Anlageverwalter an jedem Handelstag Anteile einer beliebigen Klasse zu einem Preis erwerben, der mindestens dem Ausgabepreis (bei einem Kauf vom ICAV) oder dem Rückkaufpreis (bei einem Kauf von einem Anteilsinhaber) am jeweiligen Handelstag entspricht. Der jeweils vom Anlageverwalter für den Kauf von Anteilen zahlbare Betrag ist spätestens am massgeblichen Abrechnungstag zu zahlen.
- 29.2. Der Anlageverwalter ist berechtigt, im Namen und im Auftrag eines Anteilsinhabers, dessen Anteile durch den Anlageverwalter erworben werden sollen, eine Übertragungsurkunde für diese Anteile auszufertigen. Der Anlageverwalter kann in Bezug auf diese Anteile als Inhaber in das Register eingetragen werden.
- 29.3. Anteile an einem Fonds, die der Anlageverwalter gemäss den vorstehenden Bestimmungen erworben hat und die sich zum gegebenen Zeitpunkt im Umlauf befinden, können vom Anlageverwalter an dem Handelstag, an dem er sie erworben hat, oder an einem nachfolgenden Handelstag verkauft werden, um Zeichnungsanträge für Anteile der betreffenden Klasse vollständig oder teilweise zu erfüllen. Der Preis für einen solchen Verkauf beläuft sich maximal auf die Summe des Ausgabepreises von Anteilen der jeweiligen Klasse am entsprechenden Handelstag, für die ein solcher Zeichnungsantrag zum jeweiligen Tag gegebenenfalls gestellt wird, gegebenenfalls zuzüglich des Ausgabeaufschlags, auf den der Anlageverwalter gemäss dieser Satzung Anspruch hätte; der Anlageverwalter ist berechtigt, alle durch einen solchen Verkauf erhaltenen Gelder zur eigenen Verwendung und zum eigenen Nutzen einzubehalten.
- 29.4. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung ist der Anlageverwalter an jedem Handelstag berechtigt, dem ICAV Anteilszertifikate zur Annullierung aller dadurch verbrieften Anteile oder eines Teils davon vorzulegen, sofern das ICAV spätestens zum Handelsschluss für diesen Handelstag darüber unterrichtet wird. Bei einer solchen Annullierung von Anteilen ist der Anlageverwalter berechtigt, aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds einen Betrag zu erhalten, der dem Rückkaufpreis entspricht, der bei einem Rückkauf dieser Anteile an diesem Handelstag gemäss den Bestimmungen dieser Satzung zahlbar wäre. Ein aufgrund eines solchen Antrags auf Annullierung an den Anlageverwalter zahlbarer Betrag ist spätestens am massgeblichen Abrechnungstag zu zahlen. Das Recht des Anlageverwalters, die Annullierungen von Anteilen zu beantragen, ist in allen Zeiträumen ausgesetzt, in denen das Recht von Anteilsinhabern auf die Beantragung des Rückkaufs ihrer Anteile gemäss dieser Satzung ausgesetzt ist.



## ANHANG 2

### 1. Ermittlung des Nettoinventarwerts

- 1.1. Der Nettoinventarwert eines Fonds (d. h. der Wert der Vermögenswerte eines Fonds nach Abzug der Verbindlichkeiten (ausgenommen das Eigenkapital der Anteilhaber) dieses Fonds) oder einer Anteilklasse oder eines Anteils dieses Fonds wird in der Wahrung, auf die der Fonds oder die Anteilklasse oder die Anteile lauten, oder in einer jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Wahrung angegeben und gemass den nachstehend ausgefuhrten Bewertungsregeln ermittelt. Der Verwaltungsrat kann bestimmte Methoden anwenden, um sicherzustellen, dass der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds stabilisiert wird, sodass die Ausgabe und der Ruckkauf von Anteilen dieses Fonds zu einem konstanten Anteilspreis erfolgen.
- 1.2. Der Nettoinventarwert eines Fonds wird zum Bewertungszeitpunkt fur jeden Handelstag berechnet.
- 1.3. Der Nettoinventarwert jedes Fonds entspricht dem Wert des Gesamtvermogens dieses Fonds abzuglich seiner Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des Fonds durch die Anzahl der Anteile an dem Fonds dividiert wird, die zum Bewertungszeitpunkt fur diesen Transaktionstag ausgegeben sind oder als ausgegeben gelten, wobei das Ergebnis auf drei Dezimalstellen mathematisch gerundet wird.
- 1.4. Falls die Anteile eines Fonds weiter in Anteilklassen unterteilt sind, wird der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse ermittelt, indem der Nettoinventarwert des Fonds den jeweiligen Klassen dieses Fonds zugeordnet wird; dabei erfolgen Anpassungen fur Zeichnungen, Ruckkaufe, Gebuhren, die Thesaurierung von Dividenden oder die Ausschuttung von Gewinnen sowie die Aufwendungen, Verbindlichkeiten oder Vermogenswerte, die den einzelnen Klassen zuzuordnen sind (einschliesslich der Gewinne/Verluste aus sowie der Kosten von Finanzinstrumenten, die fur Derivat- und/oder Absicherungstransaktionen in Bezug auf abgesicherte Anteilklassen verwendet werden, bei denen solche Gewinne/Verluste und Kosten ausschliesslich der jeweiligen Klasse zuzuweisen sind) und alle anderen Faktoren, durch die sich die jeweiligen Klassen gegebenenfalls unterscheiden. Der den einzelnen Klassen zugeordnete Nettoinventarwert des Fonds wird durch die Anzahl von Anteilen der jeweiligen Klasse geteilt, die sich im Umlauf befinden oder als im Umlauf befindlich gelten; das Ergebnis dieser Berechnung wird anschliessend gemass den Festlegungen des Verwaltungsrats mathematisch auf maximal drei Dezimalstellen oder eine jeweils vom Verwaltungsrat festgelegte Anzahl von Dezimalstellen gerundet.
- 1.5. Fur die Zwecke einer solchen Bewertung ist bei der Bestimmung der Vermogenswerte des ICAV (die seine 100%igen Tochtergesellschaften einschliessen) u. a. Folgendes zu berucksichtigen:
- 1.6. (i) alle liquiden Mittel in Form von Barbestanden, Geld- oder Sichteinlagen einschliesslich darauf aufgelaufener Zinsen zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt und aller Forderungen, (ii) alle Wechsel, Sichtwechsel, Einlagenzertifikate und Solawechsel, (iii) alle Anleihen, Anteile, Aktien, Wertpapiere, Obligationen, fremdfinanzierten Darlehen, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, Forward Rate Agreements, Zeichnungsrechte, Optionsscheine, Solawechsel, Futures-Kontrakte, Optionen, Rohstoffe, Asset Backed Securities, Mortgage Backed Securities, Swap-Kontrakte, Differenzkontrakte, festverzinsliche Wertpapiere, variabel verzinsliche Wertpapiere, Wertpapiere, deren Rendite und/oder Ruckkaufpreis an einen Index, Kurs oder Zinssatz gekoppelt ist, monetare und Finanzinstrumente jeglicher Art, (iv) alle Aktien- und Bardividenden sowie Barausschuttungen, die das ICAV zu erhalten, jedoch noch nicht vereinnahmt hat, den eingetragenen Anteilhabern aber am oder vor dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt bekannt gegeben wurden, an dem der Nettovermogenswert ermittelt wird, (v) alle Zinsen, die auf verzinsliche Wertpapiere im Besitz des ICAV am oder vor dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt angefallen sind, soweit diese nicht bereits im Nennwert des betreffenden Wertpapiers enthalten oder berucksichtigt sind, (vi) alle ubrigen Anlagen des ICAV, (vii) die fur die Grundung des ICAV entstandenen vorlaufigen Kosten, zu denen die Kosten der Ausgabe, des Vertriebs, des geregelten Marketings und der Bewerbung von Anteilen des ICAV gehoren, sofern diese nicht

abgeschrieben worden sind, und (viii) alle übrigen Vermögenswerte des ICAV jeglicher Art, einschliesslich Rechnungsabgrenzungsposten, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bewerten und festlegen kann.

1.7. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, für vorab entstehende Kosten, Abgaben, Gebühren und Aufwendungen eine Abschreibung über einen seiner Ansicht nach angemessenen Zeitraum festzulegen.

1.8. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds werden wie folgt bewertet:

1.8.1. Wenn eine Anlage, die sich im Besitz des ICAV befindet oder für die das ICAV einen Vertrag abgeschlossen hat, an einem Markt notiert, gelistet oder gehandelt wird, ist deren Wert der letzte Marktwert bzw. bei festverzinslichen Wertpapieren die letzten Mittelkurse oder die letzten Kurse unter Verwendung einer Indexmethode (was zu einer Mischung aus Mittel- und Geldkursen für denselben Fonds führen kann), der/die jeweils dem Verwaltungsrat zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehen, wobei der Wert einer an einem Markt gelisteten oder gehandelten Anlage, die jedoch zu einem Aufschlag oder Abschlag ausserhalb des entsprechenden Marktes erworben oder gehandelt wird, unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags zum Datum der Bewertung bewertet werden kann. Die Verwahrstelle muss gewährleisten, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Rahmen der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräusserungswerts gerechtfertigt ist. Solche Aufschläge oder Abschläge werden vom Verwaltungsrat festgelegt und von der Verwahrstelle genehmigt. Wenn eine Anlage an oder nach den Regeln mehrerer Märkte notiert ist oder gehandelt wird, kann der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen den Markt auswählen, der nach seiner Ansicht der wichtigste Markt für diese Anlage ist, oder der Markt, der die fairsten Kriterien für die Zuschreibung eines Wertes zu einer solchen Anlage zu den vorstehenden Zwecken bietet, wird für die Zwecke der Bewertung herangezogen.

1.8.2. Als Wert einer Anlage, die nicht an einem Markt notiert ist oder gehandelt wird, oder einer Anlage, die normalerweise an einem Markt notiert ist oder gehandelt wird, für die aber aktuell kein Preis verfügbar ist oder für die der aktuelle Preis nach Meinung des Verwaltungsrats nicht den angemessenen Marktpreis darstellt, gilt der wahrscheinliche Veräusserungswert, der mit Sorgfalt und in redlicher Absicht durch den Verwaltungsrat oder eine fachkundige, vom Verwaltungsrat ernannte Person geschätzt wird. In jedem Fall bedarf der Kurs oder Preis in diesem Sinne der Genehmigung durch die Verwahrstelle. Eine andere Bewertungsmethode ist zulässig, sofern der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird. Bei der Ermittlung des vermutlichen Veräusserungswerts einer solchen Anlage kann der Verwaltungsrat eine beglaubigte Bewertung dieser Anlage durch eine kompetente, unabhängige Person akzeptieren; gibt es keine unabhängige, vom Verwaltungsrat ordnungsgemäss bestellte Person, kann der Anlageverwalter eine solche Bewertung vornehmen (obwohl dadurch ein Interessenkonflikt entsteht, da der Anlageverwalter/-berater ein Interesse an der Bewertung hat); die unabhängige Person bzw. der Anlageverwalter/-berater müssen jeweils von der Verwahrstelle zur Bewertung der entsprechenden Wertpapiere zugelassen worden sein. Liegen für festverzinsliche Wertpapiere keine zuverlässigen Kursnotierungen vor, kann der Wert dieser Wertpapiere auf Grundlage der Bewertung anderer Wertpapiere ermittelt werden, die im Hinblick auf Ratings, Renditen, Fälligkeiten und andere Merkmale mit diesen Papieren vergleichbar sind. Die Matrix-Methode wird vom Verwaltungsrat oder einer kompetenten Person, Unternehmung oder Gesellschaft, die vom Verwaltungsrat ernannt und in jedem Fall für diese Zwecke von der Verwahrstelle zugelassen wurde, oder aber auf anderen Wegen erstellt, vorausgesetzt, die Verwahrstelle genehmigt den Wert.

1.8.3. Der Wert von Barbeständen oder Einlagen oder anderen liquiden Mitteln zusammen mit vorbezahlten Aufwendungen, Bardividenden, Zinsen, die erklärt wurden oder aufgelaufen, jedoch noch nicht vereinnahmt sind, und bis zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt angemeldeten, jedoch noch nicht erhaltenen Steuerrückforderungen wird mit dem jeweiligen Nennwert samt aufgelaufener Zinsen bewertet, sofern der Verwaltungsrat seiner Ansicht ist, dass die vollständige Zahlung oder Vereinnahmung derselben unwahrscheinlich ist, wobei

in einem solchen Fall ein entsprechender, vom Verwaltungsrat als angemessen erachteter Abschlag vorgenommen wird, um den tatsächlichen Wert zum Bewertungszeitpunkt wiederzugeben.

- 1.8.4. Als Wert von Sichtwechseln, Solawechseln und Forderungen gilt ihr Nennwert oder voller Betrag nach Abzug eines Abschlags, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls für angemessen hält, um ihren tatsächlichen Wert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln.
- 1.8.5. Einlagenzertifikate, Schatzanweisungen, Bankakzente, Handelswechsel und andere handelbare Instrumente werden zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt zum letzten gehandelten Kurs an dem Markt bewertet, an dem diese Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (dabei handelt es sich um den Markt, der der einzige Markt oder nach Auffassung des Verwaltungsrats der wichtigste Markt ist, an dem die entsprechenden Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden), zuzüglich der Zinsen, die seit dem Kauf der Vermögenswerte aufgelaufen sind.
- 1.8.6. Börsengehandelte Derivate, Aktienkursindizes, Futures-Kontrakte und Optionskontrakte sowie andere Derivate werden zum Abrechnungskurs dieser Instrumente an dem Markt bewertet, an dem der börsengehandelte Futures-/Optionskontrakt zum Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstages gehandelt wird; wenn ein solcher Abrechnungskurs nicht verfügbar ist oder wenn der Markt üblicherweise keinen Abrechnungskurs notiert, kann dieser börsengehandelte Futures-/Optionskontrakt gemäss nicht börsennotierten Wertpapieren und Wertpapieren, die an einem Markt notiert sind bzw. gehandelt werden, dessen Kurs nicht repräsentativ oder nicht verfügbar ist, bewertet werden. Eine besondere Vermögensbewertung kann anhand einer alternativen Bewertungsmethode (deren Gründe und Methodik klar dokumentiert sind) durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen eine solche von der Verwahrstelle genehmigte alternative Bewertungsmethode für erforderlich hält.
- 1.8.7. Der Wert ausserbörslich gehandelter Derivate und ausserbörslicher Derivatekontrakte entspricht dem von der Gegenpartei dieser Kontrakte genannten Preis zum Bewertungszeitpunkt und ist täglich zu bewerten. Die Bewertung wird wöchentlich von einer Partei genehmigt oder überprüft, die von der Gegenpartei unabhängig ist und zu diesen Zwecken von der Verwahrstelle zugelassen wurde. Alternativ kann der Wert eines ausserbörslich gehandelten Derivats der Notierung eines unabhängigen Preisanbieters oder dem vom Fonds selbst berechneten Wert entsprechen; dieser Wert ist täglich zu ermitteln. Nutzt der Fonds seine alternative Bewertung, hat er die internationale Best Practice und die besonderen Grundsätze für derartige Bewertungen von Körperschaften wie der IOSCO und der AIMA zu befolgen. Eine solche alternative Bewertung muss von einer fachkundigen Person vorgenommen werden, die vom Verwaltungsrat bestellt und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck zugelassen wurde; es kann auch eine Bewertung auf anderen Wegen erfolgen, sofern die Verwahrstelle den entsprechenden Wert genehmigt. Eine solche alternative Bewertung muss monatlich mit der Bewertung der Gegenpartei abgeglichen werden. Treten erhebliche Abweichungen auf, sind diese umgehend zu untersuchen und zu erläutern.
- 1.8.8. Der Wert von Anteilen offener Organismen für gemeinsame Anlagen, mit Ausnahme derjenigen, die gemäss den vorstehenden Bestimmungen bewertet werden, ist der letzte verfügbare Nettoinventarwert je Anteil oder Klasse oder der Geldkurs, wie vom betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht, nach Abzug von Rückkaufgebühren zum betreffenden Bewertungszeitpunkt.

Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 1.8.1 bis 1.8.8 gilt:

- 1.8.9. Die Vermögenswerte des ICAV und/oder eines Fonds können zu ihren fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, vorausgesetzt, dass diese Vermögenswerte die Anforderungen der zuständigen Behörde für die Verwendung einer solchen Bewertungsmethode erfüllen. Falls die Bewertung nach der Restbuchwertmethode erfolgt, wird eine Anlage zu ihren um die Abschreibung von Aufschlägen oder Wertzuwächsen berechtigten Anschaffungskosten anstatt zum gegenwärtigen Marktwert bewertet. Die Bewertung nach der Restbuchwertmethode kann nur für Fonds verwendet werden, die den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Handelt es sich bei einem Fonds um einen kurzfristigen Geldmarktfonds gemäss den OGAW-Verordnungen der Zentralbank, kann bzw. können der Verwaltungsrat oder seine Beauftragten alle Anlagen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerten. Die Restbuchwertmethode kann nur für Fonds verwendet werden, die den Anforderungen der zuständigen Behörde für kurzfristige Geldmarktfonds genügen und bei denen eine Überprüfung der Bewertung nach der Restbuchwertmethode im Vergleich zur Marktbewertung gemäss den Richtlinien der zuständigen Behörde erfolgt.

Investiert ein Fonds, bei dem es sich nicht um einen kurzfristigen Geldmarktfonds handelt, in Geldmarktinstrumente, können diese Instrumente vom Verwaltungsrat oder seinen Beauftragten im Einklang mit den Anforderungen der zuständigen Behörde zum Restbuchwert bewertet werden.

- 1.8.10. Unbeschadet der vorstehenden Bewertungsregeln kann der Verwaltungsrat bei erheblichen oder wiederkehrenden Nettozeichnungen (wenn die Gesamtzeichnungen eines Fonds die Gesamtrücknahmen übersteigen), um den Wert der Beteiligungen verbleibender Anteilsinhaber zu erhalten, den Nettoinventarwert je Anteil anpassen und somit den Wert der Anlagen des ICAV abbilden. Dazu setzt er, sofern verfügbar, den Schlussbriefkurs zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt an. Der Verwaltungsrat kann bei erheblichen oder wiederkehrenden Nettorücknahmen (wenn die Gesamtrücknahmen eines Fonds die Gesamtzeichnungen übersteigen), um den Wert der Beteiligungen verbleibender Anteilsinhaber zu erhalten, den Nettoinventarwert je Anteil anpassen und somit den Wert der Anlagen des ICAV abbilden; dazu setzt er, sofern verfügbar, den am Markt gehandelten Geldkurs zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt an. Wenn diese Anpassungen vorgenommen werden, werden sie während des gesamten Bestehens des ICAV für das Anlagevermögen des Fonds einheitlich angewendet und es wird keine zusätzliche Verwässerungsgebühr angewendet.
- 1.8.11. Ist ein bestimmter Wert nicht nach den oben genannten Bedingungen ermittelbar oder ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine andere Bewertungsmethode den beizulegenden Zeitwert der jeweiligen Anlage besser abbildet, wird die jeweilige Anlage nach der Methode bewertet, die der Verwaltungsrat festlegt. Diese Bewertungsmethode ist von der Verwahrstelle zu genehmigen.
- 1.8.12. Ungeachtet der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten kann der Verwaltungsrat den Wert eines solchen Wertpapiers unter Berücksichtigung der zeitlichen Differenzen, der Währung, der Absatzfähigkeit, der Handelskosten und/oder jenen anderen als relevant angesehenen Überlegungen anpassen, wenn eine solche Anpassung als erforderlich betrachtet wird, um den tatsächlichen Wert desselben zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln.
- 1.8.13. Werte (von Anlagen oder Zahlungsmitteln), die anders als in der Basiswährung des massgeblichen Fonds ausgedrückt werden, sowie alle Mittelaufnahmen, die nicht auf die Basiswährung lauten, werden in die Basiswährung zu dem (amtlichen oder sonstigen) Kurs umgerechnet, den der Verwaltungsrat unter den Umständen für geeignet hält.

- 1.9. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen gilt: Wurde ein Vermögenswert des ICAV zum Bewertungszeitpunkt veräussert oder besteht zum Bewertungszeitpunkt eine vertragliche Vereinbarung über seine Veräusserung, wird anstelle dieses Vermögenswerts der Nettobetrag der diesbezüglich ausstehenden Forderung des ICAV im Vermögen des ICAV berücksichtigt; sofern dieser Betrag noch nicht genau feststeht, entspricht sein Wert dem vom Verwaltungsrat geschätzten Nettobetrag der ausstehenden Forderung des ICAV. Wird der Nettobetrag der ausstehenden Forderung erst nach dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt fällig, nimmt der Verwaltungsrat von ihm als angemessen erachtete Anpassungen vor, um den tatsächlichen Wert dieses Betrags zum massgeblichen Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln. Falls das ICAV den Kauf eines Vermögenswerts vertraglich vereinbart hat, die Abwicklung jedoch noch nicht erfolgt ist, kann der betreffende Vermögenswert (anstelle des Barbetrags, der für die Abwicklung des Geschäfts verwendet werden soll) im Vermögen des ICAV berücksichtigt werden.
- 1.10. Im Sinne dieses Anhangs:
- 1.10.1. gelten an das ICAV zahlbare Beträge im Zusammenhang mit einer Zuteilung von Anteilen ab dem Zeitpunkt, ab dem die betreffenden Anteile gemäss Anhang 1 Artikel 2.3 als in Umlauf befindlich gelten, als Vermögenswert des ICAV;
- 1.10.2. gelten Beträge, die vom ICAV aufgrund einer Stornierung von Anteilszuteilungen, bei einem Zwangsrückkauf oder einer Zwangsübertragung von Anteilen oder bei einem Anteilsrückkauf zu zahlen sind, ab dem Zeitpunkt als Verbindlichkeiten des ICAV, zu dem die betreffenden Anteile gemäss Anhang 1 Artikel 1.10, 2.3 oder 19 nicht mehr als im Umlauf befindlich gelten.
- 1.10.3. gelten Beträge, die infolge eines Umtauschs von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse gemäss einer Umtauschmitteilung zu übertragen sind, unmittelbar nach dem Bewertungszeitpunkt für den Handelstag, an dem die Umtauschmitteilung gemäss Anhang 1 Artikel 9 eingegangen ist bzw. als eingegangen gilt, als Verbindlichkeit der ersten Klasse und als Vermögenswert der neuen Klasse.
- 1.11. Wird der aktuelle Preis einer Anlage ~~ex~~ Dividenden (einschliesslich Aktiendividenden), Zinsen oder sonstigen Rechten angegeben, die dem betreffenden Fonds zustehen, und wurden diese Dividenden, Zinsen oder Vermögenswerte, auf die sich diese Rechte beziehen, jedoch noch nicht vereinnahmt und nicht gemäss anderen Bestimmungen dieses Anhangs 2 berücksichtigt, wird der Betrag dieser Dividenden, Zinsen, Vermögenswerte oder Barbeträge als Vermögenswert des betreffenden Fonds behandelt.
- 1.12. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Dienste anerkannter Informations- oder Preisdienste in Anspruch zu nehmen oder einem Vertreter des ICAV deren Nutzung zu gestatten, um für die Ermittlung des Werts eines Vermögenswertes Preise, Notierungen, Zinsen oder andere Werte zu erlangen, auf die in diesem Anhang 2 Bezug genommen wird.
- 1.13. Alle gemäss diesen Bestimmungen vorgenommenen Bewertungen sind für alle Personen verbindlich.
- 1.14. Die Verbindlichkeiten des ICAV und, je nach Massgabe des Zusammenhangs, die Verbindlichkeiten eines Fonds umfassen unter anderem:
- 1.14.1. die Kosten für den Handel mit den Vermögenswerten;
- 1.14.2. Zinsaufwand aus der Aufnahme von Krediten oder der Änderung von Kreditbedingungen;
- 1.14.3. alle fälligen und/oder aufgelaufenen Verwaltungsaufwendungen, einschliesslich Personalaufwand und anderer Gemeinkosten;
- 1.14.4. alle angefallenen Kosten im Zusammenhang mit Versammlungen der Anteilhaber;
- 1.14.5. angefallene Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und Pflege des Registers;

- 1.14.6. die Prüfungsgebühren und Aufwendungen des Abschlussprüfers;
- 1.14.7. angefallene Kosten in Bezug auf die Ausschüttung von Erträgen an Anteilhaber;
- 1.14.8. angefallene Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Anteilspreisen sowie der Erstellung und Veröffentlichung von Prospekten, Jahres- und Zwischenberichten sowie Abschlüssen;
- 1.14.9. aufsichtsrechtliche, Rechtsberatungs- und sonstigen Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des ICAV angefallen sind;
- 1.14.10. Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gründung des ICAV und dem Erstangebot von Anteilen des ICAV oder eines Fonds entstehen, die über den Zeitraum oder die Zeiträume amortisiert werden können, den/die der Verwaltungsrat festlegt.
- 1.14.11. vom ICAV zu entrichtende Steuern und Abgaben in Bezug auf die Vermögenswerte des ICAV, einschliesslich Transaktionen mit Anteilen oder Vermögenswerten;
- 1.14.12. angefallene Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Änderung der Satzung und im Hinblick auf Verträge bzw. Vereinbarungen, die gelegentlich von dem ICAV abgeschlossen werden oder sich auf das ICAV beziehen;
- 1.14.13. Gebühren, Aufwendungen und Auslagen der Verwahrstelle und etwaiger Unterverwahrstellen, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, des Anlageverwalters/-beraters und sonstiger Beauftragter des ICAV, gegebenenfalls einschliesslich zu zahlender Performancegebühren;
- 1.14.14. die Vergütung des Gesellschaftssekretärs und alle Kosten, die dem ICAV bei der Einhaltung der für das ICAV geltenden gesetzlichen Vorschriften entstehen;
- 1.14.15. Vergütung und Aufwendungen des Verwaltungsrats;
- 1.14.16. Gebühren von Aufsichtsbehörden in Ländern und Territorien ausserhalb Irlands und gegebenenfalls von der zuständigen Behörde erhobene Gebühren;
- 1.14.17. die Gebühren und Aufwendungen, einschliesslich Gemeinkosten, Verwaltungskosten, Auslagen und Provisionen, die bei den zur Vermarktung und zum Vertrieb der Anteile bestellten Vertriebsstellen entstehen;
- 1.14.18. die Gebühren und Aufwendungen von Zahlstellen oder Vertretern, die in anderen Ländern gemäss den Gesetzen oder sonstigen Anforderungen dieser Länder bestellt wurden;
- 1.14.19. alle entstandenen Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Urheberrechtskosten) für die Vermarktung und Werbung in Bezug auf das ICAV und den Verkauf der Anteile;
- 1.14.20. alle Beträge, die aufgrund von Entschädigungsbestimmungen in der Satzung oder einer Vereinbarung mit einem Beauftragten dem ICAV zu entrichten sind;
- 1.14.21. alle fälligen Beträge in Bezug auf Versicherungspolicen, die vom ICAV abgeschlossen wurden, unabhängig davon, ob es sich um Policen im Namen des Verwaltungsrats zur Versicherung der Verwaltungsratsmitglieder und leitenden Angestellten gegen Haftpflichtansprüche oder um andere Policen handelt;
- 1.14.22. alle bekannten Verbindlichkeiten, einschliesslich des Betrags noch nicht gezahlter, aber erklärter Dividenden für die Anteile sowie der Zahlung von Geldern und der Begleichung sonstiger ausstehender Zahlungen in Bezug auf zuvor zurückgekaufte Anteile;

- 1.14.23. Gebühren und Aufwendungen für Rechtsberatung und sonstige professionelle Dienstleistungen im Zusammenhang mit angestregten oder als Beklagte geführten Gerichtsverfahren zur Geltendmachung, Absicherung, Bewahrung, Verteidigung oder Wiedererlangung von Rechten oder Vermögenswerten des ICAV;
  - 1.14.24. die Kosten im Zusammenhang mit der Beendigung und/oder Liquidation des ICAV und/oder eines Fonds;
  - 1.14.25. bei einer Zusammenlegung eines Fonds mit einem anderen Fonds, wodurch ein Fonds die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines anderen Fonds aufgrund der Zusammenlegung erhält, gegebenenfalls die nicht abgeschriebenen Gründungskosten des eingebrachten Fonds, die im Rahmen der Zusammenlegung übertragen werden und über vom Verwaltungsrat festgelegte Zeiträume abgeschrieben werden;
  - 1.14.26. bei einer Zusammenlegung eines Fonds mit einem anderen Fonds, wodurch ein Fonds die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds aufgrund der Zusammenlegung erhält, die Verbindlichkeiten des eingebrachten Fonds, die an den Fonds übertragen wurden, und die Kosten und Aufwendungen der Zusammenlegung;
  - 1.14.27. alle Kosten, die als Resultat periodischer Aktualisierungen von Prospekt und Nachträgen oder einer Gesetzesänderung oder der Einführung eines neuen Gesetzes entstanden sind (einschliesslich aller Kosten aufgrund der Einhaltung jeglicher geltender Gesetzbücher, ob mit oder ohne Gesetzeskraft);
  - 1.14.28. alle sonstigen Verbindlichkeiten des ICAV jedweder Art, einschliesslich einer jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten angemessenen Rückstellung für Steuern (ausser als Gebühren und Abgaben berücksichtigten Steuern) und Eventualverbindlichkeiten.
- 1.15. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten kann der Verwaltungsrat regelmässige oder wiederholt anfallende Verwaltungs- und sonstige Aufwendungen auf der Grundlage eines geschätzten Betrags für ein Jahr oder einen anderen Zeitraum im Voraus veranschlagen und diese Summe in gleichmässigen Beträgen über diesen Zeitraum ansetzen.
  - 1.16. Der Verwaltungsrat kann im Nettoinventarwert eines Fonds nach eigenem Ermessen eine Rückstellung für Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Anlagen des Fonds berücksichtigen.
  - 1.17. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung und der Anforderungen der zuständigen Behörde kann der Verwaltungsrat festlegen, dass bestimmte, vom ICAV und seinen Fonds getragene Gebühren und Aufwendungen, darunter Gründungskosten und -aufwendungen sowie Gebühren und Aufwendungen für die Verwaltung bzw. Anlageverwaltung (einschliesslich ggf. fälliger Performancegebühren), dem Kapital belastet werden.

Name, Anschrift und Stellung der Zeichner

---

Goodbody Subscriber One Limited  
International Financial Services Centre  
North Wall Quay,  
Dublin 1.

Irische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company)

Goodbody Subscriber Two Limited,  
International Financial Services Centre,  
North Wall Quay,  
Dublin 1

Irische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company)

---

Datum: 2017